Diezel

Die

deutsche Reichsverfassung

und

die pfälzische Anklageacte.

Beleuchtung der Schrift:

„Anklageacte, errichtet durch den k. Generalprocurator der Pfalz, nebst Urtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz in Zweibrücken, vom 29. Juni 1850, in der Untersuchung gegen Martin Reichard, entlassenen Notär zu Speyer und 332 Consorten, wegen bewaffneter Rebellion gegen die bewaffnete Macht, Hoch- und Staatsverraths ꝛc. Zweibrücken, Ritter 1850."

Zur Charakteristik der Bewegung und der Parteien

von

Gustav Diezel.

Zürich.

Druck und Verlag von C. Kiesling.

(Separat-Conto.)

I. Politische Processe.

Zu den einschläfernden Verhandlungen des Frankfurter Friedenscongresses, auf welchem amerikanische Neophyten der Civilisation mit verbrauchten, altersschwachen europäischen Staatsmännern Friedenspfeifen austauschen, bilden den pikanten Commentar die politischen Processe, an denen unsere bewegte, zerwühlte, kreisende Zeit so reich ist. Wer im Besitz und Genuß von Gütern steht und nichts Höheres darüber kennt, wer nichts zu gewinnen, nur zu verlieren hat, braucht heutzutage nicht einmal ein Quäker zu sein, um den Krieg nicht zu lieben. Hat doch selbst Haynau die Versammlung der Frankfurter Oelzweigritter mit seiner Gegenwart beehrt, und zwar, wie wir anzunehmen geneigt sind, keineswegs um sie durch den Contrast zu verhöhnen, sondern weil der Held von Arad und Pesth besser als irgend Jemand weiß, daß es um Vieles leichter ist, Gefangene, die sich der russischen Großmuth überlieferten, an österreichische Galgen zu hängen, als die Legitimität und Monarchie, diese jämmerlich abgenutzten Principien einer entschwundenen Zeit, gegen eine wohl organisirte, von Freiheitsmuth und Nationalstolz durchglühte Armee im offenen Kampfe zu vertheidigen; noch mehr, weil er weiß, daß selbst ein solcher Sieg, wie ihn Oesterreich aufzuweisen hat, den Ruin der Monarchie nach sich zieht. Es ist Alles so morsch und faul und baufällig; man fühlt, daß jede großartige, allgemein organisirte Erschütterung, daß jeder Krieg das ganze alte staatliche Gebäude in Trümmer legen muß. Denn der Krieg, scheinbar die roheste und unvernünftigste Weise menschlicher Auseinandersetzung und Feststellung, ist in gewissen Zeiten ein mächtiger Hebel der Civilisation, ein gewaltiger Diener der Ideen. Da, wo abgestorbene Lebensformen, deren Wurzel und Mark, der Glaube der Menschen, abhanden gekommen, künstlich und gewaltsam ein Scheinleben fristen, während neue Principien und Ideen Leben und Gestalt zu gewinnen suchen, ist der Krieg die nothwendige und heilsame Uebergangsstufe. Er zerbricht das Erstorbene und Lebensunfähige wie dürres Holz, er ruft alle lebensvollen und zukunftsgewissen Elemente unter seine Fahnen, seine Kanonen und Bayonette werden zu Werkzeugen der

Ideen, denen sie mit unwiderstehlicher Gewalt den Boden erobern, auf welchem sie sich verkörpern können, und er weiß auch Dasjenige nutzbar zu verwenden und auf das richtige Maß zurückzuführen, was in friedlichen Zeiten leicht krankhafte Auswüchse hervorbringt und die Organisation hindert und stört. In einer solchen Zeit, in welcher die greisenhaften Zustände der Wirklichkeit von den jungen Ideen weit überholt sind und durch alles frische Blut, das sie in Strömen einsaugen, doch keine Lebenskraft in ihre Adern leiten können, befinden wir uns; und jeder, der sich aus diesem Beinhaus mit seinem entsetzlichen Modergeruch in eine freie, gesunde Luft hinaussehnt, muß vor allen Dingen einen Krieg herbeiwünschen, einen reinigenden und die Menschheit vorwärts drängenden Principienkrieg. Auch wünschen ihn alle Parteien, über die der Hauch der neuen Zeit nicht ganz spurlos hinweggegangen ist. Es wünschen ihn die Constitutionellen; sie wünschen einen Krieg Preußens mit Oesterreich, aus welchem sie das constitutionelle Princip gekräftigt hervorgehen zu sehen hoffen, und ihre Schuld ist es wahrlich nicht, wenn der „gesunde Bürgerkrieg" noch immer auf sich warten läßt, sie haben oft genug in die Trompete gestoßen; es wünschen ihn die Demokraten; sie wissen, daß in Europa nur ein Krieg möglich ist, der Krieg zwischen Demokratie und Absolutismus, zwischen Völkerfreiheit und Legitimität, zwischen Frankreich und Rußland. Auch der Absolutismus, der in Rußland noch lebenskräftiger besteht als in Oesterreich oder Preußen, hat schon das Gelüste gespürt, die Entscheidungsschlacht zwischen den zwei feindlichen Principien herbeizuführen, aber schließlich hat man es nicht gewagt; der Warschauer Congreß hat den erwarteten Krieg nicht gebracht, obwol der Zar recht gut weiß, daß im westlichen Europa die Demokratie mit jedem Tage tiefere Wurzeln schlägt, man hält sogar viel darauf, sich dem gläubigen Philisterium als dem einzigen Erhalter des Friedens und der Ordnung darzustellen. Nun werden alle Mittel aufgeboten, alle Hebel in Bewegung gesetzt, alle Künste und Kniffe angewendet, um das baufällige Gebäude zu stützen und zu flicken. Der allgemeine Belagerungszustand, dieses officielle Zugeständniß der innern Haltlosigkeit der europäischen Zustände, die Aufhebung der Verfassungen, die Vernichtung der Preßfreiheit und des Vereinsrechtes, die plumpe Verläumdung aller Männer des Fortschritts, als wären sie „Feinde der menschlichen Gesellschaft", endlich die politischen Processe, wie sie in den meisten Staaten geführt werden, sind ebenso viele Formen dessen, was Hr. von Montalambert die römische Expedition im Innern genannt hat, des Kampfes gegen die Ideen, des inneren Krieges, der, wahrlich nicht unblutig, mit um so wahnwitzigerer Wuth geführt wird, weil die Todesangst darin das letzte Rettungsmittel erblickt. Dieser innere Krieg, den die sauberen Friedensapostel in Frankfurt in einer besonderen Klausel ausdrücklich gutheißen, ist nichts anderes als die Ausdehnung der Barbarei des Ostens über den civilisirten und gebildeten Westen: ein Zustand, wie

ihn Europa seit dem Untergang der alten Welt nicht gesehen. Wohl hat auch in andern Zeiten die Gewalt und nur die Gewalt geherrscht und weder Menschen- noch Völkerrecht geachtet; doch es war offene und ehrliche Gewalt. Aber niemals hat man so wie jetzt sich mit dem Recht gespreizt, in demselben Augenblicke, in welchem man es mit Füßen trat; nie hat man die Lüge und Heuchelei, in tausendfacher Gestalt, so überlegt und zugleich so offen betrieben; nie ist, so wie es jetzt geschieht, der Mund der Mächtigen in demselben Athem von Gottseligkeit und von Treubruch übergeflossen; nie hat man die natürlichen und die positiven Gesetze auf empörendere, auf raffinirtere Weise verletzt und dabei so salbungsvoll Christenthum und Humanität gepredigt. Die Geschichte der deutschen Regierungen seit zwei Jahren ist eine Reihenfolge von Lüge, Treubruch und Gewaltthat, unerhört in der Geschichte der Menschheit; und wenn jene stumpfe Philistermasse, welche entweder in träger Indolenz Alles über sich ergehen läßt oder auf unbegreiflich plumpe Weise getäuscht und den sinnlosen Ruf nach „Ruhe und Ordnung" gläubig nachbetend, als Mitschuldige der Regierungen an deren Seite dem unvermeidlichen Untergange zutaumelt, wenn diese geblendete Masse sich einen Augenblick auf den Standpunkt unbefangener Betrachtung erheben und die Geschichte dieser zwei Jahre in reinem Spiegel eines vorurtheilsfreien Geistes anzuschauen vermöchte, zur Ehre der Menschheit muß man annehmen, daß sie beim Anblick dieser Thaten, die man mit ihrer Hülfe und nur durch sie verübt, vor sich selbst zurückschaudern würde. Entsetzliche Zeit, in welcher Alles untergehen zu müssen scheint, was hoch und edel denkt, was große Zwecke verfolgt, wo alles Schmutzige und Gemeine obenauf ist, in welcher die Krämer zu Tyrannen, die Fürsten zu Krämern, die Edelleute zu Henkern geworden sind; in welcher weder ein Gesetz der Sittlichkeit noch der Ehre mehr waltet; in welcher man das Erhabene und Uneigennützige schmäht und in den Koth zieht und das dem Abscheu der Gebildeten aller Jahrhunderte Verfallene als erhaben preißt; in welcher die Feigheit sich als Heldenmuth brüstet und der Heldenmuth als Plünderung verläumdet wird; in welcher Bildung, Gesetz und Recht nur dazu dienen, um die Raffinerie der Gewaltthat und der Folter zu erhöhen und die Phantasie der Wilden im Ersinnen von Martern zu überbieten! Wohl weist die Geschichte Beispiele auf, daß die Civilisation von einem naturkräftigen Barbarenhaufen überfluthet wurde; aber unserer Zeit war es vorbehalten, daß die Bildung ertödtet und die Barbarei eingeführt wurde, unter der Firma die Civilisation zu retten. Wann endlich wird die sittliche Natur in der Wenschheit wieder zu ihrem Rechte kommen, wann werdet ihr die entwürdigenden Zustände so anschauen, wie sie sind, ihr kurzsichtigen schmählich geprellten Philister, die ihr noch immer euer wirkliches und vermeintliches Eigenthum durch Unterstützung eurer und unserer Feinde schützen zu müssen glaubt, die zugleich die eigentlichen „Feinde der menschlichen Gesellschaft" sind; ihr deutschen Professoren,

die ihr jede noch so himmelschreiende Verletzung der Menschenrechte stillschweigend oder ausdrücklich gutheißt oder gelehrte Untersuchungen anstellt über das „zweifelhafte Recht der Revolution," nicht zu reden von euch ihr deutschen Pfaffen, ihr ehrlosen Heuchler und Schmeichler jeder Gewalt, die ihr soeben jeden Widerstand gegen „die von Gott eingesetzte Obrigkeit" verworfen habt! Nicht um das Recht der Revolution, nicht um das Recht des Widerstandes handelt es sich, denn dies kann nicht in Frage kommen, es handelt sich um die sittliche Nothwendigkeit der Revolution, es handelt sich um die Sühne namenlosen Frevels, es handelt sich um eine große sittliche That des empörten Volksgeistes gegen die mit der Gewalt verschwisterte Lüge, es handelt sich um die Rettung alles dessen, was der Menschheit zu allen Zeiten heilig war und was allein wahrhaft geordnete und gebildeter Menschen würdige Zustände zu schaffen vermag.

Die Gräuel, welche in Deutschland seit länger als einem Jahre insbesondere im Namen der Justiz, im Namen und zugleich zum entsetzlichsten Hohne der Gerechtigkeit verübt werden, sind von der betroffenen Partei und der revolutionären Masse mit einer durch die thatsächliche Ohnmacht gebotenen, der zukünftigen Rache harrenden Ruhe, von der über große geistige und materielle Mittel verfügenden constitutionellen Partei aber mit einer Gleichgültigkeit, ja mit einer Schadenfreude hingenommen worden, durch die sie sowohl über ihre Ehre und ihre sittliche Bildung als über ihre politische Einsicht selbst den Stab gebrochen hat. Nie ist das natürliche und das positive Recht frecher verletzt worden, als durch die standrechtlichen Mordthaten der Preußen in Baden; aber von unsern hunderten von Gerichtshöfen mit ihren gelehrten und „gewissenhaften" Juristen, von unsern zwei Dutzend juridischen Fakultäten hat sich nur eine, eine einzige Stimme gegen den empörenden Scandal erhoben, und dies war die Stimme des alten Uhland. Alle andern schwiegen, oder bemühten sich, dem „herrlichen Kriegsheer" nachzueifern, indem sie in ihren Collegien auf Commando ebenso bereitwillig Todesurtheile und Zuchthausstrafe aussprachen, wie die preußischen Offiziere und Unteroffiziere in ihren Kriegsgerichten. Hunderte von Männern, deren sittliche Reinheit über jeden Zweifel erhaben, die im vollen Bewußtsein ihres guten Rechtes für Vaterland und Freiheit gekämpft, werden in den Gefängnissen und nach erfolgtem Erkenntnisse jener gewissenhaften Richter in den Strafanstalten der entwürdigendsten Behandlung unterworfen, zu den geisttödtendsten Arbeiten gezwungen, und die liberale, die constitutionelle Presse hat kein Wort der Entrüstung für dieses mehr als barbarische, für dieses teuflische Verfahren; und wenn sie ein schüchternes Wort der Bitte um Gnade wagt, so ist es für einen Einzelnen, für irgend einen ihrer Begünstigten, nie für die ganze, gleichberechtigte Menge der Schlachtopfer des fürstlichen Rachedurstes. Aber auch jene Ruhe der demokratischen Partei bei dem entsetzlichen Gedanken, daß ihre Führer und Parteigenossen von fürstlichen Henkern, die sich Richter nennen lassen, den namenlosesten

Martern und einer geistigen und körperlichen Mißhandlung unterworfen werden, der gegenüber der Tod eine Wohlthat wäre, muß schon um deshalb eine Grenze finden, weil sich die Rache der Sieger nicht auf die Mißhandlung der Personen beschränkt, wogegen leider die unterdrückte und gefesselte Partei nichts vermag, sondern auch die politische Ehre ihrer Schlachtopfer, die Reinheit ihrer Absichten und die Heiligkeit ihrer Sache durch die perfidesten Mittel verdächtigt, wobei die Constitutionellen ihrem eigenen, schlimmsten Feinde, dem fürstlichen Absolutismus, mit einer Beeiferung an die Hand gehen, welche lächerlich wäre, wenn sie nicht zugleich ein Zeugniß gäbe von der furchtbaren sittlichen Rohheit einer Partei, welche sich so gerne als die Vertreterin nicht blos des Besitzes, sondern auch der Intelligenz rühmt Ueberhaupt ist die Demokratie, wenn sie jetzt auch vorzugsweise darauf angewiesen ist, ihre Feinde für sich operiren zu lassen und auf den unvermeidlichen Umschwung der Dinge in Geduld zu harren, es dennoch sich selbst schuldig, von Zeit zu Zeit ein Zeugniß abzulegen nicht nur von ihrer Existenz, sondern auch von der Sittlichkeit ihrer Motive und Bestrebungen gegenüber den sinnlosen und ebenso sinnlos geglaubten Verläumdungen der Reaktion.

Eine neue Aufforderung dazu finden wir in dem politischen Processe, welcher in der bairischen Rheinpfalz vor einem Specialgerichte gegen nicht weniger als 333 Angeklagte verhandelt werden soll, und in der Anklageacte, welche der I. Staatsprocurator, Schmitt, zu diesem Behufe nicht blos ausgearbeitet, sondern auch in den Druck und — wie Gesetzeskundige sagen gegen alles Recht und allen juristischen Brauch, jedenfalls aber in sehr bestimmter Absicht — in den Buchhandel gegeben hat. Das ausführliche, nicht weniger als 37 Druckbogen starke Actenstück führt uns nicht blos die ganze Scheußlichkeit dieser politischen Processe vor die Seele, die in Deutschland in einer Weise und in einer Ausdehnung geführt werden, wie noch nirgends, sondern es enthält auch das ganze Gewebe der Lüge, der Heuchelei und Täuschung, wodurch allein die jetzigen Machthaber ihre bluttriefende Existenz zur Schande unserer Generation und zum Hohne unserer vielgerühmten Bildung noch fristen können.

In England hat man einst das Schauspiel erlebt, daß das Blutgericht durch eine niedergeworfene Provinz zog und die Theilnehmer eines tollen Aufstandes dutzendweise an die Galgen hing oder den Flammen überlieferte. Es war eine harte und finstere Zeit, die noch nicht die H u m a n i t ä t zu ihrem Schlagworte gewählt hatte, in welcher der religiöse Fanatismus sich mit dem politischen vermischte, obwohl freilich ein Friedrich Wilhelm IV. vor einem Jakob II. kaum etwas Anderes voraus hat, als die Heuchelei und die Phrasen. Eine lange Revolutionsperiode war vorausgegangen, die den Kopf eines Königs gefordert hatte. Das gute Recht des Siegers gegenüber einem ehrgeizigen, abenteuernden Prätendenten wie Monmouth war unzweifelhaft. Man mißbrauchte dieses Recht, man mordete mit

Wollust, und damals wie jetzt waren die politischen Processe nichts anderes als der Meuchelmord unter gesetzlichen Formen. Aber selbst damals war man menschlich und ehrlich genug, die Sache kurz abzumachen; man marterte nicht, man heuchelte nicht, man log nicht. Mit Schauder nennt das englische Volk noch heute die blutigen Assisen, ihre Urheber sind in Schmach und Schande untergegangen, ihre Namen brandmarkt die Geschichte. Was wird sie von Denen sagen, die in einer erleuchteten Zeit, welche milde Sitten zur Pflicht macht, nicht einfach, sondern den Einzelnen tausendfach, nicht blos den Körper, sondern mit vollem Bewußtsein den Geist morden, was von unsern deutschen Jeffrey's, welche bei ihren richterlichen Erkenntnissen nicht das feierlich verbürgte Recht der Nation, nicht ihre Großmuth gegenüber den einst Besiegten, die jetzt als Sieger gebieten, nicht die Reinheit der Absichten in Erwägung ziehen, sondern nur ein Gesetz, das der Umschwung der Dinge aufgehoben hatte, und die vielleicht nicht mit jener Teufelsfreude, wie ihr Vorbild, aber mit um so pünktlicherem Gehorsam das Richteramt zum Henkerdienst herabwürdigen; was von den Fürsten, die, selbst damit nicht zufrieden, das Begnadigungsrecht in sein Gegentheil verkehren und durch Verschärfung oder verschärfte Verwandlung des richterlichen Urtheils an das Höhere im Menschen, an den Geist selbst die freche Frevlerhand anlegen! Und alles dies nicht um des allgemeinen Wohles, nicht um des Volkes willen, das dabei zu Grunde geht, sondern als heiteres Schauspiel für die siegreichen Erdengötter, die sich so dafür rächen, daß niemand mehr an sie glaubt, nicht einmal Die, welche an ihren Tischen schmarotzen. Tausende von Menschen wurden während der englischen Revolution unter politischen Anklagen in den Tower und in die Gefängnisse des Landes geworfen; nach dem Spruch der Richter wurden ihnen die Ohren gestutzt, nach den barbarischen Gesetzen der Zeit und des Landes peitschte man sie zur Strafe durch die Straßen. Aber nicht menschlich, sondern himmlisch war die Behandlung der Gefangenen im Vergleich zu dem, was unsere Zeit in Rastatt, in Heidelberg, in den überfüllten Kerkern Badens überhaupt erlebt, wo die Unglücklichen in Schmutz und Unrath und Ungeziefer verkamen, wo der Hunger mit dem Ekel in grauenvollen Conflict gerieth, wo man die Rohesten und Verworfensten zu Kerkermeistern mit unumschränkter Gewalt über die Gefangenen auswählte und nicht blos in ihrem Charakter, sondern noch überdies in ihrem gemeinen, schmutzigen Interesse eine Bürgschaft dafür nahm, daß die Eingekerkerten an Geist und Körper ja recht teuflisch mißhandelt würden; wo man sich, wie in Bruchsal, nicht darauf beschränkt, die in einsamer Zelle gefangenen Kämpfer für die Volksrechte zu ungewohnter geistloser Arbeit anzuhalten, sondern es auch dem Ermessen des ersten besten Aufsehers — und man kennt die infernalische Natur dieser Leute — überläßt, die Männer, welche an der Spitze ihrer Schaaren den Kugeln getrotzt haben und mit ehrenvollen Narben bedeckt sind, der entwürdigenden Prügelstrafe zu unterwerfen. In

Frankreich überlieferte man tausende von Royalisten der Guillotine, nach harten Gesetzen, die man für den Augenblick der von außen drängenden Gefahr gegeben hatte; leicht und schmerzlos gingen sie aus der Welt, und Frankreich wurde gerettet. Die Mörder unserer Tage haben Verstand genug, um zu wissen, daß sie durch ihre Füsiladen und Zuchthausmartern Niemanden retten, nicht einmal sich selbst; sie wollen nur die Spanne Zeit, die ihnen noch gegönnt ist, benutzen, um sich in Blut und in den Qualen ihrer Feinde zu berauschen und durch Grausamkeit ihre Schwäche zu maskiren. Nur der denkunfähigen Philistermasse macht man weis, es geschehe Alles zur „Rettung der Gesellschaft", zur Sicherstellung des „Eigenthums" und der „Familie"; der wahre Grund ist die Wollust, noch einmal gesiegt zu haben; der Kitzel, noch einmal als stark zu erscheinen, ein Siegerhochmuth, der v o r d e m F a l l e k o m m t. Und hauptsächlich gerade deshalb, weil jedes allgemeine, jedes höhere Motiv fehlt, weil die Sieger selbst von der Nichtigkeit der Gesetze, die sie höhnend in Anwendung bringen lassen, ebenso lebhaft überzeugt sind, wie vom Rechte der Besiegten, weil sie an ihr göttliches Recht und an ihren höheren Beruf ebenso wenig mehr glauben, als irgend jemand im Staate, ebenso wenig als an die Vernünftigkeit des monarchischen Instituts, weil die Processe in ihren Beweggründen und in ihren Wirkungen sinnlos, weder als Sühne für begangenes Unrecht, noch als Rettungsmittel für irgend eine staatliche Einrichtung betrachtet werden können, gerade deshalb vermögen diese politischen Processe der neuesten Zeit und ihre furchtbaren Strafen nicht zu imponiren, sondern nur Abscheu, Grausen und Rache zu erwecken, gerade deshalb wird Niemand darin einen Act der Gerechtigkeit erblicken, sondern — e i n e B e f r i e d i g u n g d e r B e s t i a l i t ä t.

Sind die sogenannten politischen Processe, welche in unserer Zeit in den insurgirten deutschen Ländern ihre tragische Wirksamkeit entfalten, lediglich von diesem Standpunkte aus zu betrachten, fehlt ihnen jede rechtliche Basis, sind sie nur der organisirte Meuchelmord in gesetzlicher Form, ist die justizielle Hülle, in die dieser Meuchel- oder Rachemord gekleidet ist, eine bloße Form, so werden wir Ursache haben, demjenigen Verfahren noch eine gewisse Anerkennung zu zollen, welches sich von der elenden Heuchelei jener Form am freisten erhalten, welches den Mord am unverhülltesten und offensten hervortreten läßt. In dieser Beziehung läßt sich dem preußischen Standrechtsverfahren in Baden ein gewisser Vorzug nicht absprechen, sofern es sich über die gesetzlichen Formen, über alle beschönigenden und verhüllenden Beiwerke frecher hinweggesetzt hat, als man dies, Oesterreich ausgenommen, irgendwo gethan. Das ganze badische Volk, das Heer voran, erhebt sich für die von der souveränen constituirenden Nationalversammlung endgültig beschlossene und verkündete Reichsverfassung und verlangt eine dieser Reichsverfassung aufrichtig und thatkräftig zugethane Regierung. Der Großherzog, gegen den keinerlei feindselige Demonstration vorgefallen war, ergreift feig

die Flucht *) sammt seinem ganzen Ministerium und begiebt sich unter die Fittige eines Königs, welcher derselben Verfassung, der der Großherzog kurz zuvor selbst seine Zustimmung ertheilt, feindlich ist, und der auf die günstige Gelegenheit lauert, um als Bändiger der „Anarchie" aufzutreten und nebenbei in Süddeutschland festen Fuß zu fassen. Das verwaiste Land setzt unter allgemeiner Zustimmung selbst des conservativen Theils der Bevölkerung eine provisorische Regierung ein und thut — leider! vielleicht — keinen Schritt, welcher als Bruch mit dem monarchischen Prinzip ausgelegt werden könnte. Inzwischen rücken die wohlorganisirten und disciplinirten Colonnen des Preußenkönigs gegen Baden, ziehen über die Grenze und erobern nach schwacher Gegenwehr das kleine Ländchen scheinbar für seinen geflohenen Großherzog, dem die Rückkehr zu keiner Zeit streitig gemacht worden wäre, in der That aber für die Krone Preußen. Kaum hat man mit punischer Treue, d. h. mit preußischer Perfidie den letzten festen Punkt in Besitz genommen, so setzt man in dem Staate Baden preußische Militärgerichte nach preußischen Gesetzen nieder und liest sich aus der zahllosen Masse der zum großen Theil durch die niedrigsten und feigsten Mittel in Gefangenschaft Gelockten mehrere Dutzend Personen aus, Civilisten wie Militärs, die vor jene Standgerichte gestellt, von preußischen Soldaten und Unteroffizieren, die gar nicht im Stande sind, den Fall der Angeklagten zu beurtheilen, die gar nichts anderes wissen, als daß sie „commandirt" sind, alle Angeklagten schuldig zu finden, natürlich schuldig gefunden und füsilirt, je nach Commando aber auch zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt werden. Das ist, man kann es nicht läugnen, eine löbliche Offenheit im Morden, wenn man auch im Interesse der Vollkommenheit nur wünschen könnte, daß die Farçe der bestellten Vertheidigung und die Oeffentlichkeit der Standgerichtssitzungen ebenfalls weggeblieben und dadurch das habsburgische Standrechts-Ideal auch von dem „Staate der Intelligenz" realisirt worden wäre.

Karl II., der restaurirte König von England, wurde „des Hängens müde", er setzte dem unersättlichen Racheburst seiner Cavaliere eine Grenze und begnadigte den Rest, d. h. er begnadigte in der alten Bedeutung des Wortes, nicht im modernen Sinne der Könige von Preußen und Sachsen — zum Zuchthaus, obwohl unter Karl II. verhältnißmäßig weit weniger Königsmörder und Republikaner gehängt und geköpft, als in Baden Demokraten erschossen worden waren. Der Prinz von Preußen und sein neuer Vasall, der Großherzog von Baden, fühlten blos das Bedürfniß und den Kitzel, in die Befriedigung ihrer Grausamkeit eine gewisse Abwechselung zu bringen. Man stellte das Erschießen, welches nach-

*) Auch hierher paßt wohl das jüngste Geständniß der „Neuen preußischen Zeitung", das in solchem Munde doppelten Werth hat: „Der Muth der deutschen Fürsten erhebt sich selten höher, als bis zur Flucht." Hätte dieses Wort nur einmal seine allgemeinste und definitive Erfüllung gefunden!

gerade langweilig wurde, ein, und wie man zuvor preußische Unteroffiziere und Soldaten zur Verurtheilung commandirt hatte, so commandirte man jetzt die „ordentlichen badischen Gerichte" zu demselben Zweck. Sie parirten ebenso pünktlich Ordre wie jene, wozu der endlos fortdauernde Kriegszustand allerdings das Seinige beigetragen haben mag. Ich weiß nicht, mit welcher Stirne man da noch von Gerechtigkeit und richterlicher Unparteilichkeit sprechen will, wo der Richter nur die Alternative hat, entweder zu verurtheilen oder vom ersten besten Militärcommandanten suspendirt, abgesetzt, ja mißhandelt zu werden! Von einer objectiven Betrachtung der Fälle, von einem unparteiischen Eingehen auf die Motive, die den Einzelnen zum Anschluß bewogen, auf sein Benehmen, seine Wirksamkeit, von einer Erwägung des Rechts der Nation, der schmählichen Flucht des Großherzogs, wodurch die Einsetzung einer provisorischen Regierung nothwendig wurde ꝛc., konnte hier von vornherein nicht die Rede sein. Jeder Angeklagte war verurtheilt, wenn nicht eine besondere Fürsprache ihm zu Statten kam. Das Strafmaß wurde nach bestimmten Kategorieen bemessen, über die man sich schnell einigte. Doch zeugt es am gewichtigsten gegen die Richter und beweist eben ihre schmachvolle Abhängigkeit von den Umständen, daß im Laufe der Zeit die Strafurtheile merklich milder wurden. Ein Richter, welcher 50 Mordbrenner gleicher Kategorie zu beurtheilen hat, wird dem 50sten sicherlich die gleiche Strafe zuerkennen, wie dem ersten, denn er hat dasselbe verbrochen. Warum ist dies in politischen Processen anders! Weil das, was man hier Strafe nennt, nichts anderes ist, als ein Act der Rache, bei welchem die Justiz den Henkerdienst übernimmt, weil die Justiz diese schmachvolle Stellung selbst recht gut fühlt und daher mildere Saiten aufzieht, sobald sie merkt, daß die Rache sich abzukühlen beginnt. Indessen dauert dieses nichtswürdige richterliche Gaukelspiel nunmehr über ein Jahr, und die Gräuel dieser richterlichen Zuchthausstrafen von 5, 10, 20, 30 Jahren, dieser Confiscationen, dieser Staatsbürgerrechtsentziehungen, dieses entsetzlichen Gefängnißlebens mit seinen schaudervollen Einzelnheiten überbieten weit die Gräuel des preußischen Standrechts und charakterisiren aufs treffendste dasjenige Institut, welches man mit gewaltigem Pathos das „Priesterthum der Gerechtigkeit" nennt. Die saubern badischen „Gerechtigkeitspriester" sind übrigens naiv genug, sich theilweise noch ausdrücklich als das zu charakterisiren, was sie sind, als commandirte Henker fürstlicher Rache. Ein Würtemberger, der nach dem Einrücken der Preußen in Heidelberg verhaftet und in das dortige Gefängniß geworfen worden war, wurde nach einem vollen halben Jahre, nachdem man durch Zufall auf ihn aufmerksam geworden, mit der Bemerkung entlassen, man wisse nicht, weßhalb er in Haft gekommen, worauf einer der badischen „Gerechtigkeitspriester" ihn auf die Seite nahm und ihn bat, in Würtemberg doch seinem Unmuth über diese Behandlung in Baden nicht allzusehr den Lauf zu lassen, es sei jetzt eben in Baden

Kriegszustand, und da gelte kein Recht und kein Gesetz mehr!

Die sächsische Regierung, welche schon wußte, daß ihre Gerichte gegen Einführung des Standrechts gewisse unbegreifliche Scrupel hegten, bemühte sich dasselbe überflüssig zu machen, indem sie dem preußischen Commandanten die orakelhafte Weisung gab: Die königliche Staatsregierung ist nicht mit vielen Gefangenen zu behelligen. Der preußische Commandant wußte das Orakel zu deuten; er ließ die Turner, die Freischärler, die Arbeiter massacriren, wo man ihrer habhaft wurde, und er rühmt sich, in einem einzigen Hause deren 18 niedergemacht zu haben. Es ist dies jedenfalls die aller offenste, ehrlichste und darum anständigste Weise zu morden; es ist der Mord ohne Umstände, ohne Farçe, ohne ein richterliches Gaukelspiel. Haynau ist in dieser Beziehung ein klassisches Muster; in Brescia hatte man nicht nöthig Standgerichte einzusetzen. Aber auch im einfachen Morden will ein raffinirter Mörder gewisse Abwechselungen haben; Haynau ließ die gefangenen Brescianer viertheilen, verstümmeln, ihnen die Glieder einzeln vom Leibe lösen, sie langsam rösten, sie mit Terpentingeist überstreichen und anzünden, Männer zusammenbinden, während die Soldaten ihre Frauen vor ihren Augen schändeten, ihre Kinder ermordeten, deren Eingeweide den Vätern in den Mund zwängten und sie nöthigten dieselben zu verschlingen, u. s. w. Haynau sah zu, und weidete sich an den Todeszuckungen. Er hebt in seinem Berichte hervor, daß er Befehl gegeben habe, keine Gefangenen zu machen, sondern Alles niederzumachen, und dieser Befehl sei pünktlich vollzogen worden *). Das

*) Dieser Haynau ist selbst eine merkwürdige Erscheinung unserer Tage und hat schon zu charakteristischen Erscheinungen Anlaß gegeben. Der eigentliche Fanatismus, nämlich der Fanatismus des Glaubens, fehlt unserer Zeit. Haynau aber, sowie wir ihn auffassen, ist Fanatiker, er glaubt an seine Mission, die Revolution niederzuwerfen. Natürlich kann dies nur ein sehr bornirter Mensch thun, ein Mensch, der so bornirt ist, daß er nicht einmal von seiner eigenen Niederträchtigkeit und Feigheit eine Ahnung hat. Blos diese Bornirtheit hat ihn zu Incarnation der contrerevolutionären Entschiedenheit gemacht und dadurch ihm Bedeutung gegeben. Einen ausgeprägten Charakter wie den seinigen, konnte man brauchen, um dem Heere zu imponiren und es zu fanatisiren. Daher der Unwille der Offiziere über seine Absetzung und ihre knabenhafte Wuth gegen alle Engländer, seit der englische Mob ihren Helden die Bankseite hinabgejagt. Ebenso gut eignete er sich, um durch ihn, auf seine Verantwortlichkeit Dinge thun zu lassen, die man gern gethan sah, für die man aber die Verantwortlichkeit zu übernehmen sich scheute. Die gewöhnlichsten Begriffe von Ehre mußten abhalten, Gefangene schimpflich hinzurichten, die man nicht einmal selbst gemacht, die der russischen Großmuth anvertraut worden waren. Nur ein wirklicher Fanatiker, nur ein Mensch, dem der Mord eines Revolutionärs so zu sagen ein Gottesdienst ist, konnte sich zu dieser unerhörten Gemeinheit hergeben. Selbst die conservativsten Blätter Englands, wie die Times, sprachen sich im ersten Augenblicke mit Abscheu und Entrüstung darüber aus. Aber es scheint, auch an die Gemeinheit kann sich der Mensch nicht blos gewöhnen, sondern er kann sie zuletzt sogar schön finden. Plötzlich, im Laufe weniger Monate, wurde aus dem ungarischen Schlächter

herrliche Kriegsheer in Dresden würzte sich den Mordgenuß ebenfalls durch Qualen, schleuderte die Gefangenen in die Elbe und schoß nach ihnen im Wasser, wüthete noch gegen die Todten. Aber der Kampf ging vorüber und man fing nach und nach eine große Anzahl Compromittirter ein. Man mußte somit die Gerichte in Anspruch nehmen. Diese übertrafen die Badischen noch, obgleich der Kriegszustand in Sachsen bälder aufhörte und nie jenen Druck ausübte wie in Baden. Wahrscheinlich dachten sie, weil sie durch ihre Beoenklichkeiten die Standgerichte abgewendet hätten, müßten sie dieselben jetzt wenigstens ersetzen. Wegen nichts weniger als hervorragender Betheiligung an der Reichsverfassungsbewegung wurden Zuchthausstrafen bis zu 20 Jahren ausgesprochen. Da die Gerichte die politische Berechtigung des Aufstandes nicht gelten lassen, so handelt es sich blos um die Anwendung der bestehenden Gesetze, und der Justizmord ist vollbracht; denn ein Justizmord bleibt es, wenn Männer, die im vollen Bewußtsein ihres Rechts den Widerstand einer rebellischen Regierung zu brechen gesucht, zu infamirenden Strafen, gleich Mördern und Dieben, verurtheilt werden. Die Gehässigkeit dieses Verfahrens wird aber noch gesteigert, wenn man, als „Priester der Gerechtigkeit", nicht einmal das formelle Recht beachtet, sondern selbst dieses auf die frechste Weise verletzt. Es ist schwer einzusehen, welche Spitzfindigkeiten die sächsischen Gerichte ersonnen haben mögen, um damit über die als Gesetz rechtskräftig verkündeten Grundrechte hinwegzukommen. Um so mehr läßt sich begreifen, weshalb man ihnen befahl, diese Grundrechte zu ignoriren. Hätten sie, unter Beachtung der Grundrechte, nicht auf Tod erkannt, so wäre ja dem gütigen Landesvater der Genuß entzogen worden, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu begnadigen. Kurz, die sächsischen Richter haben sich in ihre Henkerrolle mit wahrer Virtuosität gefunden und verdienen vollkommen die Orden, welche ihnen für ihre Gelehrigkeit dargereicht werden.

Diese stille geräuschlose Art, vermittelst der Justiz seine Feinde zu vertilgen, ist inzwischen auf die Länder beschränkt, wo das öffentliche und mündliche Verfahren nicht gesetzlich festgestellt ist. In Staaten, wo die Oeffentlichkeit nicht zu umgehen ist, macht die Sache wenigstens Lärm, der Mord geht nicht so unbeachtet vorüber,

---

ein Mann, der seine Pflicht gethan, und die gesammte conservative Presse von England sprach sich über die Lektion, welche das Londoner Volk der Hyäne von Brescia und dem Henker und Weiberpeitscher von Ungarn gab, und die in unseren Augen einen wahrhaft sittlichen Werth hat, mit größerer Entrüstung aus, als früher über die Mordthaten in Ungarn. Ja man scheute sich nicht die Menschlichkeit für den Mann anzurufen, der so entsetzlich an der Menschlichkeit gefrevelt, und ein französisches Blatt jammerte über den Untergang der Civilisation, weil P. Leroux die ruhmlose Flucht Haynaus vor den Londoner Kohlenträgern zum Gegenstand eines Toastes gemacht hatte. Der Urheber der Scheußlichkeiten von Brescia als Träger der Civilisation, die darüber Empörten als ihre Feinde dargestellt: das ist der concentrirte Ausdruck für jene Heuchelei, welche der vornehme Pöbel unserer Zeit als sein unbestrittenes Privilegium in Anspruch nehmen kann.

und auch wenn er gelingt, wird er seinen Urhebern gefährlich. Die öffentliche Meinung hat mehr Veranlassung, ja sie ist so zu sagen gezwungen, sich mit der Sache zu beschäftigen und ihr Urtheil festzustellen. Wird der Proceß vor Geschworenen verhandelt, so könnte man sogar sagen, daß den Forderungen der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit genügt werde, da nicht mehr oder weniger abhängige Richter, welche so wie die Dinge stehen, Werkzeuge der den Angeklagten feindlichen Partei sind, sondern Männer aus dem Volke, Männer, welche die verschiedensten politischen Richtungen vertreten, über die Frage der Schuld entscheiden. Allein man darf nicht vergessen, daß unsere Geschwornengesetze der herrschenden Gewalt einen außerordentlichen Einfluß auf die Zusammensetzung gestatten und daß sowohl die Art der Wahl als der hohe Census eine gewisse Bürgschaft dafür bietet, daß die Geschwornen in den meisten Fällen mit der herrschenden Partei im Staate engverbunden sind. Gleichwohl haben die Geschwornen in den meisten politischen Processen, welche ihnen in Deutschland vorgelegt wurden, ein freisprechendes Verdict abgegeben, was namentlich in Baiern und in Preußen theilweise Erstaunen erregen konnte, und als Beweis dafür angesehen werden dürfte, daß selbst die conservative Partei, die höhere Bourgeoisie es nicht mehr wagt, sich als Mitschuldige wortbrüchiger und mordgieriger Fürsten und Regierungen zu bekennen. Nur in Würtemberg, wo Pietismus und Bureaukratie in würdigem Bunde das Volk in allen seinen Schichten inficirt und sich als Weichselzopf eingenistet haben, welcher alle gesunden Säfte ansteckt und verdirbt, erlebt man das widerliche Schauspiel, daß die Geschwornen, daß Männer des Volks um die Wette mit den bezahlten Richtern, den Henkerdienst für die Regierung übernehmen, und in politischen Processen mit einer wie es scheint fanatischen Consequenz verurtheilen, und das zu derselben Zeit, in welcher die Regierung, die zum Morden so willfährigen Werkzeuge findet, nicht im Stande ist, aus dem ganzen Lande auch nur zwei Stimmen in die Landesversammlung zu Berathung des öffentlichen Wohles zu bringen. Gewiß eine eigenthümliche Erscheinung, die ich, obwohl erst kürzlich die Tübinger Demokratie an die Verurtheilung des demokratischen Fürsten Waldburg-Zeil in ihren Reden die Hoffnung auf „einen nahen Sieg der Demokratie" geknüpft hat, vorläufig noch als das sichere Anzeichen einer entgegengesetzten Katastrophe im Lande der Schwaben zu betrachten mir erlaube.

Die bairische Regierung wagte es nicht, den pfälzischen Riesenproceß der Entscheidung der Geschwornen zu unterstellen, obwohl seit einem Jahre, unter dem Schutze des Belagerungszustandes, Anerkennungswerthes geleistet worden war, um durch Piusvereine und andere conservative Bestrebungen den Liberalismus der pfälzischen Bourgeoisie wenn nicht auszurotten, doch zu neutralisiren. Auf standrechtlichem Wege ließ sich die Mord- und Rachsucht nur ungenügend befriedigen; nur zwei kriegsrechtlich zu behandelnde Officiere waren

der bairischen Regierung in die Hände gefallen, und, Dank der Schwerfälligkeit und Langsamkeit des Verfahrens der bairischen Bureaukratie, wurde nur Einer dieser Gefangenen, Graf Fugger, in Landau erschossen, während der Zweite Zeit fand zu entkommen, just als das Todesurtheil auch an ihm vollstreckt werden sollte. Glücklicherweise fand sich ein Paragraph in der französischen Strafproceßordnung, den man durch gewaltsame Deutung dazu mißbrauchen konnte, um sämmtliche Angeklagte, noch 333, vor ein Specialgericht zu verweisen. Während man allenthalben gegen sogenannte politische Verbrecher, welche in ähnlicher Lage sind wie die pfälzischen, die höchste und schwerste Anklage, die des Hochverraths, schleuderte, mußte im vorliegenden Falle, da das französische Gesetz in Hochverrathsfällen keine Specialgerichte kennt, der Staatsanwalt die Angeklagten gegen die Anklage, daß sie ursprünglich Hochverräther seien, förmlich in Schutz nehmen, sie dagegen als bewaffnete Rebellen gegen die bewaffnete Macht prädiciren, weil für diesen Fall ein Specialgericht vorgesehen war, obwol kein Prädicat weniger zutreffen kann, denn wenn auch die pfälzischen Angeklagten Rebellen wären, so konnten sie jedenfalls nicht Rebellen gegen die bewaffnete Macht sein, sintemalen die bairische Regierung im Mai 1849 in der Pfalz weder eine Macht überhaupt, noch eine bewaffnete Macht besaß, da ihre sämmtlichen „Bewaffneten" sie verließen, bis auf die einzigen Garnisonen in Landau und Germersheim, die nicht daran denken konnten, irgend eine „Macht" ausüben und Gehorsam in Anspruch nehmen zu wollen, sondern sehr froh waren, wenn man sie selbst in Ruhe ließ. In der That kann für das, was in der Pfalz vom 2. Mai bis 16. Juni 1849 geschah, kein inadäquaterer Ausdruck gefunden werden, als der, den die Anklageacte auf ihrer Stirne trägt. Bewaffnete Rebellion gegen die bewaffnete Macht! Es sind ebenso viele Lügen als Worte. Die pfälzische Bewegung wurde nicht mit den Waffen gemacht, ja die Waffen spielten auch späterhin, die Schleppsäbel abgerechnet, keine hervorragende Rolle in der Pfalz. Im Augenblick, da die Bewegung entstand, zweifelten neun Zehntheile der pfälzischen Bevölkerung nicht daran, daß die Regierung und nur die Regierung insofern die Rebellin sei, als sie das von der competenten souveränen Nationalversammlung beschlossene und als endgültig verkündete Grundgesetz der Nation nicht anerkannte, sondern verwarf. Aber diese Regierung war so vollständig machtlos in der Pfalz, sie besaß so durchaus keine verfügbaren Truppen, daß, selbst wenn die Männer der Bewegung bewaffnet gewesen wären und gelechzt hätten nach Kampf und Sieg, sie schon deshalb unmöglich das „Verbrechen der Rebellion" hätten begehen können, weil schlechterdings kein Feind sichtbar wurde. Bekanntlich hat kein Zusammenstoß zwischen dem pfälzischen Volke und den bairischen Truppen stattgefunden, weil General Taxis erst in der Pfalz anlangte, nachdem sie von den Preußen vollständig besetzt war. Es kann also von Rebellion gegen bewaffnete

Macht hier nicht entfernt die Rede sein. Aber man wollte einmal ein Specialgericht, um der Verurtheilung gewiß zu sein, und da ein solches Gericht nur für den Fall der Rebellion eingesetzt werden kann, so stempelte man die Pfälzer zu Rebellen. Das Appellationsgericht zu Zweibrücken nahm keinen Anstand, der Argumentation des Staatsprocurators, so gezwungen sie war, im Wesentlichen beizutreten, und so wurde auch hier die Justiz zum Henkerdienst herabgewürdigt.

Aber wenn es auch gelang, die Geschworenen zu beseitigen, so ließ sich doch die Oeffentlichkeit nicht umgehen. Der Proceß muß bei offenen Thüren verhandelt, d. h. der Justizmord muß wenigstens öffentlich verübt werden. Der Staatsanwalt kommt aber durch diese Nothwendigkeit in eine keineswegs beneidenswerthe Lage. Hinter verschlossenen Thüren läßt sich das justizielle Possenspiel recht bequem durchführen. Die Richter wenden, von Niemandem controllirt, ihre Paragraphen an, sprechen die Strafe aus, und die Sache ist abgemacht. Hier aber muß die Begründung der Anklage schon der öffentlichen Kritik gewärtig sein, sie darf sich daher nicht darauf beschränken, blos die Anwendung gewisser todter Gesetzesparagraphen zu fordern, sie muß sich auf einen gewissen allgemeinen politischen Standpunkt stellen und von hier aus den Nachweis versuchen, daß die Angeklagten irgend eine Schuld trifft. Hier liegt die Schwierigkeit für die Staatsanwaltschaft. Soll sie dem Volke gewisse Rechte zugestehen? Aber dann folgt auch das weitere Recht, sie zu vertheidigen, selbst mit den Waffen in der Hand. Ueberdies kann man sich nicht verhehlen, daß neun Zehntheile von ganz Deutschland die Reichsverfassung, das Werk der deutschen Nationalversammlung, deren Beschlüsse gesetzliche Geltung haben sollten, als Gesetz anerkannten. Muß man aber dies zugestehen, muß man auch von den Gegnern der Bewegung zugeben, daß sie an der gesetzlichen Geltung jener Reichsverfassung im Grunde nicht zweifelten, so ist der Anklage ihre Basis entzogen. Deshalb haben die Staatsanwälte durchgängig die Ausflucht ersonnen, die Reichsverfassung sei lediglich Vorwand gewesen, um unter diesem Deckmantel Communismus, Aufhebung der Familie und des Eigenthums, Anarchie und Gott weiß was Alles zu erreichen, damit aber verwickelten sie sich in ein Gewebe von Lügen, Sophismen, Niederträchtigkeiten und Heuchelei, welches man nur aufzuzeigen nöthig hat, um seine Urheber dem Abscheu und der Verachtung aller Unbefangenen zu überliefern und dieses ganze justizielle Gaukelspiel zu brandmarken.

Soll einmal gemordet werden, so morde man sans phrase, ohne Formen und Farçen; man hat es leichter und es ist klüger. Der Versuch, einen Mord rechtlich zu begründen, wird immer unglücklich ausfallen. Herr Schmitt, der I. Staatsprocurator von Zweibrücken, hat dieses aufs Neue bewiesen.

Da die Oeffentlichkeit nicht zu umgehen war, so wollte er sie für seine Zwecke dienstbar machen. Zu diesem Behufe übergab er sein Elaborat, die Anklageacte, dem Buchhandel, um die Angeklagten

als schuldig erscheinen zu lassen, bevor sie noch vor die Schranken träten, um die öffentliche Meinung zum Voraus gegen sie einzunehmen. Daß dies, wenn nicht dem Buchstaben, doch dem Geiste des Gesetzes widerstreitet, daß es die vielgepriesene richterliche Unparteilichkeit gefährdet, ist von Juristen erschöpfend nachgewiesen worden. Wir, die wir glauben, daß Gerechtigkeit mit politischen Processen überhaupt nichts zu schaffen hat, finden diese anticipirte Oeffentlichkeit zwar consequent, zweifeln aber, ob sie ihren Zweck erfüllt. Sie provocirt Entgegnungen und Beleuchtungen, und es will uns bedünken, daß die staatsanwaltschaftliche Argumentation schließlich von Niemandem adoptirt werden dürfte, als von dem commandirten „Gerechtigkeitspriester" von Zweibrücken.

Die folgenden Blätter sollen zur politischen Beleuchtung dieser famosen Anklageacte dienen, die so keck in die Oeffentlichkeit hinausgeschleudert wurde. Wir müssen eine kurze Charakteristik der deutschen und der pfälzischen Bewegung vorausschicken.

II. Die deutsche Bewegung.

Schwerlich ist jemals und irgendwo in so kurzer Zeit so entsetzlich gelogen, die Thatsachen dergestalt verdreht und entstellt worden, als in dem „ehrlichen" Deutschland in der kurzen Zeit seiner revolutionären Bewegung. Die Initiative ergriff die constitutionelle Partei; sie muß jetzt dafür büßen, daß sie jeden, der zum entschiedenen Vorwärtsgehen rieth, als Communisten, Anarchisten, als Feind der Familie und des Eigenthums verdächtigte. Jetzt kann sie kaum ein schüchternes Wort der Opposition gegen den übermächtigen Absolutismus wagen, und sogleich werden die von ihr selbst erfundenen Prädicate von den wahren Schützern der monarchischen Ordnung auf sie zurückgeschleudert. Dennoch hat auch diese Erfahrung sie noch nicht zu heilen vermocht.

Stellen wir die Thatsachen, die wir soeben selbst erlebten, in ihrem wahren Lichte dar!

Die deutsche Bewegung, obgleich durch die französische Februarrevolution äußerlich veranlaßt, hatte dennoch ihren eigenthümlichen Charakter, entsprechend den eigenthümlichen Verhältnissen in Deutschland, die von den französischen wesentlich verschieden waren. Von den verschiedenen Ursachen und Beweggründen, welche die Bewegung in Deutschland zu einer wahrhaft revolutionären machten, die die Fürsten unwiderstehlich hinwegwehte, wenn sie sich nicht beugten und demüthigten, trat als das Mächtigste hervor das Streben nach nationaler Einigung und nach politischer Freiheit. Ein mächtiges und freies Deutschland, das war das Endziel, welches im März 1848

Alle anstrebten; hierüber bestand kein Streit. Es handelte sich nur darum, auf welche Weise dieses Endziel am sichersten zu erreichen sei, und hier gingen die Meinungen auseinander. Im Süden und namentlich im Südwesten von Deutschland trat sogleich eine republikanische Partei hervor, welche jede Transaction mit den Fürsten verwarf, weil sie richtig voraussah, daß sie, wenn man ihnen nur Zeit ließe, sich wieder erholen und die alte Tyrannei, die alte dynastische Zersplitterung aufs Neue herstellen würden, weil sie begriff, daß man das Fürstenthum, um es für die deutsche Einheit und Freiheit unschädlich zu machen, vernichten müsse. Dies war das Motiv des deutschen Republikanismus im J. 1848, und der Erfolg hat es nur allzu sehr gerechtfertigt. Aber gleich im ersten Moment vermochte man diese republikanische Partei nur durch Lügen und Verläumdungen zu bekämpfen. Es ist das schmachvollste Blatt in der deutschen Geschichte, daß die deutschen republikanischen Bestrebungen gerade von den Männern, welche ihr Leben lang am eifrigsten Opposition gegen das Fürstenthum gemacht, welche die ganze jüngere Generation im Haß gegen alle Throne groß gezogen hatten, durch die unedelsten Mittel verdächtigt, ihre Vertreter als Feinde jeder Ordnung, als Feinde der menschlichen Gesellschaft verlästert wurden. Diese Darstellungen entbehrten jeder Begründung. Der Charakter dieser republikanischen Bestrebungen war ein durchaus bürgerlicher, sie ließen die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft bestehen, wie bisher; was sie an socialen Forderungen aufstellten, ging nicht über den Kreis bürgerlicher Reformen hinaus; selbst Struve, ein Sonderling, der wohl nie eine andere praktische Bedeutung erlangen wird, als die eines Sectenchefs, hat mit seinen unvermeidlichen sechs Geißeln der Menschheit die Grundlagen der Gesellschaft doch wahrlich nicht angetastet. Die deutsche Bourgeoisie, welche in Frankreich die Schreckensgestalt des socialen Problems sich erheben sah, glaubte sich nur dadurch schützen zu können, daß sie mit einem wahnwitzigen Fanatismus in jeder republikanischen Bestrebung eine communistische, in jedem Republikaner einen „Feind des Eigenthums" bekämpfte. Seltsame und traurige Verwirrung! Während in Frankreich, nach Beseitigung der Juli-Dynastie, das Proletariat mit seinen schwer zu erfüllenden Forderungen hervortrat und eine ganz neue, bisher unbekannte Bewegung begann, hatte in Deutschland die rein bürgerliche Revolution, die sich in Frankreich mit dem Sturze der Juli-Dynastie abgeschlossen hatte, noch vollauf zu thun. Es war hier der Feudalismus noch zu brechen, die Gleichberechtigung herzustellen und mit Beseitigung des Fürstenthums die nationale Einheit zu schaffen, ein großer organischer Gedanke, dem sich alle auseinandergehenden Meinungen unterordneten, weil sie in seiner vorgängigen Verwirklichung die conditio sine qua non ihrer eigenen Zukunft erblickten. Auch traten in Deutschland rein proletarische Bewegungen nur vereinzelt und bedeutungslos hervor, und zwar vorzugsweise erst dann, als die Revolution durch den fanatischen Widerstand der Constitutionellen

bereits ins Stocken gerathen war. Hätte man den Grundgedanken der Bewegung mit der energischen That verfolgt, so hätten sich alle die verschiedensten Richtungen unter die Fahne der deutschen Nationaleinheit gereiht, man hätte in kurzer Zeit ein Werk auf die Dauer geschaffen und ein wiedergeborenes Deutschland hätte nicht blos fortan im Rath der Völker über die europäische Politik ein gewichtiges Wort mitgeredet, sondern auch die friedliche Lösung der schwierigen und verwickelten Fragen der neuen Zeit vermittelt.

Die Richtungen, in welche gleich anfangs in Deutschland die Bewegung sich spaltete, waren die constitutionellen und die demokratischen. Beide waren wesentlich revolutionär, sofern beide die in Deutschland bisher bestandenen Bundesverhältnisse umstoßen wollten, oder sie bereits als durch die Märzbewegung umgestoßen betrachteten. Sehr viele in der constitutionellen Partei wußten freilich nicht, was eigentlich in Deutschland werden sollte, sie waren so ausschließlich von dem einen Gedanken der Wiederherstellung der Ordnung eingenommen, daß sie keine Muße hatten, sich mit dem andern Gedanken zu befassen, auf welche Weise Deutschland einig zu machen und doch die 34 Souveränetäten zu conserviren seien. Aber die Spitzen der Partei hatten sich mit diesem Gedanken um so emsiger beschäftigt, und ihnen muß man wenigstens die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie wußten, was sie wollten. Auf dem Vorparlamente traten sich die zwei Richtungen in ihren Repräsentanten, Gagern und Hecker, gegenüber, beide begeistert für Deutschland und seine Wiedergeburt, beide revolutionär. Aber Gagern war ein Revolutionär **d'en haut**, ein dynastischer Revolutionär. Er wollte sich der Dynastie Hohenzollern bedienen, um die übrigen deutschen Fürsten zu mediatisiren und vielleicht mit der Zeit ganz zu beseitigen. Hecker war ein Revolutionär **d'en bas** und wollte die sämmtlichen 34 Throne auf einmal in die Luft sprengen. Auf dem Vorparlamente kam die Sache zur Entscheidung, und es siegte — keine Partei. Die Republikaner unterlagen, das ist keine Frage, Dank der Unentschiedenheit Vieler, die später auch als Mitglieder der Linken so fest an dem demokratischen Princip der Unterwerfung der Minorität unter die Majorität hielten, daß sie darüber die revolutionäre That vollständig vergaßen, wofür sie zum Theil schwer büßten, Dank ferner dem massenweisen Herbeischleppen aller verfaulten Monarchisten in der ganzen weiten Umgegend von Frankfurt durch den neuen darmstädtischen Minister Gagern. Aber auch Gagern mit seinen preußisch-deutschen Freunden siegte nicht, sofern auf die sofortige Berathung und Genehmigung seines preußisch-deutschen Programms, die der Kaiserwahl vom 28. März 1849 gleichgekommen wäre, aber damals eine andere Aufnahme gefunden hätte, nicht eingegangen, sondern Alles der Entscheidung der deutschen Nationalversammlung vorbehalten wurde, welche „einzig und allein" über die künftige Regierungsform und Verfassung Deutschlands zu beschließen haben sollte: eine ganz werthlose Concession für die republikanische Partei, welche nur durch eine kühne That, nicht

durch die Wahlen eines soeben aus dem Absolutismus und der Despotie hervorgehenden Volkes zur Herrschaft gelangen konnte, aber ebenso verhängnißvoll für die preußisch-deutsche Partei, die den mißlungenen Handstreich späterhin durch keine Intrigue und durch keine Erniedrigung einbringen konnte.

Die republikanische Partei hatte sich in Frankfurt stark gezeigt durch die Kraft der Wahrheit; man fürchtete sie, zumal da sie, durch die Niederlage nicht abgeschreckt, mit Rührigkeit und Energie ihre Bemühungen fortsetzte. Die Wahrheit kann nur durch die Lüge bekämpft werden. Die constitutionelle Partei ließ es an Lügen nicht fehlen. Die systematischen Verläumdungen gegen die deutschen Republikaner begannen mit dem Schlusse des Vorparlaments; man darf nur die Namen Bassermann, Mathy, Eisenmann u. s. w. nennen, um sich alle jene ebenso absurden als niederträchtigen Lügen ins Gedächtniß zurückzurufen, an denen jene Tage so reich waren. Diesen Lügen und dem Aufstande, zu welchem sich Hecker mehr durch ein vielleicht unrichtiges Ehrgefühl als durch den nüchternen Verstand bestimmen ließ, der aber schließlich der republikanischen Partei doch von Nutzen war, verdankt man die Zusammensetzung des Parlaments. Die Demokraten hatten freilich die Majorität nicht; aber auch die Constitutionellen hatten so sehr Hand in Hand mit den Altconservativen gehen müssen, daß von letzteren weit mehr in die Versammlung kamen, als jenen lieb sein konnte. So zerfiel die Versammlung in drei Hauptgruppen; solche, welche am Alten hingen und jedes revolutionäre Vorwärtsschreiten im Princip verdammten, solche, welche die Revolution bis zur Feststellung einer modernen Verfassung für Deutschland unter preußischem Kaiserthum verfolgen wollten, und solche, die mehr oder weniger offen und bewußt die Beseitigung der Throne und die Gründung einer deutschen Republik anstrebten, jedoch nur mit sogenannten „gesetzlichen Mitteln".

Die antidemokratische Majorität der Versammlung, als sie durch Verwerfung der allerdringendsten Anträge und durch Einsetzung eines unverantwortlichen, aber gänzlich machtlosen Reichsverwesers ihre Unfähigkeit, irgend etwas in Deutschland zu Stande zu bringen, sattsam documentirt hatte, wurde natürlich von der demokratischen Partei bekämpft und der öffentlichen Verachtung, wie sie es verdiente, übergeben. Wer konnte seinen Schmerz und Zorn bezwingen, wenn er sah, wie alle Hoffnungen auf eine bessere Zukunft für Deutschland gewaltsam von denselben Männern zerstört wurden, denen das Volk die Wahrung seiner theuersten Rechte in einem Augenblicke anvertraut hatte, welcher eine um so schwerere Verantwortlichkeit auflegte, weil er nur zum Nachtheil ganzer Generationen versäumt werden konnte! wenn er sah, daß die Nationalversammlung nur den soeben vom Volke zu Boden geschlagenen Feind wieder aufrichtete und ihn mit neuen Mitteln und Kräften versah, die er früher oder später gegen das Volk und gegen die Nationalversammlung selbst anwenden mußte!

Es gehörte in der That wenig politischer Scharfsinn dazu, um gleich in den ersten Monaten das völlige Mißlingen der deutschen Bewegung vorauszusehen. Allein was änderte diese Voraussicht an dem Rechte, welches das Volk sich erkämpft und welches man ihm klar und unzweideutig hatte zugestehen müssen? Freilich waren die Republikaner auf dem Vorparlament unterlegen, aber um welchen Preis hatte man ihren Sieg verhindert? Nur dadurch, daß der Bundestag sich feierlich von allen bedrückenden Ausnahmegesetzen lossagte, daß er überhaupt Alles nachbetete und gehorsamst vollzog, was das Vorparlament und später der Fünfziger-Ausschuß ihm dictirte, daß er somit die Souveränetät der Fürsten vollständig aufgab, die Souveränetät des Volkes ebenso vollständig anerkannte. Freilich haben auch bei den Wahlen ins Parlament die Republikaner nicht gesiegt; aber wodurch wurde auch hier ihr Sieg verhindert? Nur durch die ausdrückliche, von Regierungsbeamten sowohl als von der constitutionellen Partei gemachte Versicherung, daß das zu Frankfurt Beschlossene unbedingte Geltung habe, daß es nicht blos für das Volk, sondern ebenso für die Fürsten bindend sei, daß die letzteren nicht daran denken könnten, irgend einem Beschlusse des Parlaments die Zustimmung zu versagen. Und womit trat den ganzen Sommer 1848 die constitutionelle Partei den Angriffen der Demokraten auf die Majorität der Nationalversammlung bei jeder Gelegenheit entgegen? Immer mit der Berufung auf das freie Constituirungsrecht dieser Versammlung, auf die Pflicht der Unterwerfung unter ihre Beschlüsse, somit auf die Souveränetät der Nationalversammlung, und folglich der Nation. Hat irgend ein constitutioneller Verein in ganz Deutschland bestanden, der nicht diesen Grundsatz an der Spitze seines Programms getragen, der ihn nicht in Vertrauens- und anderen Adressen nach Frankfurt unzweideutig ausgesprochen hätte! Hat nicht die Bundesversammlung selbst, die, vom Vorparlament und seiner Fortsetzung wie ein Hund behandelt, mit dem Gehorsam eines Hundes ihren Geboten Folge leistete, die Nationalversammlung eine c o n s t i t u i r e n d e genannt und damit die Souveränetät derselben anerkannt? Haben nicht sogar sämmtliche Regierungen das von der Nationalversammlung ohne irgend welche Vereinbarung beschlossene und verkündete Gesetz vom 28. Juni 1848, sammt der daran sich anschließenden Wahl eines Reichsverwesers anerkannt? Kann es daher irgend einem Zweifel unterliegen, daß das deutsche Volk, wenn es sich auch im März 1848 bewegen ließ, seine Fürsten nicht zu stürzen, doch seine volle Souveränetät an sich genommen und die Nationalversammlung damit bekleidet hatte, und daß nach thatsächlicher Erlöschung des Bundestags und Zertrümmerung der bisherigen deutschen Bundesverfassung, die Nationalversammlung nicht blos thatsächlich, sondern rechtlich und gesetzlich das einzige Organ für die Gesammtheit des deutschen Volkes mit unbeschränkten Befugnissen geworden war? In der Bekämpfung des unheilvollen Ganges, den die deutsche Nationalversammlung einschlug, sprach sich daher kein

Zweifel an ihrem Rechte und dem der Nation, sondern nur die leider allzusehr durch den Erfolg gerechtfertigte Besorgniß aus, daß die Nationalversammlung dieses ihr Recht und das der Nation nicht gehörig wahren, daß dasselbe der Gewalt weichen, von der Gewalt zertrümmert und mit Füßen getreten werden möchte. So geschah es denn auch: die Gewalt hat gesiegt, sie hat das Recht der Nation mit Füßen getreten; aber dieses Recht bleibt, wenn auch im Augenblicke ohne äußerliche Geltung, ewig und unveräußerlich. Man kann diejenigen, welche für dieses Recht die Waffen ergriffen haben oder ergreifen, morden, aber man kann sie nicht schuldig finden. Der Richter, der sie verurtheilt, ist der gedungene Mörder seines Fürsten; denn das deutsche Volk steht zu den Fürsten in keinem Verhältniß des Rechts mehr, sondern nur im Verhältniß der Gewalt und des Krieges. Theils von blinder Rachewuth, theils von Verzweiflung und Todesangst getrieben, führen die Fürsten jetzt diesen innern Krieg gegen das beraubte und betrogene Volk. In jedem noch übrigen Volksrechte erblicken sie einen Feind, der vernichtet werden muß, jeder auch noch so gemäßigte Gegner ist ihnen gefährlich, er muß zum Schweigen gebracht werden; denn er legt Berufung ein an jenes ewige wenn auch schändlich geraubte Recht, und die Berufung an das Recht dünkt selbst den mächtigen Räubern gefährlich. Sie werden diesen Krieg führen, bis er sich in sich selbst erschöpft hat, bis das Volk sich ermannt zu einer rächenden That, bis es die erlittene Unbill und das Blut seiner Märtyrer sühnt an den Fürsten und an ihren feigen Mordgesellen.

Die Nationalversammlung konnte das Recht der Nation nicht verwirken, aber sie konnte es preisgeben. Sie that es, indem sie auf jede Weise die Fürstengewalt, die vom Volke gebrochene, stärkte, indem sie ihre Popularität den wankenden Thronen als Stütze unterbreitete und überdies die Söhne des Volkes unter die Waffen rief, nicht zum Dienste der Freiheit, sondern zum Dienste ihrer ärgsten Feinde. Die constitutionelle Partei der Nationalversammlung war dabei eine Puppe, die von den Feinden der ganzen Bewegung an unsichtbaren Fäden geleitet wurde. Diejenige Fraction, welche schon auf dem Vorparlament ihre preußisch-deutschen Kaiserplane durchzusetzen gehofft, und die später, nach langen vergeblichen Versuchen, wirklich die Mehrheit für sich gewann, tröstete sich für das tägliche Zusammenschwinden der Macht der Nationalversammlung mit dem Gedanken, daß schließlich doch der König von Preußen die deutsche Kaiserkrone übernehmen müsse, und daß dann wenigstens die „deutsche Einheit“ gerettet sei. Dieses Ziel zu erreichen, scheute man keine Erniedrigung, keine Intrigue, ja die „besten deutschen Männer“ ließen sich sogar in Unterhandlungen mit England ein, an das sie deutsche Länder zu verschachern sich erboten. Sie glaubten — freilich eine seltsame politische Weisheit — je gefälliger, nachgiebiger sie sich gegen den König von Preußen erweisen würden, um so eher werde sich dieser herablassen, die Kaiserkrone aus der Hand einer machtlosen

Versammlung anzunehmen. Durch die Genehmigung des Waffenstillstandes von Malmö zertrümmerte die Nationalversammlung mit selbstmörderischen Händen ihre Souveränetät, sie war fortan nur ein Spielwerk für die neubefestigten Fürsten. Das Preisgeben Wiens an die Kroaten, die Gutheißung der Contrerevolution in Berlin, waren die nothwendige Folge. Die Nationalversammlung war moralisch todt.

Gewisse berühmte Politiker aus der Paulskirche hatten sich über den Verlust jeglicher politischen Bedeutung damit getröstet, daß die Versammlung um so ungestörter ihre eigentliche Aufgabe, das deutsche Constitutionswerk vollenden könne. Dieses wurde in der That nach und nach fertig. Die Gagernsche Partei hatte endlich die Mehrheit für das preußische Kaiserthum erlangt, und obgleich sie nicht die geringste Gewißheit über die Annahme in Berlin, sondern vielmehr die bestimmtesten, unzweideutigsten Anzeichen des Gegentheils hatte, that sie doch den gewagten Schritt, die Verfassung mit dem Erbkaiserthum zu vollenden. Man kann sich diesen Mangel an dem gewöhnlichsten politischen Takte nur aus der diesen Männern, namentlich Dahlmann, inwohnenden Ueberzeugung erklären, daß Preußen einmal historisch prädestinirt sei, Deutschland von seiner Zersplitterung zu befreien, oder wie Dahlmann sich ausdrückt, in Deutschland einzugehen, sich nach Deutschland zu erweitern. Ueberzeugungen muß man ehren, aber man darf eine wissenschaftliche Ueberzeugung nicht dazu mißbrauchen, um Wortbrüchigkeit, politische Ehrlosigkeit und das niederträchtigste Spiel mit der Begeisterung und den Kräften des Volkes zu rechtfertigen. Die Männer, welche die deutsche Reichsverfassung als endgültig beschlossen verkündigten und „an das Volk hinausgaben", welche selbst nach der Ablehnung der Kaiserwürde die Reichsverfassung durchzuführen, Anstalt machten, welche Beschlüsse faßten, die vom Volk als Einladung zur Erhebung für die Reichsverfassung betrachtet werden mußten, diese Männer mußten für das Recht der Nation einstehen, dafür kämpfen, und eher untergehen, als feige davonlaufen. Sie liefen nicht blos davon, sondern sie liefen ins feindliche Lager über, sie verstärkten die Macht der Gegner, zu deren Bekämpfung sie selbst aufgefordert hatten: eine unerhörte Nichtswürdigkeit, welche, wenn die von Gagern, Dahlmann u. s. w. vertretenen Classen für das verantwortlich gemacht werden könnten, was ihre Vertreter gesündigt, als Beweis dafür angesehen werden müßte, daß die constitutionelle Partei, daß die Bourgeoisie in Deutschland an politischer Ehre ebenso banquerot wie an politischem Verstande, in ihrer Gesinnung faul, in ihrer socialen Stellung jeder Zukunft verlustig sei.

So wenig durch das feige Ueberlaufen der eigentlichen Urheber der deutschen Reichsverfassung das Recht der Nation aufgehoben werden konnte, ebenso wenig konnte die politische Ehrvergessenheit derselben dem übrigen Volke ein Recht geben, seinerseits ebenfalls die Ehre zu vergessen und sich dem Machtspruch der räuberischen Fürsten widerstandslos zu unterwerfen. Eine namenlose Schmach

wäre es für das deutsche Volk gewesen, wenn es sich ein Jahr nachdem die Fürsten demüthig zu seinen Füßen gekrochen, sein gutes, aber von verrätherischen und feigen Mandataren preisgegebenes Recht hätte rauben lassen, ohne auch nur eine Hand zu rühren. Die Erhebung in Sachsen, am Rhein, in der Pfalz, in Baden mag, sowie die constitutionelle Partei bereits ihre Stellung eingenommen hatte, als eine von Haus aus hoffnungslose bezeichnet werden, aber sie rettete wenigstens die Ehre. Ja, ich sage es, trotz der Schmähungen, welche von den verschiedensten Seiten gegen diese Reichsverfassungsbewegung geschleudert wurden, trotz der zum Theil schmutzigen und wenig ehrenvollen Einzelnheiten, die man geflissentlich zur Verlästerung des Ganzen herausgerissen hat: die Erhebung in Sachsen, am Rhein, in der Pfalz und in Baden hat die deutsche Ehre gerettet. Sie ist untergegangen, im Stich gelassen von den deutschen Bruderstämmen, und es mag vielleicht eine lange Zeit hingehen, bis die besiegte Partei äußerlich zu ihrem Rechte kommt. Aber gewiß ist Eines: N i e wird in Deutschland auch nur das geringste Maß politischer Freiheit verwirklicht, n i e der Grundgedanke der deutschen Bewegung auch nur annäherungsweise realisirt, so lange die Führer und Theilnehmer jener nicht blos gerechtfertigten, sondern durch die Ehre dringend gebotenen Erhebung in den Kerkern schmachten oder unstät und flüchtig von Land zu Lande irren. Die Sieger können sie morden und schlachten, wie der Indianer seinen Gefangenen schlachtet, aber Niemand lebt, N i e m a n d, d e r s i e s c h u l d i g f i n d e n k a n n.

III. Die pfälzische Erhebung.

In den südwestlichen Staaten Deutschlands hatte im J. 1848 die Bewegung begonnen und sich von hier aus nach Osten und Norden fortgepflanzt. Umgekehrt hatte die Contrerevolutiou ihren Anfang in Wien und Berlin genommen, und es konnte nur in Frage kommen, ob sie sich am deutschen Süden brechen oder ihn in ihren Kreis hineinziehen werde. Durch das, was im Oktober und November 1848 in Wien und Berlin geschah, waren die Märzerrungenschaften in Oesterreich und Preußen bereits vernichtet, die revolutionäre Bewegung war daselbst gebrochen und ein contrerevolutionärer Strom, mächtiger als der frühere revolutionäre, wälzte sich unaufhaltsam vorwärts. In Süddeutschland waren die Regierungen, trotz aller Lust und Liebe, zu schwach für eine selbstständige Contrerevolution, sie participirten an dem contrerevolutionären Gange, den die Frankfurter Versammlung selbst nach dem Malmöer Waffenstillstand einschlug, aber sie konnten sich immer nur mit Frankfurt

decken, sich nicht von Frankfurt emancipiren. Selbst Baiern, das die ganze Bewegung hindurch Großmachtgelüste hegte, war machtlos ohne Frankfurt; die Pfalz, welche durch ihre französische Gesetzgebung stets eine gewisse Selbstständigkeit innerhalb des bairischen Staates behauptet hatte, sah nur auf Frankfurt, auf München gar nicht mehr; Franken konnte schon im Jahre 1848 nur durch die bestimmteste Versicherung der unbedingten Unterwerfung unter die Parlamentsbeschlüsse beschwichtigt werden, sodaß die bairische Regierung bis zur Reichsverfassungsfrage alle ihre schüchternen contrerevolutionären Versuche durch Parlament und Centralgewalt motivirte und z. B. in der übrigens wirkungslosen Verordnung über die Aufhebung der demokratischen Vereine ihr eigenes späteres Treiben aufs allerbestimmteste verurtheilte, wenn sie darin sagte: die demokratischen Vereine erkennen die Nationalversammlung in Frankfurt und ihre Beschlüsse nicht an, wodurch sich ihr hochverrätherischer Charakter hinlänglich ausspreche. Später sagte die Regierung umgekehrt: wer die Beschlüsse der Nationalversammlung anerkenne oder befolge, sei eben deshalb ein Hochverräther. Das ist deutsche Regierungsehrlichkeit!

Die Reichsverfassung, auf welche man das Volk namentlich in Süddeutschland so lange vertröstet hatte, war endgültig beschlossen und verkündigt. Die Nationalversammlung schien sich aus ihrer tiefen Erniedrigung einigermaßen wieder aufrichten zu wollen; man glaubte, sie werde ihr eigenstes Produkt wenigstens nicht widerstandslos aufgeben. Die Ablehnung der Kaiserkrone schien ihren Entschluß, die Reichsverfassung durchzuführen, nicht zu erschüttern. Aber auch die kleineren Staaten, die bisher alles von Frankfurt Kommende ohne Unterschied adoptirt hatten, begannen, durch den Widerstand der größeren Staaten ermuthigt, sich zu sperren. Der von der Nationalversammlung selbst geschaffene Herr Reichsverweser munterte die Widerspenstigen zum Beharren im Widerstande auf. Im Allgemeinen war die Unterwerfung der kleineren in sich machtlosen Staaten unter die Frankfurter Beschlüsse immer nur eine formelle gewesen; sie fielen jedem zu, der ihre Existenz zu schützen vermochte. Den eigentlichen offenen Widerstand eröffnete der König von Würtemberg. Der damalige Minister Römer, welcher vom Ministertische erklärt hatte, die deutschen Völkerschaften werden ihre Regierungen zur Anerkennung der deutschen Reichsverfassung zwingen, wollte zeigen, wie man diesen Zwang ausführt, und er zwang den König von Würtemberg wirklich. Diese würtembergische Aprilbewegung, in welcher Constitutionelle und Demokraten in trautem Verein auf das Commando eines Ministers gegen den machtlosen, weil seines Heeres nicht gewissen König, eine moralische Nöthigung ausübten und ihn zur formellen Anerkennung der Reichsverfassung, wie sie war, zwangen, war ebenso folgenreich für die übrigen süddeutschen Staaten, als sie für Würtemberg ein rein formelles Resultat lieferte, das aber späterhin in sehr materiell-contrerevolutionärem Sinne daselbst ausge-

beutet wurde. Durch moralische Zwangsmittel von den Constitutionellen, welche ohne etwas zu riskiren, ihre Herrschaft sowohl gegen die Vormärzlichen als insbesondere gegen die Demokraten befestigen wollten, sowie von den Demokraten, welche Würtemberg an die Spitze der deutschen Bewegung zu bringen hofften, bombardirt, gab der König nach, und allenthalben hieß es nun: den Würtembergern ist es gelungen, ihren König zu zwingen; machen wir es ihnen nach! Aber nicht allenthalben fand sich ein populärer Minister als die Seele der Bewegung, und es mußte daher in andern Staaten und Provinzen ganz anders operirt werden. Die Ueberzeugung von der Rechtsverbindlichkeit der deutschen Reichsverfassung war allenthalben eine allgemeine; nirgends jedoch mehr als in der bairischen Rheinpfalz. Das unter dem Schutze der französischen Gesetze und einer fast allgemeinen Wohlhabenheit hier ausgebildete freie Bürgerthum, in Verbindung mit der ebenfalls allgemeinen Antipathie gegen das Altbaierthum mit seiner bureaukratischen Rohheit und pfäffischen Dummheit erkannte in der Reichsverfassung nicht blos das gültige Gesetz für ganz Deutschland, sondern auch das Mittel eines freieren Zusammenschlusses mit der auf neuen Grundlagen wiedergeborenen Nation. Es kann selbst von den reactionärsten Stimmen nicht geläugnet werden, daß die ganze denkfähige Bevölkerung der Pfalz nicht blos an der Rechtsverbindlichkeit der Frankfurter Reichsverfassung nicht zweifelte, sondern auch ihre Durchführung wünschte. Es handelte sich also hier durchaus nicht um eine Verschiedenheit der Ansichten über das Z i e l, es handelte sich blos um das M i t t e l, um das Ziel zu erreichen. Die Constitutionellen, welche die große Mehrzahl der Begüterten und Besitzenden in sich schlossen, waren ebenso gut als die Demokraten davon überzeugt, daß die bairische Regierung, als sie sich im April entschieden gegen die Anerkennung der Reichsverfassung erklärte, nicht an das Recht, sondern nur an die Gewalt Berufung einlegen konnte. Sie mußten daher nothwendigerweise auch die Abtreibung der Gewalt durch die Gewalt für gerechtfertigt halten. Aber sie zweifelten an dem Erfolge, sie glaubten an die Möglichkeit eines Siegs der Reaction und sie wollten sich nicht compromittiren. In Würtemberg war es ihnen gelungen, den König zu nöthigen, ohne daß sie sich compromittirt hatten. Dort war der König in ihrer Mitte und mußte sich ihren, wenn auch nur moralischen Zwangsmitteln schließlich fügen. In der Pfalz wurde man, als der in München unter seinen getreuen Altbaiern lebende König durch die ersten Demonstrationen, welche die allgemeine Stimmung in der Pfalz für die Reichsverfassung beurkundeten, nicht nachgab, ganz unwillkürlich zu weiteren, thätlichen Maßregeln fortgedrängt. Konnte man denn, als der König oder sein Ministerium auf der Nichtanerkennung bestand, ehrenhalber von seiner Ueberzeugung abstehen? Das wollte selbst die constitutionelle oder, wenn man lieber will, die gemäßigte Partei nicht. Selbst die parlamentarischen Vertreter der Pfalz, welche mit juristischem Scharfsinn die

feine Grenzlinie der „Gesetzlichkeit" innehalten, und vor allen Dingen sich selbst nicht compromittiren wollten, erklärten in einem Manifest an die Pfälzer die Nichtanerkennung der Reichsverfassung von Seiten einer einzelnen Regierung „als eine strafbare Auflehnung gegen die neugeschaffene gesetzliche Ordnung", jeden gewaltsamen Angriff darauf als einen „Hochverrath gegen die deutsche Nation", und sie verpflichteten jeden Bürger, jeden Angriff auf die Reichsverfassung, „mag er kommen woher es auch sei, durch die That abzuwehren." Nun war aber der Angriff von der bairischen Regierung in bester Form gemacht; denn sie erklärte jeden als ihren Feind, welcher Anstalt machte, die Reichsverfassung durchzuführen. Man mußte sich also in Vertheidigungszustand setzen. In der That wirkte auch die gemäßigte Partei zur Niedersetzung eines Landesvertheidigungsausschusses zur Durchführung der Reichsverfassung, von der Logik ihres Princips getrieben, mit, und so allgemein und unwiderstehlich war diese Bewegung, daß die bairische Regierung auch nicht das allergeringfügigste Mittel fand, um derselben entgegenzutreten, obgleich in den Reihen des Volkes jede Organisation fehlte. Die Regierungsbehörden hatten gegen diese allgemeine und unwiderstehliche Aeußerung der öffentlichen Meinung nur höchst jämmerliche Warnungen ins Feld zu führen, die Gerichte legten das unumwundene Bekenntniß ab: „daß ein gerichtliches Einschreiten unmöglich und unausführbar sei, weil unter den gegebenen Verhältnissen bei der a l l g e m e i n im Lande verbreiteten Ansicht über die R e c h t s v e r b i n d l i c h k e i t der in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung und nach der in allen Klassen herrschenden politischen Aufregung der Vollzug eines Beschlusses, welcher die Einleitung einer ihrer Natur nach so weit um sich greifenden und so viele Personen berührenden strafrechtlichen Untersuchung anordne, einestheils unmöglich, anderntheils gefährlich sei, indem eine mißlungene Vollziehung der Befehle die Achtung vor den Gesetzen und ihren Organen ganz zernichten und nothwendigerweise eine unselige Erbitterung hervorrufen müßte, die in noch höherem Grade für das Staatsinteresse gefährlich wäre, weil sie nur noch extremere Maßregeln hervorrufen würde." Ein für die Staatsregierung vernichtenderes Geständniß kann nicht gedacht werden, als dieses richterliche Gutachten; es beweist unwiderleglich, daß die Regierung in einer ganzen Provinz von 600,000 Seelen auch nicht den Schatten einer Partei, auch g a r k e i n e Anhänger besaß, daß sie nur in ihren gänzlich machtlosen Behörden noch äußerlich repräsentirt war — ihre Soldaten, die glorreichen Stützen der monarchischen Ordnung, waren sämmtlich in die Reihen des Volkes getreten, denn auch sie wollten sich nicht gegen die Reichsverfassung brauchen lassen.

Man kann schon hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daß es einer Regierung, welche in einen solchen Conflict mit ihrem Volke gekommen, welche in einer ganzen Provinz alle Stände, alle Classen, alle Schichten der Gesellschaft so vollständig gegen sich hat, nach gewaltsamer Unterdrückung der Bewegung — und durch fremde Ba-

jonnette! — wahrlich vortrefflich ansteht und zur höchsten Ehre gereicht, die große Masse der Betheiligten eiligst zu amnestiren, einige Hunderte aber sich herauszulesen zur — gerichtlichen Bestrafung. Die Regierung selbst stempelt auf diese Weise jeden ihrer Angeklagten zum Ankläger.

Und sie hat es wahrlich nicht an Beschwichtigungsmitteln fehlen lassen, diese glorreiche Regierung! In ihren süßesten Lauten flötete sie gegen die von „Uebelgesinnten verbreitete Ansicht, als werde eine Zurückführung der politischen Zustände in Baiern und Deutschland, wie sie vor dem März 1848 gestaltet waren, beabsichtigt." Das sei ferne, versicherte Herr von der Pfordten mit der Hand auf seinem „ehrlichen" Herzen. Alle Verheißungen werden erfüllt! Die von der Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte des deutschen Volkes wird die Regierung zur Richtschnur nehmen, soweit sie es mit ihrer pflichtmäßigen Sorge für das Wohl des Landes vereinigen kann, und die „wenigen Bestimmungen derselben, welche sie als nachtheilig erachtet, wird sie in einer „besondern Vorlage an die Kammer bezeichnen." (Bekanntmachung des Gesammtministeriums vom 1. Mai.) „Die Regierung wird zeigen, daß sie keineswegs beabsichtigt, die alte Bundesverfassung wiederherzustellen. Auch sie will dem deutschen Volke die kräftige Einigung nach Außen und die freie Entwickelung nach Innen durch eine starke Centralregierung und durch vollständige Vertretung des Volkes gesichert sehen." (Proclamation des Gesammtministeriums vom 9. Mai.)

Wie schön ist Alles das in Erfüllung gebracht worden! Liefert nicht das ganze Verhalten des Herrn von der Pfordten vom April 1848 bis zum 27. Februar 1849 und der Münchener Convention mit ihrer „vollständigen Volksvertretung" und vom 27. Februar bis zum Lager von Aschaffenburg den großartigsten Beleg für seine Wahrheitsliebe. O unverantwortliche Ungläubigkeit der pfälzer Demokratie, daß sie seinen so bestimmten Worten keinen Glauben schenkte!

In die Einheit und Allgemeinheit der pfälzischen Bewegung kam indessen bald die unheilvolle Spaltung. Der Landesvertheidigungsausschuß zwar wurde noch unter der Beistimmung auch der Gemäßigten eingesetzt, und die Stellung sämmtlicher Bürgerwehren unter ihn bezeugte noch die allgemeine Theilnahme der gesammten Bevölkerung. Die gemäßigte Partei hatte keine Ahnung davon, daß sie durch die Aufstellung eines solchen Organs bereits die Grenzlinie des passiven Widerstandes überschritten hatte, für den sie schwärmte, weil man sich durch ihn nicht compromittiren kann, der jedoch, wenn er nicht von einem gegebenen Punkte in den activen Widerstand übergeht, völlig werthlos und nur ein Euphemismus für feige Unterwerfung unter die Gewalt ist. Der Landesvertheidigungsausschuß, ein jämmerliches Zwitterding zwischen einer provisorischen Regierung und einem harm- und machtlosen Provinzialcomité, konnte nichts „vertheidigen" ohne

vor allen Dingen gegen den, wenn auch nur passiven Widerstand der Behörden angriffsweise zu verfahren. Der Schein philisterhafter Loyalität schwand und mußte schwinden. Die Gesetze, Institute und Organe zu respectiren, welche die Regierung, die man bekämpfte, für sich ins Feld führte, wäre Unsinn gewesen. Der Landesvertheidigungsausschuß mußte über die Gesetzlichkeit hinausgehen, er mochte wollen oder nicht, er mußte es weil er der Landesvertheidigungsausschuß war, er mußte es trotz der hochweisen Herren vom Parlamente und trotz des Reichscommissärs. Die Philister bekamen Angst und zogen sich allmälig zurück. Als man nun, um die „Vertheidigung" zu organisiren, Geld brauchte und — nicht das Blut, wohl aber das „Gut" der Reichsverfassungsmänner in Anspruch nahm, da war es mit der Einheit der Bewegung vorüber, die Begeisterung der Gemäßigten verflog mit merkwürdiger Schnelligkeit und ein trivialer Katzenjammer war das Einzige was zurückblieb. Bald standen die Demokraten allein und verlassen, und an die Masse der zurückgetretenen Feigen und Eigennützigen schlossen sich alle vereinzelten reactionären Elemente an, die früher kein Centrum hatten finden können.

Gut und Blut haben sie gerettet, ob auch die Ehre? das ist eine andere Frage. So lange es eine Geschichte giebt, hat man nur den Mann hochgeachtet, der für sein Princip, für seine Ueberzeugung auch zu den letzten Consequenzen fortschreitet und selbst sein Leben dafür einsetzt. Die constitutionelle Partei in Deutschland hat in tausend Addressen sich für die Reichsverfassung erklärt und Gut und Blut dafür verpfändet; als man aber das geringste Opfer dafür verlangte, ist sie feige und verrätherisch davon- und übergelaufen.

Sie hat den Verrath zu beschönigen gesucht durch die Lüge. Die Reichsverfassung soll von der Demokratie nur vorgeschoben gewesen sein, um die Republik und den „Communismus", die „Aufhebung des Eigenthums und der Familie" zu erreichen, und diese Lüge ist seit einem Jahre in der gesammten guten Presse in tausenderlei Variationen dergestalt wiederholt worden, daß sie sich als eine Art Dogma im Gehirne jedes „guten Bürgers" festgesetzt hat. Es wird keinem Demokraten einfallen zu behaupten, daß die deutsche demokratische Partei für die Vorzüge der Reichsverfassung geschwärmt habe. Es ist sogar zuzugeben, daß diese Partei an die Durchführung der Reichsverfassung nicht geglaubt hat, denn diese konnte im Grunde nur durchgeführt werden, wenn die Fürsten sie annahmen und sich freiwillig ihr unterwarfen. Konnte sie nur im Kampfe gegen die Fürsten durchgeführt werden, so wurde sie nothwendig durch den Kampf selbst und durch das Resultat des Kampfes alterirt. Aber ist die demokratische Partei dafür verantwortlich zu machen, daß die Regierungen durch ihren Widerstand die Reichsverfassung unmöglich machten? Verdient die Demokratie einen Vorwurf deshalb, weil sie sogleich nach Verkündigung derselben, weiterblickend als die Constitutionellen, in allen ihren Organen erklärte: „Diese Verfassung wird jetzt von den größeren Regierungen nicht mehr angenommen werden;

auch uns gefällt sie nicht, aber wir stehen für sie ein, weil sie wenigstens in formeller Hinsicht der Ausdruck der Volkssouveränetät ist." Und mußte nicht die constitutionelle Partei, wenn sie den Kampf ehrlich bis zu Ende mitkämpfte, nach dem Siege bei der Frage über die an der Reichsverfassung vorzunehmenden Aenderungen, eine ebenso gewichtige und entscheidende, ja eine noch entscheidendere Stimme haben, als in der Paulskirche, entscheidender, weil sie sich durch den Kampf rehabilitirte und an Achtung wieder gewann, was sie in der Paulskirche verloren? War dann die Republik durch die Verhältnisse zur Nothwendigkeit geworden, so lag es in der Macht der constitutionellen Partei, sie mit solchen Institutionen zu versehen, welche eine Garantie für die Ordnung gaben, und wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir behaupten, daß sie einen großen Theil der Demokratie hiebei zu ihren Verbündeten gehabt hätte. Denn daß die deutsche Demokratie in ihrer Gesammtheit, oder auch nur eine irgend lebensfähige Fraktion derselben, in den Jahren 1848 und 1849 grundsätzlich auf „Anarchie" oder „Communismus" oder vollends gar auf „Aufhebung der Familie und des Eigenthums" hingestrebt habe, das ist eine Behauptung, die jedem mit den Verhältnissen der Demokratie einigermaßen Vertrauten wahrhaft verrückt erscheint; und es ist unbegreiflich, daß man diesen Unsinn zu wiederholen nicht endlich müde wird. Wenn auch der Socialismus, ein sehr vieldeutiges Wort, die Verbesserung der materiellen Lage der untern Classe, welche die Reaction ebenso ins Auge gefaßt hat wie die Revolution, das Schiboleth der neuesten Zeit geworden ist, wenn auch einzelne in dieser Hinsicht weitergehende Männer sich an der deutschen demokratischen Partei betheiligten, ja eine hervorragende Rolle in ihr spielten, so war der Charakter dieser Partei doch durchweg ein bürgerlicher, und zwar ein kleinbürgerlicher. Mit Mühe und Noth ließ sich in den demokratischen Vereinen eine allgemeine, vieldeutige Formel durchbringen, in der man einen socialistischen oder communistischen Gedanken finden konnte (wie z. B. die Definition der demokratischen Republik als derjenigen Staatsform, in welcher die Gesammtheit für die Wohlfahrt und die Freiheit des Einzelnen bürgt); communistische Experimente à la Blanqui aber wären allenthalben auf einen unbesiegbaren Widerstand gestoßen. Selbst die rein proletarischen Vereine waren in Deutschland von diesem kleinbürgerlichen Geiste durchdrungen, und sie sind es selbst jetzt noch, obgleich gerade das Verhalten der Bourgeoisie während der Revolution der communistischen Partei mächtig in die Hände gearbeitet hat. Man braucht nur die Persönlichkeiten ins Auge zu fassen, welche die Revolution in den insurgirten Provinzen an die Oberfläche getrieben hat, um zu erkennen, wie durchaus fremd der Bewegung jeder specifisch-proletarische Gedanke war. Advokaten, Notare, Aerzte, Beamte, großentheils wohlhabend, standen an der Spitze der sächsischen, pfälzischen und badischen Bewegung, und namentlich in der Pfalz und in Baden fehlte das proletarische Element der Revolution fast ganz. Wer hätte

denn nun den Communismus ins Leben führen und die Familie und das Eigenthum aufheben sollen? Etwa die fremden Sturmvögel, die wandernden Bassermann'schen Gestalten mit Heckerhut und Bart? Selbst wenn diese die unsinnige Absicht gehegt hätten, wie sie sie nicht hatten, sie bildeten ja keine Partei, sie hatten keine Spitze, sie hatten im revolutionären Lande keinen Boden, und namentlich wenn mit Energie in der politischen Revolution vorwärts gegangen worden wäre, hätte jeder Vorwand für socialistische Experimente gefehlt. — Die constitutionelle Partei ist durch jene albernen Lügen jämmerlich dupirt worden; aber das Jämmerlichste ist, daß sie durch alle die lieblichen Erfahrungen, die man sie seit einem Jahre machen läßt, durch die plumpe Zertrümmerung aller ihrer Ideale und durch die entsetzliche Verhöhnung, die der siegreiche, durch sie siegreiche Absolutismus über sie ausgießt, nicht enttäuscht wird.

Allzugroße Entschiedenheit, allzuenergische Maßregeln waren nicht die Fehler der deutschen Demokratie. Ueberall wo ihr die Herrschaft zufiel, — Sachsen allein ausgenommen, wo wirklich revolutionäre Energie entwickelt und revolutionäres Organisationstalent erprobt wurde — zeichnete sie sich durch bürgerliche, oder wenn man lieber will spießbürgerliche Gemüthlichkeit, durch ein immenses Vertrauen auf die „gute Sache" und die ihr inwohnende Zauberkraft, aber auch durch einen bedenklichen Mangel an Erkenntniß ihrer Kräfte und Mittel, durch Unfähigkeit, die vorhandenen Kräfte zu organisiren und durch Scheu, sie energisch zu benutzen, aus. Von ihrem guten Rechte waren die Leute in der Pfalz so fest überzeugt, daß sie meinten, dieses Recht allein müsse sie schützen, daß sie alle ernstlichen und energischen Vertheidigungsmaßregeln versäumten. Zudem war ihnen die Gewalt so ohne alle Mühe, ohne allen Kampf in den Schoos gefallen, daß sie, welche meinten, in jeder anderen deutschen Provinz gehe die Sache ebenso leicht, ganz beruhigt auf die Nachfolge aller deutschen „Bruderstämme" vertrauten, in welchem Falle allerdings die Nothwendigkeit eines Kampfes gegen das „herrliche Kriegsheer" vermieden worden wäre. Diesem Vertrauen succedirte sehr rasch ein entsprechender Kleinmuth, als sie sich nicht blos von den „Bruderstämmen", sondern sogar in der eigenen Provinz von denselben Leuten verlassen sahen, die soeben noch brüderlich mit ihnen Hand in Hand gegangen waren und für die Reichsverfassung toastirt hatten. Durch diesen Riß in die Einheit der Bewegung, durch die theils schwankende, theils verrätherische Haltung der parlamentarischen Vertreter, durch die Isolirung, durch die drohenden Anzeichen einer ausbrechenden Contrerevolution wurde die Bewegungspartei freilich zu energischen Maßregeln vorwärts getrieben, der Landesvertheidigungsausschuß ließ sich als provisorische Regierung nun einsetzen, man schrieb ein Zwangsanlehen aus und trieb es sogar an manchen Orten ein, aber ohne Waffen, ohne ein organisirtes Heer, vereinzelt, ja selbst von Baden, einem insurgirten „Bruderstamme" verlassen, wo der jämmerlichste und verächtlichste aller deutschen Volksführer, Brentano, es mit seinem

badischen Gewissen nicht vereinigen konnte, mit badischen Geschützen Landau und Germersheim zu erobern, fand sich die revolutionäre Regierung des gemüthlichen Ländchens nicht nur gegen den innern, sondern auch gegen den äußern Feind gelähmt und machtlos. Dieses Gefühl der Machtlosigkeit, der Unmöglichkeit mit den eigenen geringen Kräften irgend etwas Großes zu erreichen, hielt selbst die Thatkräftigsten von der Ergreifung großartigerer Maßregeln ab. Es kam ein gewisses laissez aller in das Ganze, und nichts ist für Revolutionen gefährlicher. Sie haben die Ordnung am dringendsten nothwendig, wenn freilich gleich die revolutionäre Ordnung eine andere ist als die des friedlichen Philisteriums. In der revolutionären Partei keine Disciplin, kein Gehorsam, kein Ineinandergreifen der verschiedenen Functionen, keine Organisation, jeder auf eigene Faust handelnd; in der anderen Partei kein Respect, keine Furcht, dagegen Uebermuth und Hohn, und, nach der Niederlage, noch die widerwärtige Erfahrung, daß dieselben Menschen, welche den nun Besiegten den Schutz ihres Lebens, ihres Vermögens, ihr Alles danken, welche mit vollem Rechte während der Bewegung die härteste Behandlung, ja den Tod verdient hätten, am allergiftigsten lästern und schmähen und sich mit Denunciationen an die wieder zu Macht gelangten Behörden drängen: das sind die unseligen Folgen jenes Gehenlassens. In Baden wie in der Pfalz hat man diese Erfahrung reichlich gemacht. Ueberall haben nach der Unterdrückung der Bewegung diejenigen am ärgsten über das Raub- und Plünderungssystem der revolutionären Herrscher gelästert, welche der Gutmüthigkeit und, wenn man will, der Energielosigkeit derselben am meisten verdankten. Allzurein sind die revolutionären Regenten von dem Vorwurfe revolutionärer Bedrückung, namentlich fällt gerade der pfälzischen Bewegung ein Raub- und Plünderungssystem schlechterdings nicht zur Last, denn daß am Ende der Bewegung auf der unordentlichen Flucht Einzelne sich in den Ställen der Maulhelden, welche der Bewegung nur gefolgt waren, solange sie gefahrlos war, beritten machten, das ist nicht hoch anzuschlagen und läßt sich namentlich mit den Ansprüchen und Forderungen des wohlorganisirten und disciplinirten „herrlichen Kriegsheers" nicht vergleichen. Im Gegentheil kann man nur wünschen, daß die demokratische Partei, welche großentheils durch die eigene Gutmüthigkeit und Nachsicht unterging, und dafür zuletzt noch mit Lästerungen und Verläumdungen aller Art belohnt wurde, für die Zukunft aus dieser Erfahrung Nutzen ziehe. Und diese Zukunft wird kommen, dafür bürgt uns Herr Hassenpflug, der Bundestag und die Kreuzzeitung!

Die einrückenden Preußen trieben die revolutionäre Regierung der Pfalz mit ihrem Anhange, fast ohne Widerstand, über den Rhein. Eine gerichtliche Untersuchung gegen eine ganze Provinz, deren gesammte Bevölkerung sich der allgemeinen Bewegung angeschlossen, ist lächerlich. Aus den Tausenden, welche nicht das Verbrechen der Rebellion gegen die bairische Regierung begangen, sondern diese

Regierung der Wahrheit gemäß als rebellisch bezeichnet und behandelt hatten, wählte man 333 Personen heraus, während man die übrigen frei ausgehen ließ. Ein pfälzisches Gericht erkannte auf ein Specialgericht für die Angeklagten und Herr Staatsprocurator Schmitt verfertigte die Anklageacte. Sehen wir uns dieses Actenstück näher an.

IV. Die pfälzische Anklageacte.

Im Jahre 1830 schrieb Börne: „Ich möchte nicht sagen, daß die deutschen Justiz- und Verwaltungsbehörden minder einsichtsvoll und gerecht wären, als die englischen und französischen, aber sobald es sich um sogenannten Hochverrath handelt, verlieren sie die Besinnung, sie wissen nicht, was sie sehen, was sie hören, noch was sie thun: sie haben dann ihren Gott im Auge und sind unmenschlich. Sie beherrscht eine falsche oder überspannte Vorstellung von der Göttlichkeit und doch zugleich wieder von der Sterblichkeit, von der Unverletzlichkeit und zugleich wieder von der Verletzlichkeit einer Regierung. Ein politisches Vergehen ist ihnen auch eine Ketzerei, und die Glaubenswuth trübt dann ihre Vernunft. Ja, je ehrlicher die Richter, je mehr sie gewohnt sind, ihre Pflicht streng zu erfüllen, um so gefährlicher werden sie dem Unschuldigen wie dem Schuldigen."

Wenn zu einer Zeit, in welcher die Fürsten-Souveränetät als politisches Dogma feststand und fast allgemein anerkannt wurde, in der richterlichen Strenge gegen sogenannte politische Vergehen oder Ketzereien noch Pflichterfüllung und Gewissenhaftigkeit gefunden werden konnte, so findet diese Anschauungsweise doch auf die jüngsten Zeiten keine Anwendung mehr. Die Richter unserer Tage wissen recht gut, daß die über unterlegene und gefangene Reichsverfassungskämpfer ausgesprochenen Todes- oder Zuchthausstrafen ein Hohn auf die Gerechtigkeit sind, deren „Priester" sie sich nennen; sie handeln dabei mit dem vollen Bewußtsein, daß sie nicht ihre Pflicht, sondern den von oben her an sie gestellten Befehlen und Zumuthungen genügen, daß sie einen Justizmord begehen. Doch läßt sich hinter den verschlossenen Thüren der Sitzungszimmer der Schein der strengsten Pflichterfüllung zur Noth noch bewahren. Wenn man indessen gezwungen ist, vor die Oeffentlichkeit zu treten, fällt die heuchlerische Maske von selbst, und aller Aufwand von Sophistik vermag die Täuschung nicht zu beschönigen.

Um die Angeklagten in der bairischen Rheinpfalz verurtheilt zu sehen, war vor allen Dingen die Beseitigung der Geschwornen nöthig. Die Geschwornen sind nicht allenthalben, wie zur ewigen Schande des schwäbischen Volksstammes fast durchgängig in Würtemberg, feile oder blödsinnige Werkzeuge und unterthänige Bediente der Staats-

gewalt, sondern selbst wo die Regierung einen großen Einfluß auf ihre Zusammensetzung hat, besteht die Mehrzahl derselben noch immer aus ehrenhaften und unabhängigen Männern, sodaß in Folge der zahlreichen politischen Freisprechungen, an denen übrigens die täglich zunehmende Frechheit der Reaction ihren guten Antheil haben mag, das Geschwornengericht demnächst als eine derjenigen Institutionen bezeichnet werden wird, mit denen „man nicht regieren kann". Die Pfalz besitzt indessen die Geschwornen sowie die französischen Gesetze überhaupt seit der französischen Herrschaft, sie hat dieselben nach der Restauration, als sie wieder zu Deutschland kam, gerettet; es ließ sich nicht absehen, wie es möglich sein sollte, den pfälzischen Proceß vor ein Ausnahmegericht zu verweisen, zumal da die bairische Verfassung auch der Pfalz ein- für allemal das Recht gewährt: „Niemand darf seinem o r d e n t l i c h e n Richter entzogen werden." Die Appellationsrichter in Zweibrücken fanden gleichwohl Mittel, diese Verfassungsbestimmung zu umgehen. Der Staatsanwalt machte in der französischen peinlichen Proceßordnung einen Paragraphen ausfindig, nach welchem das Verbrechen der rebellion armée à la force armée der Competenz der Specialgerichte unterliegen soll. Man brauchte somit nur zu beweisen, daß das in der Pfalz Vorgefallene „bewaffnete Rebellion gegen die bewaffnete Macht" gewesen sei, und das Spiel war gewonnen. Zwar konnte weder ein „Priester der Gerechtigkeit" noch ein ganz gewöhnlicher Laie im Zweifel darüber sein, daß dieser Paragraph des französischen Rechtes, welcher für einen bestimmten Fall ein Specialgericht zuließ, durch den Paragraphen der s p ä t e r e n Verfassung, welcher bestimmt, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, in bester Form aufgehoben und beseitigt worden; zwar kann in der Einsetzung eines Landesvertheidigungsausschusses und einer provisorischen Regierung, wie überhaupt in Allem, was in der Pfalz geschah, weit eher jedes andere Verbrechen gefunden werden, als das der bewaffneten Rebellion, und würde auch sicherlich, wenn jener Paragraph nicht gewesen wäre, der Herr Staatsanwalt sofort Hoch- und Staatsverrath darin gefunden haben. Zwar befand sich die königlich bairische Regierung gar nicht in der Lage, daß eine bewaffnete Rebellion gegen sie möglich war, sofern ihre „bewaffnete Macht" in der Pfalz ganz von selbst sich in Nichts auflöste, bis auf die zusammengeschmolzenen Garnisonen von Landau und Germersheim, deren Commandant seinen unzufriedenen Soldaten selbst die Festungsthore zum Desertiren öffnete, um gegen Meutereien im Innern geschützt zu sein, und, froh, wenn er selbst unbelästigt blieb, an eine Geltendmachung einer bewaffneten oder unbewaffneten Macht nicht entfernt dachte; zwar macht es einen für das „Priesterthum der Gerechtigkeit" nicht besonders schmeichelhaften Eindruck, wenn wir sehen, wie der Staatsanwalt (pag. 69 des Verweisungsurtheils) höchst scharfsinnig zu beweisen sucht, daß in der Einsetzung des Landesvertheidigungsausschusses durchaus kein Act des Hochverraths gefunden werden dürfe, aus

welcher Argumentation folgt, daß wenn auf der bekannten Volksversammlung vom 2. Mai, den weitest gehenden Anträgen von Loose und Weber gemäß, die Niedersetzung einer provisorischen Regierung und die Proclamation der Revolution beschlossen worden wäre, die Angeklagten, welche in diesem Fall des schwereren Verbrechens des Hochverraths gleich ursprünglich sich schuldig gemacht hätten, vor ein Specialgericht nicht gestellt werden konnten, somit in einer weit günstigeren Lage sich befänden, als jetzt, da sie sich, auf dem guten Rechtsboden der Reichsverfassung fußend, durch die bairische Regierung allmählich zum Widerstande drängen ließen: eine Argumentation, welche wenn nicht nach juristischen, doch nach allgemeinen Vernunftbegriffen, als das **non plus ultra** der Absurdität bezeichnet werden muß; zwar ist es eine eigenthümliche Art staatsanwaltschaftlicher Logik, so wie pag. 69 des Verweisungsurtheils geschieht, zu schließen: weil für das niedere Verbrechen der Rebellion eine besondere Jurisdiction geschaffen wurde, so muß vor diese Jurisdiction auch das höhere Verbrechen gestellt werden, weil sonst die, welche sich höher und sträflicher verschuldet, vor den gemäßigteren im Vortheil wären, anstatt zu schließen: weil die hervorragenderen Persönlichkeiten der Bewegung Etwas gethan haben, was als Rebellion unmöglich bezeichnet werden kann, so können die, welche in ihrem Auftrage gehandelt haben, ebenfalls nicht wegen Rebellion angeklagt, folglich auch nicht vor ein Specialgericht gestellt werden. Aber alle diese Blößen des Verstandes und der Jurisprudenz deckt die staatsanwaltschaftliche Schlußerwägung: daß die Strafgesetzgebung von dem Grundsatz ausgehe, „daß Verbrechen, welche die Gesammtheit berühren und den Staat gefährden, nicht durch die gewöhnlichen Geschwornengerichte, sondern durch andere Gerichtshöfe abgeurtheilt werden sollten, die, unabhängig von der öffentlichen Meinung, die Gewähr einer sicheren Repression darbieten". Das heißt: politische Angeklagte, welche den Staat, soll heißen den Fürsten, den Despoten „gefährdet haben", müssen immer schuldig gefunden und verurtheilt und folglich solchen Richtern übergeben werden, welche den Fall weder vom Standpunkt der Gerechtigkeit und der Unbefangenheit noch vom Standpunkte des öffentlichen Wohles, sondern vom Standpunkt des Fürsten, des Despoten aus betrachten, dem durch die Bewegung ein Nachtheil zugefügt werden sollte; mit andern Worten: politische Angeklagte müssen gemordet, nicht gerichtet werden.

Wir nehmen Act von diesem Eingeständniß.

Man wird sich sicherlich nicht täuschen, wenn man annimmt, daß dieser große politische Grundsatz auf die Entschließung des Appellationsgerichts Zweibrücken mächtiger eingewirkt hat, als die juristischen und logischen Gründe des Herrn Staatsanwalts. Die vormärzliche Ansicht Börne's, daß die richterliche Strenge gegenüber von politischen Angeklagten als ein Beweis für die Ehrlichkeit der Richter gelten könne, möchten wir dadurch nicht bestätigt finden. Es wäre

wenigstens eine eigenthümliche Art von Ehrlichkeit und Pflichttreue, Menschen blos deshalb vor ein Specialgericht zu verweisen, d. h. den Henkern auszuliefern, weil sie im Kampfe gegen das Fürstenthum unterlegen.

Wie dem sein mag, die Herren Richter Schnellenbäsel, Popp, Keller, Hörmann, Cotta und Hilzfeld traten den Anträgen der Staatsanwaltschaft bei, verwiesen 333 Angeklagte vor ein Specialgericht und beauftragten den Staatsanwalt mit der Errichtung einer Anklageacte, die nunmehr gedruckt vorliegt.

Da wo die Gerechtigkeit nicht zur Metze herabgewürdigt ist, hat die Anklageacte die Bestimmung, dem Angeklagten die ihm zur Last gelegten Vergehen oder Verbrechen behufs seiner Vertheidigung kund zu thun. Gewissenhaft aus den Acten schöpfend soll sie die Anschuldigungen zusammenstellen ohne Leidenschaft, mit strenger Wahrhaftigkeit und gemessenem Ernste. Niemand als der Angeschuldigte und sein Vertheidiger sollen vor der Verhandlung Kenntniß von dem Actenstück erhalten, denn in den Augen eines Jeden soll er bis zu seiner Verurtheilung als unschuldig gelten, und in keiner Weise soll die öffentliche Meinung zu seinen Ungunsten eingenommen werden. Niemals hat daher das öffentliche Ministerium es noch gewagt, die Anklageacte vor der Eröffnung der Gerichtsverhandlungen zu veröffentlichen, und da in Frankreich indiscrete Journalisten, die durch Zufall Kenntniß davon erhalten hatten, einigemale die Anklageacte vor dem Beginn des Processes im Auszuge veröffentlichten, so wurde dies im Jahre 1849 bei Strafe durch ein Gesetz verboten, weil, wie der Berichterstatter sagt, „durch die Veröffentlichung eine Art von öffentlicher Meinung erzeugt, die Angeklagten vor Beginn der Verhandlung gebrandmarkt und den Geschwornen als schuldig bezeichnet würden". Dieses Gesetz soll dem Mißbrauche vorbeugen, den richterliche Erkenntnisse schon einigemale als tadelnswerth und der guten Justizpflege als schädlich bezeichnet hatten, daß durch irgend eine Indiscretion ein Auszug der Anklageacte in den öffentlichen Blättern abgedruckt wurde — wenige Tage vor dem Beginn der Proceßverhandlungen.

Zum erstenmale aber ist jetzt in der Rheinpfalz, früher dem classischen Boden richterlicher Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Deutschland, der in Frankreich oder England unerhörte Fall vorgekommen, daß die Anklageacte in einem großen politischen Processe veröffentlicht und dem Buchhandel zum Vertrieb übergeben worden ist, lange Monate bevor die Verhandlungen des Processes begonnen haben, ja bevor das Verweisungs-Erkenntniß nur die Rechtskraft beschritten hat, denn noch hat der Cassationshof in München über die Verweisung der Sache vor ein Specialgericht sein Urtheil nicht gefällt. Die Regierung selbst, nicht zufrieden damit, die Angeklagten mit Hülfe eines ehr- und pflichtvergessenen Richtercollegiums ihrem ordentlichen Richter entzogen und vor ein Specialgericht gewiesen zu haben, das sie zum voraus schuldig spricht, nicht gesättigt also

in ihrem Rachedurst durch die in sichere Aussicht gestellte physische Vernichtung ihrer Feinde, hat, um auch ihren Ruf und ihre Ehre zu morden, durch einen ihrer Seiden in Form einer Anklageacte ein von Verläumdungen, Lügen und würdelosem Hohne strotzendes Pasquill anfertigen und verbreiten lassen. Und sie hat einen Beamten, einen Richter gefunden, der sich der niederträchtigsten Rolle, der eines Pasquillanten, unterzogen hat. O „Priesterthum der Gerechtigkeit"!

Alle politischen Verurtheilungen in Baden und Sachsen zusammengenommen haben die Gerechtigkeit nicht so tief erniedrigt, als die einzige Anklageacte des Staatsprocurators Schmitt von Zweibrücken, und die preußische Regierung, welche die gefangenen Demokraten standrechtlich mordete, worüber die bairischen Regierungsorgane seiner Zeit eine tugendhafte Entrüstung zu heucheln wagten, verdient wegen dieser offenen und ehrlichen Handlungsweise Anerkennung gegenüber dem heimtückischen Meuchelmord der bairischen Regierung.

Es ist indessen leichter zu begreifen, was der Zweck dieses Verfahrens ist, als daß die gewählten Mittel den Zweck erreichen werden. Seit länger als zwei Jahren wirthschaftet die Reaction mit dem Capital deutscher Philister-Feigheit und Philister-Blödsinns. Es ist ein sehr respectables Capital, aber doch nicht geradezu unerschöpflich. Auch die Täuschung hat ihre Grenze und auch die Lüge nutzt sich ab. Wenn die Reaction nach jedem Siege, im Gefühl daß auf die Dauer doch nichts gewonnen, daß die Entscheidung abermals auf unbestimmte Zeit vertagt ist, ihre Bemühungen mit verdoppeltem Eifer wieder beginnt, aber, unfähig etwas Lebenskräftiges zu schaffen und das feierlich Verheißene zu erfüllen, immer nur die alten Schreckbilder heraufbeschwört und die alten Lügen wiederholt, so kann zuletzt die Enttäuschung nicht ausbleiben.

Herr Staatsprocurator Schmitt hat übersehen, daß man in Deutschland bereits in diese Periode der Enttäuschung eingetreten ist. Die Vertrauensseligkeit, an welcher die deutsche Bewegung hauptsächlich zu Grunde ging, ist in ein bedenkliches Stocken gerathen, seitdem die bescheidensten constitutionellen Wünsche statt der Verwirklichung nur Verhöhnung finden. Selbst der Philister glaubt nicht mehr, was die Fürsten und ihre Bedienten sagen, ja er erlaubt sich sogar gerade deshalb daran zu zweifeln, weil es Fürsten und fürstliche Bedienten sind, die es sagen. Und so könnte es sich denn leicht begeben, daß die pfälzische Anklageacte, durch welche Herr Schmitt die Besitzenden täuschen, mit Abscheu vor den Demokraten erfüllen und an die Sache des Königthums fesseln wollte, dazu dienen dürfte, die Enttäuschung zu befördern und ganz den entgegengesetzten Eindruck als den beabsichtigten hervorzubringen. Wenn ein officielles richterliches Actenstück, welches sich Anklageacte nennt, nur ein Zeugniß von den Niederträchtigkeiten, Lügen und Verläumdungen der Reaction und nebenbei vom gänzlichen Mangel an Consequenz und einem politischen Standpunkt liefert, so muß dies begreiflicherweise einen ganz andern Eindruck machen, als wenn ein beliebiges

reactionäres Parteiblatt sich im Schlamme congenialer Gemeinheit wälzt.

Den Opfern der fürstlichen Rache ist freilich mit der Verbreitung einer richtigeren Erkenntniß für den Augenblick nicht geholfen, die sogenannten Richter, die über ihr Schicksal entscheiden, sind, wenn auch nicht für die richtige Einsicht in die Lage der Sache, doch für das Bewußtsein ihrer richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit unzugänglich. Sie sprechen nur aus, was ihnen von oben befohlen ist. Aber für das Ganze ist unendlich viel gewonnen, wenn die öffentliche Meinung immer mehr darüber aufgeklärt wird, was sie von den jetzigen Gewalthabern und ihren Organen, was sie von der sogenannten Gerechtigkeitspflege zu halten hat, wenn die gemäßigte Partei zu der Erkenntniß gebracht wird, wie entsetzlich sie mißbraucht, wie viel Unrecht mit Hülfe ihrer Passivität verübt wurde, wie viel durch ihre Gleichgültigkeit und Gläubigkeit verloren ging, und wie sehr es ihre Pflicht ist, sich, wenn dies anders möglich, aus ihrer Trägheit und Halbheit zur Entschiedenheit und zum Handeln zu ermannen.

Will man in einem politischen Processe die Anklage führen, so muß man selbst einen politischen Standpunkt nicht nur einnehmen, sondern auch als den allein berechtigten festzustellen und zu begründen im Stande sein. Im vorliegenden Falle kommt es insbesondere auf die Entscheidung der Frage an: hatte das deutsche Volk durch die Bewegung im März 1848 gewisse Rechte sich erworben? Hatte es sich bei den Verheißungen, welche die deutschen Fürsten damals in ihrer Angst gaben, nur insofern beruhigt, als es sich vorbehielt, über deren Erfüllung zu wachen und nöthigenfalls die Säumigen dazu zu zwingen? War die vom Bundestage, also von den deutschen Regierungen als c o n s t i t u i r e n d e anerkannte Frankfurter Versammlung, welche diesem ihrem Charakter gemäß die wichtigsten und von den Regierungen sofort vollzogenen Gesetze (wie das vom 23. Juni 1848) erließ, eine berechtigte Macht, die von den Regierungen nicht einseitig aufgehoben werden konnte? Oder legte das im März 1848 Geschehene den Fürsten gar keine Verpflichtungen auf? Ist das Volk überhaupt unfähig, sich Rechte zu erringen? Ist jede Volkserhebung ein „frecher Aufruhr", der an den Rechten der souveränen Fürsten nichts zu ändern vermag, den man, selbst wenn er im ersten Augenblick gelungen ist, bestraft, sobald man die Macht dazu hat? Wer, wie die preußische „Kreuzzeitung", der letztern Ansicht, wer vom göttlichen Rechte der Fürsten überzeugt ist, wer den „Unterthanen" keine Rechte, nur Pflichten zuerkennt, der mag allerdings auf seinem Standpunkte berechtigt sein, die Reichsverfassungskämpfer als Rebellen anzuklagen, und die Consequenz wird ihn noch weiter führen. Er wird in der Heidelberger Versammlung vom März 1848, in den Auftritten und Volksbewegungen in allen deutschen Hauptstädten, im Vorparlament nur Aufruhr und Empörung sehen, und sein eigenthümliches „Rechtsgefühl" wird nicht eher befriedigt

sein, als bis auch dafür Sühne genommen ist. Nimmt man aber diesen Standpunkt nicht ein, kann man nicht umhin, auch dem Volke Rechte zuzuerkennen, so hat man bei Begründung einer Anklage gegen die Reichsverfassungsbewegung einen schweren Stand, und man wird sich zur Entstellung von Thatsachen, zur Fälschung der Geschichte, zur Lüge und Verläumdung fortgetrieben sehen, ohne dadurch für seinen Zweck irgend etwas zu gewinnen.

Herr Schmitt, welcher das Bedürfniß gefühlt hat, seiner Anklage ein politisches Fundament zu geben, hat es nicht gewagt, sich für das göttliche Recht der Könige und für die Unbedingtheit des Unterthanengehorsams auszusprechen. Er hat der öffentlichen Meinung gegenüber es ebenso wenig unternehmen wollen, den Absolutismus zu verherrlichen, als die Märzbewegung zu verurtheilen. Im Gegentheil, er war ungeschickt genug, diese Bewegung als eine erfreuliche Thatsache anzuerkennen, von dem „allgemeinen Frieden im Lande", von den „hoffnungsvollen Blicken in die frohe Zukunft", von der „freudigen Uebereinstimmung allenthalben, als die den Frühling verherrlichenden Zusagen die Gewähr einer wahrhaften Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände, die Gewähr eines gehobenen Volksbewußtseins, einer freieren geistigen und materiellen Entwickelung unter dem sichern Schutz constitutioneller Regenten gebracht", mit einer im Munde eines nüchternen Staatsanwaltes vielleicht allzu kühnen Begeisterung zu singen und zu faseln. Ja er hat gerade die Märzbewegung, so wie er sie aufgefaßt, zum Ausgangspunkte seiner Anklage nehmen zu können geglaubt, indem er folgerte: im März 1848 haben sich die deutschen Stämme für die constitutionell-monarchische und gegen die republikanische Staatsform ausgesprochen, die Reichsverfassung wurde im Mai 1849 nur als Barrikade für die Republik und den Communismus benutzt (eine Behauptung, die er freilich zu beweisen vergessen hat), ergo: sind die Reichsverfassungskämpfer strafbar. Also nicht so eigentlich weil sie sich gegen den Willen der deutschen Regierungen und Fürsten, sondern weil sie sich gegen den im März 1848 ein- für allemal ausgesprochenen Willen des deutschen V o l k e s aufgelehnt, will Herr Schmitt die Reichsverfassungskämpfer von 1849 bestraft sehen. Ihm sind diese Männer nur „Idealisten" oder „Ehrgeizige," welche dem Volke etwas von ihm nicht Gewolltes „aufzudrängen" suchten, welche gleich anfangs „einen grellen Mißton in den herrschenden Frieden warfen" (sehr poetisch!), welche „die Morgenröthe getrübt und sturmvolle Tage über so manche deutsche Stämme gebracht", welche „das Grab der deutschen Nationalversammlung gegraben" haben. Diese, theils auf die Täuschung des deutschen Philisteriums abzielende, theils auf eine Entschuldigung für dessen Feigheit berechnete, obwohl ganz unsinnige und die offenkundigsten Thatsachen fälschende und entstellende Darstellung ist nicht neu. In so kolossaler Abgeschmacktheit ist sie jedoch nur von dem Staatsprocurator Schmitt versucht worden, und das zu einer Zeit, als die Thatsachen selbst bereits die Widerlegung übernommen hatten.

Denn wie weit die Constitutionellen es mit der „freieren, geistigen und materiellen Entwickelung unter dem Schutze constitutioneller (!) Regenten gebracht", seit die Demokratie sich von dem Kampfplatze zurückgezogen, das zeigt jetzt jedes Zeitungsblatt.

Angenommen, im März 1848 hätte nur das kleine Häuflein der „ächten Constitutionellen", die paar Dutzend liberalen Professoren und aufgeklärten Kaufleute ihre unterthänigsten Bitten um ein constitutionelles Regiment vor die Throne gebracht, ohne daß eine thatkräftige, weiter drängende und zur vollen Verwirklichung des Grundgedankens der deutschen Bewegung, eines freien und einigen Deutschlands — mit oder ohne Republik — entschlossene Masse hinter ihnen gestanden wäre, so hätten die Fürsten diese vorlauten Schwätzer ganz einfach als Aufrührer und Rebellen ergreifen und ihnen auf den Festungen freies Quartier anweisen lassen. Die allgemeine revolutionäre Bewegung des ganzen Volkes war es, was die Fürsten zur Gewährung der Märzversprechungen veranlaßte oder zwang, was eine constitutionelle Entwickelung in Aussicht stellte und die Philister ermuthigte, „hoffnungsvolle Blicke in die Zukunft" zu werfen. Wenn indessen Herr Schmitt von dem herrschenden „allgemeinen Frieden" spricht, so ist dies sehr cum grano salis zu verstehen. Bekanntlich sind die constitutionellen Verheißungen nicht überall so wohlfeil erkauft worden, wie in Süddeutschland, wo die kleinen Fürsten auf ihren erschütterten und wankenden Thronen an einen ernstlichen Widerstand nicht denken konnten. In Wien und Berlin sind die „den Frühling verherrlichenden Zusagen" etwas theuer zu stehen gekommen. Aber weder hier noch in Süddeutschland konnte von einem Frieden, sondern nur von einem Waffenstillstand gesprochen werden. Die constituirende Nationalversammlung für ganz Deutschland, die constituirenden Versammlungen in Preußen und Oesterreich waren erst bestimmt, den Waffenstillstand zu einem dauernden Frieden zu machen. Jedermann weiß, nur der Herr Staatsprocurator Schmitt hat es vergessen, daß das Frankfurter Vorparlament die noch im vollen Fluß befindliche deutsche Revolution nur dadurch beendigen konnte, daß es einer nach dem allgemeinen Stimmrechte zu wählenden Nationalversammlung die Entscheidung darüber anheimstellte, unter welcher Verfassung Deutschland regenerirt werden sollte. Wenn, nachdem dieser Beschluß zur öffentlichen Geltung gelangt war, die Ruhe zurückkehrte, wenn man „hoffnungsvolle Blicke in die Zukunft" warf, so war diese Ruhe und diese Hoffnung lediglich durch die bestimmte Erwartung erzeugt, daß das „deutsche Parlament" vermöge der ihm übertragenen souveränen Macht den Wünschen und Bedürfnissen der Zeit und des Volkes gemäß das deutsche Verfassungswerk endgültig feststellen werde. Bevor dies geschehen, war im Grunde gar Nichts „gegeben", man konnte also nicht „zufrieden" sein mit „dem, was gegeben war", denn alle die übrigen fürstlichen Versprochenschaften hatten nur insofern einen reellen Werth, als sie in dem neu constituirten Deutschland die Bürgschaft ihrer dauernden Verwirklichung fanden, und diese

neue Constituirung war — das vermag selbst Herr Schmitt nicht zu läugnen — der Frankfurter Nationalversammlung ausschließlich übertragen. Man kann sagen, daß damals Alles hierüber einig war, denn die Aufnahme, welche die ersten schüchternen Zweifel an dem constituirenden Charakter der Nationalversammlung, wie sie in dem Lepel'schen **promemoria** ausgedrückt waren, im ganzen Volke fanden, belehrte die deutschen Fürsten, daß das Volk, wenn es auch vor den Thronen stehen geblieben war, doch die Geltendmachung eines die Souveränetät der Nationalversammlung beschränkenden und bestreitenden Fürstenwillens nimmermehr dulden, sondern, wenn solche Gelüste hervorträten, eher die Throne stürzen wolle, die es überhaupt nur unter der Bedingung verschont hatte, daß von denselben aus der freien Constituirung des Volkes nichts in den Weg gelegt werden solle. Man glaubte — die Täuschung war bei einem eben erst aus dem bleiernen Schlafe der Knechtschaft erwachenden und von der Mehrzahl seiner sogenannten Freunde sofort zur Mäßigung gemahnten Volke verzeihlich — man glaubte auf friedlichem Wege, ohne gewaltsame Erschütterung und Umsturz, das Ziel erreichen und ein dreißigfaches Fürstenthum mit den Instituten vereinigen zu können, welche die deutsche Einheit und Freiheit mit sich bringen mußte. Es ist gar nicht zu läugnen, daß die Männer, welche gleich anfangs die Unmöglichkeit erkannten, auf diesem Wege irgend etwas zu erreichen, und die deshalb zur That schritten und die Republik durch offene Gewalt herbeizuführen suchten, vom Volke in Stich gelassen worden sind, obwohl es bald hernach einzusehen begann, daß sie den Weg eingeschlagen hatten, der allein zum Ziele führen konnte. Aber wenn das deutsche Volk Hecker und Struve untergehen ließ, — es ließ sie untergehen, weil es den täglichen, feierlichen Versprechungen der „Freunde der Ordnung" der Gemäßigten glaubte, daß das Parlament und die friedliche Entwickelung ihm den sicheren Besitz alles dessen gewähren werde, was Hecker und die Republik ihm bot — so hat das deutsche Volk dabei nicht mehr monarchischen Sinn bewiesen, als jedes andere mit dem Königthum beglückte Volk in gleichen Verhältnissen, ebenfalls bewiesen haben würde. Es wollte nicht durch Revolutionen und Umsturz erkaufen, was es auf dem Wege der friedlichen Entwickelung wohlfeiler haben konnte. Es vertraute die Verwirklichung seiner Wünsche, die Befriedigung seiner Bedürfnisse, die in der Bewegung des März eine so unwiderstehliche Macht entfaltet hatten, den Männern seiner Wahl an. Was diese beschließen würden, das sollte in ganz Deutschland gültiges Gesetz sein. Das war der Wille und die Errungenschaft des Volkes, und kein Fürst konnte es damals wagen, an diese Errungenschaft Hand anzulegen. Sie wurde besiegelt durch den gehorsamen Bundestag selbst, besiegelt durch die von den Einzelregierungen angeordneten Wahlen, besiegelt durch die Vollziehung, die in den einzelnen Staaten den Beschlüssen der Nationalversammlung zu Theil wurde. Die Souveränetät und das freie Constitutionsrecht dieser Versammlung war unbestritten und anerkannt.

Diese Souveränetät der Frankfurter Nationalversammlung wagt denn auch Herr Schmitt nirgends zu läugnen, wiewohl er sie freilich auch nicht ausdrücklich anerkennt, sondern sie nur als eine Versammlung bezeichnet, „die zu großen Hoffnungen berechtigte". Was hätte denn aber geschehen müssen, um diese Hoffnungen zu verwirklichen? Im jetzigen Augenblicke werden in Deutschland selbst die Gemäßigtsten, die Constitutionellen, in Beantwortung dieser Frage von den Demokraten nicht wesentlich differiren. Jetzt, wo die Reaction mit blinder Wuth auch den letzten Rest constitutioneller Freiheit raubt und vor keiner noch so schamlosen Verletzung nicht mehr blos des Geistes, sondern auch des Buchstabens beschworener Gesetze und Verfassungen zurückbebt, jetzt, wo der Bundestag in alter Weise, nur frecher noch und übermüthiger, mit freiheitsmörderischen Decreten wirthschaftet, wo ein Kurfürst von Hessen und ein Hassenpflug dem in buchstäblichem Sinne einmüthigen Willen einer ganzen Bevölkerung im Vertrauen auf fremde Hilfe trotzen, und das Vertrauen auf Preußens Constitutionalismus selbst einem Beckerath entschwunden ist, jetzt sollten sich die Constitutionellen am Ende wohl mit den Demokraten dahin einigen können, daß die deutsche Nationalversammlung, wenn sie ihre Aufgabe lösen wollte, nicht in blindem Vertrauen die Macht der Fürsten stützen und stärken durfte, sondern die vom Volke ihr übertragene Oberherrlichkeit thatkräftig und thatsächlich geltend machen mußte. Gewiß aber wird wenigstens jetzt kein vernünftiger Mann mehr die Ursache des Untergangs der Nationalversammlung in dem Verhalten der linken Fractionen finden, wie Herr Schmitt, der in allem Ernste behauptet, wenn nur die Linke nicht gewesen wäre, so hätten die Fürsten niemals an eine Renitenz gegen die Frankfurter Beschlüsse gedacht. Die Frankfurter Linke als Ausdruck des demokratischen, des revolutionären und thatkräftigen Theiles der deutschen Bevölkerung angenommen, so würde daraus zu folgern sein, daß die Fürsten sie nicht durch die Rücksicht auf diese revolutionäre Masse, deren ungebeugte Kraft zu fürchten war, abgehalten worden wären, einer vorzugsweise aus constitutionellen Professoren und Kaufleuten zusammengesetzten Versammlung noch viel bälder ein Ende gemacht hätten. Niemand fürchtet das kleine Häufchen der „ächten Constitutionellen", wenn man nicht die revolutionäre Masse hinter ihnen erblickt. Das ist eine Erfahrung, welche die Constitutionellen jetzt täglich machen. Nur die Besorgniß vor der Demokratie hat die Regierungen zur Rücksichtsnahme auf die Constitutionellen bestimmt; sobald die Demokratie nicht mehr furchtbar, sobald der definitive Bruch zwischen den Constitutionellen und selbst den gemäßigten Demokraten eingetreten war, ein Bruch, den die Regierungen natürlich nach dem bekannten Grundsatz **divide et impera** zu einem unheilbaren zu machen sich bemühten, ging man dem Constitutionalismus zu Leibe, um vorläufig den bureaukratischen Absolutismus herzustellen, der bereits thatsächlich allenthalben herrscht. War die demokratische Partei in der Frankfurter Versammlung gar nicht

vertreten, so brach sofort der Zwiespalt zwischen den Altconservativen und den Constitutionellen aus, der mit dem Siege der Ersteren, nur begreiflicherweise weit bälder, geendigt haben würde. War die demokratische Partei zwar vertreten, hätte sich aber aller Agitation und „Wühlerei" enthalten, so wäre das gleiche Ergebniß, nur ebenfalls noch bälder, unvermeidlich herausgekommen. Einzig und allein das thatkräftige Vorgehen der Frankfurter Versammlung konnte das Resultat ändern.

Die Absurdidät der Schmitt'schen Argumentation, welche aus dem Verhalten der Frankfurter Linken den Untergang des Parlaments herleitet, tritt aber um so mehr hervor, wenn man dieses Verhalten etwas näher betrachtet. Die Frankfurter Linke war gar nicht revolutionär, und daß sie es nicht war, das ist ihr Fehler und die Ursache ihres Untergangs. Es gehörte wenig Scharfsinn dazu, um gleich in den ersten Wochen einzusehen, daß ohne eine „zweite Revolution" die erste keine Frucht tragen werde. Die Einsicht war aber bei der Frankfurter Linken im Ganzen kaum durchgedrungen, und wenn sie es war, so fehlte es durchaus an dem Willen diese Revolution herbeizuführen. Die gesammte revolutionäre Demokratie verlangte von ihr am 17. September 1848 den Austritt, in dem günstigsten Moment, der in der deutschen Bewegung eingetreten war, und der, weil er versäumt wurde, der verhängnißvolle Wendepunkt vielleicht für lange geworden ist. Die ganze Linke lehnte dieses Ansinnen ab, nur sehr wenige waren dazu bereit, hatten überhaupt revolutionäre Energie. Das war doch gewiß ein gesetzliches Verhalten! Der Märzverein, den Herr Schmitt zur Begründung seiner Behauptung herbeizieht, wurde zu einer Zeit gebildet, in welcher die Reaction schon längst, selbst Herrn Eisenmann, seinem Mitbegründer, sichtbar geworden war, und wenn durch denselben eine — übrigens ebenfalls nur allzu gesetzliche — Agitation zum Schutz der bedrohten Märzerrungenschaften bezweckt wurde, so war diese Agitation hervorgerufen durch die umsichgreifende Reaction, nicht umgekehrt kann diese aus jener hergeleitet werden.

Was endlich die Hauptsache, so war die Linke in Frankfurt bekanntermaßen in der entschiedensten Minorität, und fast sämmtliche und namentlich die wichtigsten Bestimmungen der Reichsverfassung wurden nur im Widerspruch mit der Linken durchgesetzt. Wie soll es denn also möglich gewesen sein, daß erst das Verhalten der in ohnmächtiger Minderheit befindlichen Linken „einen Widerstand da hervorgerufen, wo ursprünglich ein solcher nicht vorhanden war"? Es ist für Parteizwecke schon hin und wieder bequem gefunden worden, aus dem parlamentarischen und außerparlamentarischen Verhalten der Linken die Renitenz der Fürsten zu erklären, aber es streitet dagegen nicht blos die Vernunft, sondern auch die Thatsachen.

Selbst Herr Schmitt sieht sich genöthigt, wenigstens a n z u d e u t e n, daß jenes Verhalten der Linken doch nicht die einzige Ursache des Widerstandes der deutschen Regierungen gegen die Frank-

furter Beschlüsse war. War denn nicht die Frankfurter Kaiserwahl gerade für die bairische Regierung ein Hauptmotiv, um der Reichsverfassung die Anerkennung zu versagen? Und war denn nicht das Erbkaiserthum die Lieblingsidee der Professoren, der Bourgeoisie, mit einem Worte der Constitutionellen? Wurde es nicht am hartnäckigsten von den Demokraten bekämpft? Selbst Herr Schmitt, so sehr er sich bemüht, über diesen wunden Fleck hinwegzuschlüpfen und die Nichtanerkennung der Reichsverfassung als zwingendes fait accompli hinzustellen, muß, wie gesagt, dies andeuten. Ja, die Reichsverfassung wurde verworfen, nicht weil sie demokratisch, sondern weil sie constitutionell war, weil sie die Souveränetät der einzelnen Fürsten auf eine dem Ganzen ersprießliche Weise beschränken wollte, und der Widerstand der Regierungen galt in erster Linie den constitutionellen Elementen, welche die Reichsverfassung enthielt. Nicht blos die Demokratie in der Nationalversammlung stand den Fürsten und Regierungen nicht an, sondern der liberale Constitutionalismus gefiel ihnen ebenso wenig oder noch weniger, erschien ihnen jedenfalls ebenso revolutionär, wie die Demokratie, weil ja auch er das bestehende Bundesrecht aufheben oder als aufgehoben betrachten, weil ja auch er in die Fürsten-Rechte eingreifen und sie, wenn nicht völlig beseitigen, doch beschränken wollte. In dieser Beziehung macht die Partei des Gottesgnadenthums keinen Unterschied zwischen Constitutionellen und Demokraten, nur aus Klugheit sucht sie die Demokratie zu vereinzeln, die Constitutionellen für den Moment zu sich herüberzuziehen, wohl wissend, daß sie mit der Demokratie den Constitutionalismus vernichtet. Sie schlägt, um ein triviales Sprüchwort zu gebrauchen, auf den demokratischen Sack, meint aber im Grunde den constitutionellen Esel.

Hier ist der Punkt, in welchem sowohl die Schwäche als die Stärke der demokratischen Partei in Deutschland liegt. Der Absolutismus kann die Demokratie nicht bekämpfen, ohne die constitutionelle Partei zu Hülfe zu nehmen, ohne von ihr die Waffen zu borgen. Er vermummt sich in ein constitutionelles Gewand, er schickt die constitutionelle Partei, die schmählich dupirte, gegen sie vor. Nur auf diese Weise ist die Demokratie in Deutschland für den Augenblick unterlegen. Aber die constitutionelle Partei mordet sich selbst, indem sie an der Vernichtung der Demokratie arbeitet. Sobald der Feind vom Schlachtfeld getrieben, nimmt der Absolutismus die Larve, wenn auch nur vorsichtig und allmählich, ab, und die constitutionelle Partei kommt, freilich auch nur sehr allmählich, zu der Erkenntniß, daß sie betrogen ist. Aber sie kommt dazu, sie muß zu der Erkenntniß kommen, daß sie niemals ihr Ziel erreicht, wenn die Demokratie nicht dazu mitwirkt, daß sie im Stande ist, den Absolutismus zu bewältigen, daß sie zwar die Macht hat, der Demokratie einzelne Niederlagen beizubringen, daß aber diese Niederlagen nur sie selbst schwächen, und jede Aussicht auf Sieg für sie in weitere Ferne rücken, daß ihr gar keine andere Wahl übrig bleibt, als ent-

weder, mit uns, vom Absolutismus geknebelt und gefesselt zu sein oder mit uns zu siegen und sich mit uns abzufinden. Die Reichsverfassung war eine solche Abfindung des Constitutionalismus mit der Demokratie, ein für die constitutionelle Partei sehr vortheilhaftes Compromiß, denn die Demokratie hatte fast Nichts durchgesetzt. Das nächstemal wird die Demokratie andere Bedingungen stellen, und die constitutionelle Partei wird darauf eingehen oder zu Grunde gehen müssen.

Durch die Nichtanerkennung der Reichsverfassung hatten die durch die Nationalversammlung selbst wieder gekräftigten Fürsten dem Constitutionalismus den Absagebrief geschrieben. Aber sie waren schlau genug, ihre eigentliche Absicht zu verbergen und durch constitutionelle Vorspiegelungen und proletarische Schreckbilder die „ächten Constitutionellen" selbst in den Kampf gegen die Demokraten, das heißt zum Selbstmord zu hetzen. Durch diese Isolirung, durch das Ueberlaufen der Erbkaiserlichen nach Gotha, durch das Preisgeben des eigenen Werkes ist die Demokratie, aber auch Deutschland und die constitutionelle Freiheit untergegangen. Wird das einträchtige Zusammengehen der Demokratie und des Constitutionalismus in Kurhessen der Vorläufer der Auferstehung sein?

Daß das deutsche Volk ein Recht auf die von der constituirenden Nationalversammlung endgültig beschlossene Reichsverfassung hatte, daß diese Verfassung rechtsverbindlich sei, das bestritt mit Ausnahme der Fürsten und ihres Anhangs Niemand. Daß das Benehmen der Frankfurter Linken den Fürsten eine Art Recht gegeben habe, die Anerkennung zu verweigern, ist nur Herr Schmitt von Zweibrücken lächerlich genug anzudeuten. Daß die eigentlichen Väter der Reichsverfassung, die um die Fahne des Erbkaiserthums geschaarten Constitutionellen, der vollen Ueberzeugung waren, daß das Volk berechtigt sei, sich für die Reichsverfassung zu erheben, geht aus verschiedenen Beschlüssen, zu denen sie noch mitgewirkt, insbesondere aber aus der unbestreitbaren weil glaubwürdig bezeugten Thatsache hervor, daß die Gagern, Dahlmann &c. sich sehr ernstlich mit dem Gedanken befaßten, selbst sich an die Spitze der Bewegung zu stellen und es nur aus Feigheit und Angst vor weitergehenden Bestrebungen unterließen. Daß viele Gerichte, namentlich auch in der Pfalz, sich für die Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung ausgesprochen, ist eine ebenso unzweifelhafte als gewichtige Thatsache. Daß das ganze deutsche Volk darüber einig gewesen, beweisen die zahllosen, von Constitutionellen wie von Demokraten herrührenden Addressen, die Vorgänge in Württemberg, und das eigene Eingeständniß des Herrn Schmitt, zu welchem er sich mehrfach genöthigt sieht, daß die ganze Bevölkerung der Pfalz und insbesondere die städtische Bevölkerung von der Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung ebenso überzeugt gewesen, wie von der Rechtmäßigkeit der Erhebung dafür, und daß die Ansichten nur bei der Frage über das mehr oder minder rasche Vorangehen, über das mehr oder minder strenge Beibehalten des gesetzlichen Scheines und in dem

Augenblick auseinandergegangen seien, als die Gefahr sich ankündigte und Opfer gefordert wurden, die der Philister zwar in Addressen in Aussicht stellt, aber wirklich zu bringen unfähig ist.

Aber was ändert dies an der Rechtsfrage? Soll etwa eine gute und gerechte Sache dadurch schlecht und ungerecht werden, daß die Aengstlichen und Eigennützigen sich von ihr zurückziehen und nicht den Muth haben, für sie einzustehen? Kann eine Sache dadurch geschändet werden, daß man sie zuerst mit voller Begeisterung umfaßt und hintennach verräth und daß zuletzt nur ein kleines und schwaches Häufchen zu ihrer Vertheidigung übrig bleibt? Und wer sind die Schuldigen und Strafbaren: Diejenigen, welche eine solche gerechte Sache aus Feigheit und Eigennutz aufgeben, oder Diejenigen, welche ihr bis zuletzt treu bleiben? Oder konnte etwa die Rechtsverbindlichkeit der Reichsverfassung für die Pfalz durch die „Warnungen" aufgehoben werden, welche die bairischen Behörden an das pfälzische Volk ergehen ließen und die Herr Schmitt so pflichtmäßig aufzählt? Wie kann man einem für sein Recht aufgestandenen Volke zumuthen, sich durch die „Warnungen" beirren zu lassen, die ihm seine F e i n d e zusenden? Und hat nicht die Folge es vollkommen gerechtfertigt, daß die Pfälzer sich weder durch die erste noch durch die folgenden „Warnungen" beirren ließen, nachdem die Vorspiegelungen, mit denen die bairische Regierung ihre Warnungen begleitete, sich inzwischen, wie leicht vorauszusehen war, als blauer Dunst erwiesen haben? Oder sollte etwa das pfälzische Volk an der Rechtsverbindlichkeit der Reichsverfassung dadurch irre werden, daß die Generalstaatsprocuratur wie die Gerichte ein gerichtliches Einschreiten gegen die Bewegung für „unmöglich und unausführbar" erklärten, und sich dabei auf die „allgemein im Lande verbreitete Ansicht" beriefen? Oder etwa dadurch, daß, wie Herr Schmitt selbst pag. 35 zugesteht, Beamte in einzelne Männer drangen, um sie zum Verbleiben im Landesausschuß zu vermögen, dessen Niedersetzung doch jetzt von Herrn Schmitt als Anfang der Rebellion dargestellt wird? Oder dadurch, daß die Kreisregierung von Speyer der provisorischen Regierung gegenüber selbst auf Paragraphen der Reichsverfassung sich berief und daraus zu ihrem Gunsten zu argumentiren suchte? Welch eine Masse von Thatsachen und Erscheinungen liegt vor, welche die Reichsverfassungsbewegung ebenso als eine vollkommene berechtigte wie als eine unwiderstehliche außer allen Zweifel setzen!

Herr Schmitt, welcher es nicht wagt, die Sache der Reichsverfassung eine ungerechte zu nennen, fühlt wohl den schweren Stand, den er bei seiner Anklage hat; er fühlt, daß sie zur Anklage gegen die Regierung, zur Anklage gegen die Feigen und Aengstlichen werden muß, wenn sie in ihrer Grundlage, wie es durch ihn geschieht, dem Volke gewisse, durch die Märzbewegung errungene Rechte zugesteht. Hat das Volk Rechte, so hat es auch das Recht, ja die Pflicht, sie zu vertheidigen, und zum Voraus verurtheilt sind sowohl die, welche jene Rechte antasten, als die, welche zu feig sind, sie festzu-

halten. Um diese Richtung der Anklage abzuwenden, um die Besiegten im Interesse des Siegers, im Interesse der jeweiligen Gewalt zur Verurtheilung und Strafe zu bringen, um es möglich zu machen, daß derselbe Richter, welcher früher auf Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung erkannt, jetzt als Specialrichter die Reichsverfassungskämpfer schuldig finde, um überdies wo möglich die öffentliche Meinung, die bei öffentlicher Verhandlung eines Processes niemals unberücksichtigt bleiben kann, zu Ungunsten der Angeklagten einzunehmen, blieb Herrn Schmitt nichts anderes übrig, als die Lüge. Es soll den Führern der Bewegung mit der Reichsverfassung nicht Ernst gewesen, sie soll nur der Vorwand gewesen sein zur Herbeiführung der Republik, der rothen Republik, welche gleichbedeutend sei mit „Aufhebung der Familie und des Eigenthums"; die militärischen und politischen Leiter sollen durchgängig schlechte, jeder Schandthat fähige, an Vermögen und Ehre banquerotte Subjecte, Räuber, Plünderer, Betrüger, kurz Feinde jeder menschlichen Gesellschaft gewesen sein. Je thätiger und entschlossener Einer für die Sache eingestanden, je mehr er sich durch Energie und Fähigkeit vor den Uebrigen hervorgethan, um so mehr mußte er gelästert, ihm die niedrigsten und verworfensten Motive unterstellt werden. Mit unerhörter Frechheit werden Männer, die aus den reinsten Absichten und mit Aufopferung ihrer ganzen Lebensstellung sich der Sache angeschlossen, und die in ihren früheren Lebensverhältnissen die allgemeinste Achtung und den makellosesten Ruf genossen hatten, als sittenlose Menschen, ja als Leute, die wegen der gemeinsten Verbrechen dem Arm der Gerechtigkeit sich hätten entziehen wollen, dargestellt. Ja Herr Schmitt begnügt sich damit nicht, begnügt sich nicht mit der Fälschung des Charakters der ganzen Bewegung, nicht mit Lügen und Verläumdungen aller Art, nicht damit, daß er das bei dem Mangel an Organisation und an Mitteln nur allzu erklärlich regellose, aber nichts weniger als unmenschliche, sondern fast durchaus gutmüthige Treiben der Freischaaren mit den grellsten Farben malt, er vergißt seine Stellung als öffentlicher Ankläger und fällt in die Rolle des gemeinsten, verächtlichsten Pasquillanten, indem er noch überdies in sehr witzloser Weise, durch die würdelosesten Bemerkungen, durch höhnische Exclamationen und pikant sein sollende Fadheiten die Bewegung lächerlich zu machen sucht, die er durch alle Lügen und Verdrehungen weder ihrer Berechtigung noch ihres deutsch-patriotischen Charakters berauben kann.

Es ist schon öfters davon die Rede gewesen, daß „Socialismus und Communismus" mit obligater Begleitung von „Aufhebung der Familie und des Eigenthums" in Deutschland lediglich als Wauwau für die Philister benutzt wurden, um sie dem Absolutismus in die Arme zu treiben; ein Zweck, der leider nur allzu gut erreicht worden ist. Man erwäge ums Himmels willen nur die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland nach dem März 1848, die Masse von rein politischen und nationalen Aufgaben, welche in erster Linie der Lösung harrten, die Unentwickeltheit der Industrie in den

meisten Provinzen Deutschlands, die Bescheidenheit, Unklarheit und Kleinbürgerlichkeit der socialen Forderungen, wo solche überhaupt in Deutschland gestellt wurden, und es kann für den Vernünftigen nicht der Schatten eines Zweifels übrig bleiben, daß für einen proletarischen Classenkampf in Deutschland alle Voraussetzungen fehlten. Die proletarischen Kräfte, welche allenthalben der Revolution dienen, wären hier, wenn die Revolution vorwärts gegangen wäre, für rein bürgerliche Zwecke benutzt worden, für Beseitigung der Throne, für Herstellung einer höchst wahrscheinlich föderativen Republik, für den Kampf gegen Russen und wohl auch gegen England. Diese Aufgaben hätten die Kräfte der Nation auf eine dieser ungemein wohlthätigen Weise dergestalt in Anspruch genommen, daß von einer Eruption des genügend beschäftigten Proletariats gegen die in der Revolution vorangehenden Besitzenden gar nicht die Rede sein konnte. Es konnte sich hier nur um sociale Reformen handeln, die im Interesse des Allgemeinen und insbesondere im Interesse der Besitzenden selbst durchgeführt worden wären, soweit sie sich als praktisch empfahlen. Vor diesen socialen Reformen, wie progressive Einkommensteuer, Aufhebung der Steuern auf die nothwendigsten Lebensmittel u. s. w., überhaupt vor dem vieldeutigen Worte Socialismus hatte man doch wahrlich nicht Ursache zu erschrecken! Socialismus! Die ärgsten Reactionäre beschäftigten sich vor dem März mit Studien über die als nothwendig erkannte Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen, die Kreuzzeitung und ihre Schwestern in Deutschland, Frankreich und der Schweiz machen jetzt Vorschläge in dieser Richtung, gewiß nicht blos um das arme Volk durch eine erheuchelte Theilnahme zu gewinnen, sondern weil sie erkennen, daß hier eine Staatswunde vorliegt, welche Heilung dringend erheischt. Jeder vernünftige Mensch ist in diesem Sinne Socialist, und Niemand würde vor einem solchen Socialismus erschrecken. Daher hat man es zweckmäßig gefunden, dem deutschen Philister ein wüstes und ekelhaftes, wiewohl für den Vernünftigen nur lächerliches Ungeheuer vorzumalen. Nicht blos alles Privateigenthum sollte aufgehoben, beziehungsweise „getheilt", sondern auch anstatt des allen Nationen eigenthümlichen Familienlebens, das in der menschlichen Natur begründet ist, und gerade bei gebildeten Völkern am schönsten sich entfaltet, eine wilde, wüste Perniscuität eingeführt werden! Dies schilderte man als den wesentlichen Inhalt der „rothen Republik", die man als das Ziel aller demokratischen Bestrebungen darstellte. Den deutschen Philister und Spießbürger, der übrigens beiläufig gesagt gar nicht so moralisch ist als er scheinen möchte, dessen gesammte Grundsätze sich vielmehr meistens in dem Gebote concentriren: Laß dich nicht ertappen, erfaßte ein moralischer Schauder.

Wenn Herr Staatsprocurator Schmitt es als eine ausgemachte Sache betrachtet, daß die Reichsverfassung nur der Vorwand oder „die Barrikade" zur Herbeiführung der Republik gewesen, so ist daran wenigstens Etwas wahres, daß nämlich die Reichsverfassung,

welche 34 Fürstensouveränetäten unter einem Erbkaiser conservirte, der republikanischen Partei lediglich insofern conveniren konnte, als sie nicht octroyirt, sondern aus der Volkssouveränetät hervorgegangen war, und daß die Bewegungspartei leicht voraussah, daß wenn die Verfassung erst nach Niederschlagung des Widerstandes der Fürsten durchgeführt werden konnte, sie mit Naturnothwendigkeit zur Republik führen mußte. Der monarchische Charakter der Reichsverfassung ist ebenso unzweifelhaft, als es unzweifelhaft ist, daß die wirkliche Einführung der Reichsverfassung die Verwirklichung republikanischer Wünsche auf lange Zeit vertagt haben würde. Wollte man also mit dem Staatsprocurator Schmitt annehmen, daß die republikanische Partei nichts Höheres anerkenne über der Verwirklichung ihrer speciellen Ideale, daß sie Vaterland, Wohlstand, Einheit, jeden Augenblick ihrem Parteiinteresse zu opfern bereit sei, so würde daraus mit Nothwendigkeit folgen, daß die republikanische Partei sich über die Nichtanerkennung der Reichsverfassung durch die Fürsten höchlich gefreut habe. Erst durch die Nichtanerkennung wurde recht scharf und schneidend die Frage gestellt: entweder Republik oder Absolutismus! Gleichwohl muß selbst die conservative Partei zugestehen, daß die republikanische, obgleich sie die Nichtanerkennung der Reichsverfassung durch die Fürsten vorausgesagt hatte, dennoch, als die Thatsache offen hervortrat, sich nicht freute, sondern die allgemeine Entrüstung theilte. Sie ordnete willig ihren Parteizweck dem allgemeinen unter und betheiligte sich energisch und feurig bei allen Demonstrationen, durch welche auch die conservative Partei die Anerkennung der Reichsverfassung auf friedlichem Wege herbeiführen wollte. Der schlaue Herr Staatsprocurator Schmitt hat freilich (Seite 2) die scharfsinnige Entdeckung gemacht, die republikanische Partei sei darüber „wüthend" gewesen, daß die „Nichtannahme der Reichsverfassung" ihre auf dieselbe gestützten Hoffnungen zur Verwirklichung ihres noch theilweise bemäntelten Strebens mit einem Schlage vernichtete." Allein, wie schon bemerkt, ist von diesem Satz just das gerade Gegentheil wahr. Die A n n a h m e der Reichsverfassung hätte die republikanischen Hoffnungen unbedingt auf lange hinaus vernichtet. Der Wille der Nation wäre äußerlich respectirt, somit das gesammte Philisterium befriedigt gewesen, die constitutionelle Partei, die Haupturheberin der Reichsverfassung, hätte ihren Erfolg ausgebeutet und die starke Centralgewalt ihre Macht ohne allen Zweifel mehr gegen die demokratische Partei, als gegen etwaige renitente Fürsten entfaltet. Wenn nun die republikanische Partei, obgleich die Annahme der Reichsverfassung ihre speciellen Ideale vernichten mußte, dennoch über die Nichtannahme „wüthend" war, so ist dies nur als ein Beweis dafür anzusehen, daß diese Partei patriotisch genug war, um sich dem Allgemeinen zu fügen und ihre Privatwünsche aufzugeben, damit das Ganze wenigstens um einen kleinen Schritt vorwärts gebracht werde. Als der hartnäckige Widerstand der Fürsten keinen andern Weg als den der Revolution übrig ließ, sah sie zwar für

den Fall des Siegs die Republik als das unausbleibliche, durch die Ereignisse mit Nothwendigkeit herbeigeführte Resultat voraus, aber in ihrer großen Mehrheit war sie keinen Augenblick darüber in Zweifel, daß sie dem Volke nichts „aufdringen", daß sie sich unter die Fahne der Reichsverfassung schaaren müsse, in welcher die Nation ihr rechtsgültiges Grundgesetz erkannte. Hätte sie nur auf sich und ihre Wünsche, nicht auf das Ganze reflectirt, so hätte sie in überwiegend republikanischen Provinzen die Republik proclamirt, dadurch die der Reichsverfassung anklebende Halbheit aus der Bewegung, revolutionäre Energie und Einheit in sie hineingebracht; sie wäre dann freilich auch unterlegen, aber sie wäre ehrenvoller und großartiger unterlegen. Sie hat der constitutionellen Partei, die nicht über die Reichsverfassung hinausgehen wollte, nicht blos ihre Wünsche, sondern auch den nächsten Vortheil, die Parteiklugheit, zum Opfer gebracht. Sie hielt es nicht für möglich, daß die constitutionelle Partei sich und das Vaterland mit gebundenen Händen dem Absolutismus feig und ehrlos überliefere, daß sie ihre Bundesgenossen im friedlichen Kampf um die Reichsverfassung an den gemeinsamen Feind verrathen werde, sobald die Ehre es erheischt, zu den Waffen zu greifen. In dieser Beziehung hat Schütze am 17. Mai in der Fruchthalle zu Kaiserslautern die Stimmung und Ansicht der republikanischen Partei ganz richtig ausgedrückt, wenn er sagte: „der größte Theil der Bevölkerung in Baden sei wie in der Pfalz durch und durch republikanisch gesinnt, allein man müsse an ganz Deutschland denken und deshalb mit der Bewegung bei Anerkennung der Reichsverfassung anhalten. Darin sei das ganze Vaterland einig, daß es jetzt den Kampf des Volkswillens mit der Despotie gelte". Die republikanische Partei hat sich in den Constitutionellen getäuscht, aber diese Täuschung schändet nicht die Getäuschten.

Wenn nun aber Herr Schmitt, nicht zufrieden damit, der demokratischen Partei das als directe Absicht fälschlich zu unterstellen, was nur als unvermeidliches Endresultat vorausgesehen wurde, — die Einführung der Republik —, die „rothe Republik", sowie sie nach unserer obigen Darstellung aufgefaßt oder geschildert wurde, als das eigentliche Ziel der Reichsverfassungsbewegung in der Pfalz wie in Deutschland überhaupt bezeichnet, wenn er bei Schilderung einer Volksversammlung (Seite 20) sagt, die meisten Redner hätten zu Gunsten der Republik, der socialen Republik, der demokratischen Republik, „oder nennen wir das Kind beim rechten Namen, **für die Aufhebung der Familie und des Eigenthums**" gesprochen, wenn er also die Bewegung als dem Eigenthum und der Familie im Princip feindlich darstellt, wenn er (Seite 112) sagt, die Reichsverfassung sei nur „das erlogene Schild für communistische Zwecke" gewesen, so weiß man kaum, was man von einer so gewaltsamen Fälschung einer geschichtlichen Bewegung sagen soll. Wenn Herr Schmitt das, was er sagt, wirklich glaubt, so ist er ein Dumm-

kopf, wenn er es wider besseres Wissen zum Nachtheil der Angeklagten und zur Bestechung der öffentlichen Meinung blos sagt, ohne es zu glauben, so ist er ein Schuft. So wenig die vorliegende Anklageacte als ein Zeugniß besonderer Geistesgaben des Herrn Schmitts gelten kann, so ist es doch nicht möglich, den ersten Theil des Dilemmas anzunehmen.

Wir sind hier auf den innersten Kern der Schmittschen Schmähschrift getroffen. Eben weil Herr Schmitt weiß, daß die ganze Pfalz von der Rechtsverbindlichkeit der Reichsverfassung überzeugt war, ja trotz aller Reactionswühlerei es noch jetzt ist, eben weil er selbst diese Rechtsverbindlichkeit nicht einmal offen zu läugnen wagt, mußte er die ganze Wucht seiner Anklage darin concentriren, Communismus, Plünderung und Sittenlosigkeit als das eigentliche Endziel der Bewegung zu bezeichnen. Nur wenn ihm dies gelang, konnte er die Angeklagten als schuldig erscheinen lassen, konnte er insbesondere, was ein Hauptzweck seiner Schmähschrift ist, die Besitzenden und Gemäßigten gegen die Angeklagten einnehmen und dadurch an die Sache des Königthums fesseln. War dagegen die pfälzische Bewegung nicht auf Communismus, nicht auf Raub und Plünderung, nicht auf Aufhebung der Familie und des Eigenthums gerichtet, sondern auf Erringung der deutschen Freiheit und Einheit, so sind die Angeklagten ehrenhafte Männer, die für das Recht der Nation mit ihrem Leben eingestanden, so sind sie Märtyrer einer guten und gerechten Sache, die durch die brutale Gewalt zu Boden getreten wurde.

Vergebens sehen wir uns in der ganzen voluminösen Anklageacte nach Etwas um, was auch nur als der Schein eines Beweises für jene exorbitante Behauptung betrachtet werden könnte. Nirgends ist unter den zahllosen Beschlüssen der revolutionären Regierung, die in der Anklageacte aufgeführt sind, auch nur ein einziger Act aufgeführt, durch den jene Behauptung auch nur einigermaßen erhärtet werden könnte. Von keinem der an der Spitze der Bewegung stehenden Männer konnte irgend eine That, irgend ein Zug aus dem Privatleben beigebracht werden, der für jene Behauptung spräche. Zwar hat Herr Schmitt gesagt, die provisorischen Regierungsmitglieder, N. Schmitt, Reichard u. s. w. hätten nur aus Klugheit anfangs den Schein der Gesetzlichkeit zu wahren gesucht, hätten aber im Grunde auch „die rothe Republik im Sinne des Herrn Schmitt erstrebt, allein wo ist der Beweis dafür? Wo ist der Beweis dafür, daß einer oder mehrere der Leiter der Bewegung über das Ziel der politischen und nationalen Einigung und Befreiung hinausgestrebt, daß sie die „Grundlagen der Gesellschaft umzustürzen" gesucht? Nichts, lediglich nichts einem derartigen Beweise Aehnliches ist beigebracht worden, kann beigebracht werden. Vielmehr bürgt der bekannte und geachtete Charakter sämmtlicher Mitglieder der provisorischen Regierung in der Pfalz, ihre bürgerliche Stellung, ihre Vergangenheit dafür, daß, wie man auch sonst über ihre politische und

4

revolutionäre Befähigung denken mag, es ihnen jedenfalls lediglich um die politische Befreiung und die nationale Einigung Deutschlands zu thun war, daß alle über dieses Ziel hinausgehenden, die Grundlagen der alten bürgerlichen Gesellschaft antastenden Bestrebungen ihnen völlig fremd waren.

Nicht um die Verfolgung communistischer Bestrebungen handelte es sich bei der revolutionären Regierung in der Pfalz, sondern um die größere oder geringere Energie, mit der die Männer der Bewegung die Mittel zur Erreichung des Zweckes ergriffen. So lange die Bewegung in der Pfalz einheitlich war, so lange Demokraten und Constitutionelle, Republikaner und Gemäßigte Hand in Hand mit einander gingen, war natürlich keine Veranlassung gegeben, Maßregeln zu ergreifen, die einen terroristischen Beigeschmack hatten. Als aber die Gemäßigten, nachdem sie selbst die Bewegung bis über die feine Grenzlinie stricter Gesetzlichkeit mithinausgedrängt, sich, um vor allen Dingen ihre Haut zu retten, von ihr zurückgezogen, als sie den Mittelpunkt der Reaction im Innern der Pfalz bildeten, an den sich alle zerstreuten reactionären Elemente instinktmäßig anschlossen, blieb der Bewegungspartei nichts anderes übrig, als entweder die ganze Sache ebenfalls aufzugeben und schmählich fallen zu lassen, oder den innern Widerstand mit allen Mitteln zu besiegen und die Einheit, die sich nicht mehr aus freiwilligem Entgegenkommen ergab, durch Terrorismus herzustellen. Daß die revolutionäre Regierung der Pfalz zwischen dieser Alternative hindurchzusteuern, daß sie durch Nachgiebigkeit die einmal abgefallenen Gemäßigten wieder zu gewinnen versuchte, was ihr nie gelingen konnte, weil man darin nur Schwäche sah, während auf der andern Seite sie und ihre Agenten zuweilen zu einem terroristischen Anlauf sich gedrängt sahen, daß sie nicht den Muth eines ganzen, wohlorganisirten Terrorismus hatte, das ist der Fehler, von welchem die provisorische Regierung schwerlich wird freizusprechen sein, so genügend er erklärt werden kann. Daß nun von den Führern der Bewegung einige mehr, andere weniger vor terroristischen und energischen Maßregeln zurückbebten, das ist das Einzige, was die Anklageacte beweisen kann, wiewohl Herr Schmitt selbst genöthigt ist, zahlreiche Fälle aufzuführen, welche zeigen, daß der offenbarste reactionäre Widerstand in der Pfalz mit unerhörter Gutmüthigkeit und Nachgiebigkeit behandelt wurde. Aber zugegeben, daß hin und wieder Terrorismus geübt wurde, was hat der Terrorismus und die revolutionäre Energie mit der „Aufhebung des Eigenthums und der Familie" zu schaffen?

Aber nicht blos von den officiellen Leitern der pfälzischen Bewegung vermag Herr Schmitt keinen Beweis beizubringen, daß sie communistische Bestrebungen verfolgt, sondern ebenso wenig von den untergeordneten Agenten oder Theilnehmern der Revolution. Herr Schmitt erzählt von der Neustadter Volksversammlung am 6. Mai: „Alle übrigen Redner sprachen zu Gunsten der Republik, der socialen Republik, der demokratischen Republik, oder, nennen wir das Kind

ganz unverblümt beim Namen, für die Aufhebung der Familie und des Eigenthums. Hätte irgend ein Redner irgend etwas auf ein so unsinniges Ziel gerichtetes gesagt — was freilich ganz undenkbar ist und jedenfalls, wenn je ein Halbverrückter solche Tollhäuslereien ausgekramt hätte, sogleich von Anderen und insbesondere damals von dem Reichscommissär Eisenstuck, den noch Niemand für einen Communisten gehalten, zurückgewiesen worden wäre — gewiß, Herr Schmitt, der mit Citaten so freigebig und insbesondere zur Hervorhebung lächerlicher Seiten so geneigt ist, würde uns die Einzelheiten jener gegen Eigenthum und Familie gerichteten Rede nicht erspart haben. Da er außer jenen Schlagworten der Reaction, die er mit Anführungszeichen begleitet, als wären sie in einer Rede gesprochen worden, nichts anführt, so ist mit Sicherheit zu schließen, daß es überhaupt Niemandem, weder auf der Neustadter noch auf irgend einer anderen Versammlung eingefallen ist, für „Aufhebung des Eigenthums und der Familie" zu sprechen, und daß Herr Schmitt, wenn er jene Worte als von einem Redner in Neustadt gesprochen darzustellen sucht, damit ganz einfach eine Fälschung begangen hat.

Nach der Darstellung des Herrn Schmitt bestand in der Pfalz eine mit der provisorischen Regierung nicht unbedingt zufriedene, eine vorwärts drängende und weiter strebende Partei. Er nennt sie die „Partei Loose" und bezeichnet den deutsch-katholischen Prediger Loose und den Uhrmacher Weber aus Neustadt als ihre Häupter. Diese Partei, sollte man denken, muß der eigentliche Sitz jener destructiven Tendenzen gewesen sein, von welcher der Herr Staatsprocurator so Entsetzliches, so Haarsträubendes zu berichten weiß. Von hier aus müssen die Angriffe auf das Eigenthum gemacht, von hier aus der Krieg organisirt worden sein gegen Alles, was seit Jahrtausenden als unwandelbare Grundlage der Gesellschaft und des Staates heilig gehalten wurde. Nach der Darstellung des Herrn Schmitt war dies in der That eine ebenso gefährliche und furchtbare als verruchte und fluchwürdige Partei, so furchtbar, daß nach der naiven Erzählung des Herrn Staatsprocurators ein Beamter, sage e i n B e a m t e r, aus Besorgniß vor der wachsenden Macht dieser Partei Herrn Didier, der aus dem Landesausschuß auszutreten beabsichtigte, a n f l e h t e z u b l e i b e n; was indessen die Staatsprocuratur keineswegs abhält, dieses Bleiben jetzt als Rebellion gerichtlich zu verfolgen. Zunächst fällt es nun auf, daß diese sogenannte Partei Loose überall, wo sie als Partei auf- und der übrigen Bewegung gegenübertrat, zwar nicht durch d r a n g, aber wohl auf eine ziemlich lächerliche Weise durch f i e l. Es ist notorisch und wird durch die Erzählung des Herrn Schmitt bestätigt, daß auf der entscheidenden Volksversammlung vom 2. Mai diese Partei sofort die Republik erklärt und eine provisorische Regierung eingesetzt wissen wollte, daß sie, zu der vorberathenden Versammlung entweder nicht zugezogen, oder sich selbst davon ausschließend, in einer eigenen Clubsitzung von sich aus eine Liste von provisorischen Regenten entworfen, auf welcher begreiflicher-

weise die Herren Loose und Weber in erster Linie figurirten, eine Liste, die sofort auf der eigentlichen Volksversammlung von Herrn Loose selbst vorgelesen wurde, der sich somit zum Ergötzen der Versammlung selbst als Regierungsmitglied empfahl; daß die in diesem Sinne gehaltenen Reden einen tieferen Eindruck auf das Volk nicht gemacht, welches vielmehr die Gewichtigkeit der von Reichard, N. Schmitt und Anderen angeführten Gründe, die für Festhalten am Panier der Reichsverfassung sprachen, vollkommen begriff, daß, als die Abstimmung trotz der Bemühungen der Partei Loose zu Gunsten der Reichsverfassung ausgefallen war, die Herren Loose und Weber mit ihren Anhängern, unter Aufspielen der Marseillaise die Versammlung verließen, den N. Schmitt, denselben Mann, den der Herr Staatsprocurator als geheimen Anhänger Loose's und als nicht minder gefährlichen Feind der Familie und des Eigenthums bezeichnet, einen „Volksverräther" nannten und sich schließlich auf dem Marplatz das höchst unschuldige Privatvergnügen machten, die Republik auf eigene Faust zu proclamiren. Es ist ferner bekannt, daß, sowie diese Proclamirung der Republik in Neustadt an der Hardt ohne alle reelle Folgen blieb, so überhaupt die Partei Loose einen ernstlichen Einfluß in der Pfalz niemals gewann — obgleich einer zum revolutionären Vorwärtsgehen drängenden, gutgeleiteten Partei ein solcher Einfluß kaum entstehen konnte — ohne Zweifel weil den Herren Loose und Weber die geeignete Persönlichkeit, die nöthige Befähigung zur Führung einer Partei und die erforderliche Taktik abgingen. Es ist endlich ebenfalls bekannt, daß Loose, eben weil er seine Rolle als „Parteihaupt" ausgespielt, frühzeitig die Pfalz verließ und sich nach Baden begab, während Weber als untergeordneter Freischärler ebenso gründlich vom Schauplatz verschwand, wie die ganze „Partei Loose", die nach jener lächerlichen Proclamirung der Republik in Neustadt an der Hardt in der That kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben hat. Wenn nun Herrn Schmitt der Beweis gelingen würde, daß die Herren Loose und Weber wirklich den Communismus und die Aufhebung der Familie mit allem Ernste und direct angestrebt hätten, so würde unter den angegebenen Umständen weiter nichts daraus folgen, als daß zwei Narren in der Pfalz eine vorübergehende kleine Bedeutung gewonnen hätten, aber von dem gesunden Sinne des Volks alsbald in ihrem wahren Werthe erkannt und in das verdiente Nichts zurückgeworfen worden seien. Zu wessen Vortheil eine Vergleichung zwischen dem Volke, welches mit seinem einfachen Verstande den Unsinn herausfindet und verachtet, und zwischen einem königlich bairischen Beamten ausfallen müßte, dem ein beliebiger Schreier dergestalt Furcht einzuflößen vermag, daß er aus purer Angst einen Mann zu einem Act auffordert, in welchem er selbst eine strafbare Handlung erkennt (Seite 35) — darüber kann wohl kaum ein Zweifel sein. Armselige Menschen, die in ihrer unglücklichen Entgegensetzung gegen das Volk, das sie als eine thierische Masse, als einen schweinischen Haufen theils fürchten, theils verachten, vor jedem

fremden, wenn auch noch so untergeordnetem Einfluß auf dasselbe, Besorgniß und Angst hegen, ohne weder an Vernunft noch an Sittlichkeit beim Volke zu glauben!

Wir wollen indessen den Männern, welche Herr Schmitt als die Häupter der pfälzischen Communistenpartei darstellt, nicht Unrecht thun. Wir kennen ihre Ansichten nicht und es gehen dieselben uns ebenso wenig an, als dem Staatsprocurator Schmitt; wir auch wissen nicht, ob Herr Loose sich wirklich durch sein „unsittliches Leben" die „allgemeine Verachtung" zugezogen habe, können es aber nicht glauben, da wir nicht anzunehmen vermögen, daß die gerade von pfälzischen Notabeln getragene deutsch-kathotische Gemeinde in Neustadt an der Hardt einen allgemein verachteten und unsittlichen Menschen als ihren Prediger geduldet haben würde; wir kennen die Thätigkeit der Herren Loose und Weber in den Arbeitervereinen nicht, in denen allerdings seiner Zeit viel thörichtes Zeug geschwatzt und manche unerfüllbare Hoffnung geweckt wurde; der Totaleindruck, den wir von diesen Männern empfangen haben, ist allerdings der, daß sie an Unklarheit und Selbstüberschätzung auf eine bedenkliche Weise gelitten. Aber der Wahrheit sind wir die Erklärung schuldig, daß der Herr Staatsprocurator Schmitt Nichts beigebracht hat, was als Beweis dafür gelten könnte, daß jene zwei Männer die „Aufhebung der Familie und des Eigenthums" angestrebt hätten. Wenn sie sich vorzugsweise an die Proletarier wandten, wenn sie das Spießbürgerthum, weil es „für alles Höhere taub und todt", tadelten, wenn sie „den Geldsack, der nur das arme Volk benutzen und ausbeuten wolle", also die Herrschaft des Geldes angriffen, so folgt daraus noch lange nicht, daß sie das Eigenthum oder vollends gar die Familie im Princip aufheben wollten. Ebenso wenig folgt etwas der Art aus dem von Herrn Schmitt als für Loose „charakteristisch" angeführten Vorschlage, in den Stadtrath klassenweise 3 Reiche, 12 aus dem Mittelstand und 12 aus dem Untermittelstand zu wählen. Ein solcher Vorschlag ist unsinnig, aber communistisch ist er nicht, denn er läßt ja die Vermögensclassen als gegebene bestehen, während der Communismus alles Privateigenthum, alles Capital, ebenso wie die Lohnarbeit im Princip aufhebt. Aus den Reden Loose's und Webers auf den Volksversammlungen während der Bewegung geht nur das hervor, daß sie für energische Maßregeln waren, daß sie ohne weiteres zur Republik übergehen, die Trennung der Pfalz von Baiern aussprechen wollten u. s. w. Im Uebrigen kann ihnen nur das unschuldige Wörtchen „social", „sociale Republik" zur Last gelegt werden, woraus man sicherlich nicht auf Communismus und Aufhebung der Familie zu folgern berechtigt ist, denn unter „sociale Republik" ist weiter Nichts zu verstehen, als der Gegensatz gegen die rein formelle oder, wie man häufig sich ausdrückt, die Bourgeois-Republik, eine solche Republik also, in welcher die Verbesserung der Lage der ärmeren und arbeitenden Classen der Gesammtheit zur Pflicht gemacht ist. Ist denn aber dies Communismus oder Aufhebung der Familie?

Allein es ist Mode geworden, gegen Jeden, der überhaupt dieser brennenden Frage der Zeit seine Aufmerksamkeit zuwendet oder wenn auch noch so bescheidene Vorschläge zu ihrer Lösung macht, sofort jene Schlagwörter zu schleudern, welche auf den bornirten Spießbürger noch immer eine gewisse Wirkung ausüben. Und so hat denn Herr Schmitt, obgleich Struve mit der pfälzischen Bewegung in gar keiner anderen Verbindung stand, als daß er das thörichte Vertrauen hegte, sie werde seinem „deutschen Zuschauer" Schutz zu gewähren und dessen — Probenummer zu überdauern vermögen, die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne auch diesen „Feind jeder bestehenden gesellschaftlichen Ordnung" gewaltsam hereinzuziehen und die Wucht der Anklage auf „Aufhebung der Familie und des Eigenthums" durch die Struve'schen „Sechs Geißeln der Menschheit" zu verstärken. Zwar ist bekannt genug, daß Struve mit der communistischen Partei in London in der erbittertsten Feindschaft lebt, und daß seine Lebensweise eher die eines Asceten und Säulenheiligen, als die eines Wüstlings und sittenlosen Menschen ist. Auch sehen gewöhnliche Menschen nicht ein, wie durch Brechung des „Königthums", des „Geburtsadels", des „Beamtenthums", des „stehenden Heeres", des „Papstthums" und des „Geldwuchers" die Grundlagen jeder gesellschaftlichen Ordnung umgestürzt werden sollen, ebenso wenig als wie in der Befreiung der Armuth von allen Abgaben und der alleinigen Besteuerung des Ueberflusses, sowie der Vertheilung der Staatsdomänen unter die besitzlosen Freiheitskämpfer irgend etwas anderes erkannt werden kann, als bürgerliche, wir möchten sagen kleinbürgerliche Reformvorschläge von zweifelhaftem Werth zur Verbesserung der Lage der ärmeren Classen. Aber der Name Struve hat nun einmal beim Philister einen ziemlich schauerlichen Klang und er durfte daher in dem großen Verzeichniß pfälzischer Banditen, Räuber, Communisten und Familien-Destructoren bei Leibe nicht fehlen.

Unzweifelhafter Communismus findet sich in der pfälzischen Bewegung nirgends als bei Willich und der speciell nach ihm benannten Schaar. Diese gaben sich selbst als Communisten aus, woraus jedoch begreiflicherweise noch nicht folgt, daß sie es alle mit Bewußtsein waren. Unter allen Umständen war dieser Communismus ein sehr unschuldiger, theoretischer, so daß selbst Herr Schmitt kein besonderes Gewicht darauf legt und über das Verhalten dieser Schaar sogar ein sehr bedeutsames Schweigen beobachtet, wodurch die auch sonst bekannte Thatsache bestätigt wird, daß gerade in dieser Freischaar eine sehr gute Mannszucht herrschte. Die allgemeine Gleichheit erschien hier vorzugsweise in der Form des allgemeinen Dutzens, ein Communismus, der, wie selbst Herr Schmitt zugeben wird, am Ende noch zu ertragen wäre. Aber so überaus fern lag der pfälzischen Bewegung jede communistische Bestrebung, daß nicht einmal dieser Communismus irgend einen Anklang fand und die Willich'schen Levelers auf ihre vertraulichen Anreden immer nur grobe Antworten erhielten.

So löst sich dieses ganze communistische Schreckbild in Nichts auf und stellt sich als ein verbrauchtes Manöver dar, die Besitzenden, die Bourgeoisie und die von dieser repräsentirte und getragene öffentliche Meinung gegen die Bewegung und die Angeklagten einzunehmen. Die Acten gaben dem Staatsprocurator dafür nicht den allergeringsten Anhaltspunkt; die Aufstellung fällt daher dem „Priester der Gerechtigkeit" als gemeine Lüge zur Last. Um derselben aber Eingang zu verschaffen und das Ganze recht schwarz zu malen, mußte abermals ein Gewebe von Lügen, Verläumdungen und Entstellungen aller Art gezettelt werden. Man mußte die in der Bewegung hervortretenden Persönlichkeiten als schlechte, anrüchige, moralisch nnd materiell herabgekommene, betrügerische Subjecte, oder, wenn dies theils nicht möglich, theils bei der gesellschaftlichen Stellung der Betreffenden nicht räthlich war, als schwache Menschen schildern; man mußte das, was der Fortgang der Bewegung nothwendig mit sich führte, als ein organisirtes Raub- und Plünderungssystem darstellen; man mußte endlich durch alle Mittel, selbst mit Hinzunahme einiger hochnothpeinlichen Witze das pfälzische Spießbürgerthum mit Entsetzen und mit Grauen vor den Landesverräthern, Banditen und Vandalen erfüllen, welche nicht blos auf eine französische Revolution gehofft und mit französischen Demokraten in Verbindung gestanden, nicht blos die nothwendigen Lebensmittel und Pferde requirirt, sondern sogar einen königlichen Hauptmann, der als Spion unter sie geschlichen war, verhaftet, verschiedene der revolutionären Gewalt widerspenstige Personen arretirt und sogar einen Gemeindeschreiber, der mit dem Feinde in verrätherischer Verbindung stand, vor ein Kriegsgericht gestellt und mit Erschießen bedroht haben! Fürchterlicher Communismus!

Es ist leicht, eine besiegte Partei als eine Rotte von unbedeutenden und übelberüchtigten Subjecten darzustellen, und zu allen Zeiten haben in den Parteikämpfen die Sieger von diesem leichten Mittel einen reichlichen Gebrauch gemacht. Es ist besonders leicht anzuwenden bei der nun besiegten demokratischen Partei, von der allerdings die Besitzenden und Begüterten sich wenigstens im Augenblick der Gefahr zurückgezogen haben. Aber man glaube nur nicht, daß es nur bei der demokratischen Partei angewendet werden kann! Das wollen wir den Herren Constitutionellen an einem Beispiel erweisen.

Jedermann weiß, daß die preußisch-deutsche, sogenannte gothaische Partei fast in ganz Deutschland die Besitzenden, die sogenannte Bourgeoisie in sich schließt, daß aber insbesondere am Rhein, in den beiden Hessen, in Nassau der Handelsstand, die Landeigenthümer und selbst ein großer Theil der Bureaukratie dieser Partei sich zuneigt oder ihr thatsächlich angehört. Man sollte daher glauben, daß von dieser Partei am allerwenigsten gesagt werden könne, sie werde von herabgekommenen Subjecten gebildet. Nichtsdestoweniger haben wir vor Kurzem in den Münchner „historisch-politischen Blättern" in einer Correspondenz vom Rhein folgende Stelle gefunden:

„Niemand will preußisch werden am Rhein und Main, an der Lahr und am Neckar. Was sich scheinbar dafür regt, will ich Ihnen kurz auseinandersetzen. Den Rumor für Preußen machen käufliche Journalisten, Literaten und Zierbengel, die von der Hand in den Mund leben und für Alles eifern, was Honorar einträgt. Und da preußisches Geld nicht rar ist zum bewußten Zweck, da die Preßfreiheit von Berlin durch Unterdrückung jeder östreichischen Stimme das beschlossene Kleindeutschland empfehlen will, so rasselt und poltert es allerdings von Preußenthum, aber ohne Anklang im Volke. Die literarischen Kärrner wälzen alle Tage mit sauerm Schweiß den Sisyphus-Stein auf die Höhe der preußischen Union, aber „hurtig mit Donnergepolter entrollte der tückische Marmor". Verbunden mit diesen tagelöhnernden Marktschreiern reden für Preußen einige kurzsichtige Kaufleute, Tabakfabrikanten, bankrotte Speculanten, die früher mit englischen Waaren der deutschen Industrie gedient, Agenten der Freihändler, englische Patrioten in Hamburg, und meinen wirklich, daß die ganze Welt blind das goldene Kalb an der Themse anzubeten bereit ist. Dazu kommen die Pietisten unter den Protestanten und Reformirten, deren gründlicher Haß gegen die katholische Kirche kein anderes Heil für die zerfallende Confession erblickt, als ein preußisches Papstthum über alle Stämme deutscher Zunge."

Die Herren Constitutionellen, welche in den Jahren 1848 und 1849 die deutschen Throne gerettet, um sie unter preußisches Vasalenthum in Sicherheit zu bringen, mögen hieraus abnehmen, welche Bezeichnungen man für ihre Partei in Bereitschaft hält, wenn die von Oestreich repräsentirte, mit dem Ultramontanismus verschwisterte Contrerevolution weiter vordringt, wenn Preußen, wie vorauszusehen, Schritt für Schritt zurückweichend, sie preisgibt und dann die Drohungen des Herrn von der Pfordten gegen die „Wölfe in Schafskleidern" ihre Erledigung finden. Herrn Staatsanwalt Schmitt aber empfehlen wir obigen Passus für die Anklageacte, die er seiner Zeit mit bewährter Geschicklichkeit gegen die Herren Jäger, Buhl und andere Gothaische Größen in der Pfalz wegen „Verschwörung gegen die Souveränetät des bairischen Staates und wegen Landesverraths" errichten wird, zur Aburtheilung vor einem willfährigen Specialgericht in Zweibrücken!

Es kann nicht unsere Absicht sein, die Unzahl von Verläumdungen, womit die einzelnen Persönlichkeiten in der Anklageacte beehrt worden sind, einzeln zu würdigen und zu widerlegen. Wir müssen uns auf einige allgemeine Fingerzeige und auf einige Beispiele beschränken.

Eigenthümliche Erscheinung! In Frankreich hat man nach der Februarrevolution Jeden, der die Eigenthumsverhältnisse antastete oder anzutasten schien, mochte er noch so sanftmüthig und gefühlvoll, mochte er noch so sehr ein Mann der bloßen Kritik und der Feder,

noch so unfähig sein, irgend eine praktisch-revolutionäre Rolle zu übernehmen (wie Proudhon), als Terroristen (homme-terreur) dargestellt. In Deutschland hieß man Jeden, der in der rein politischen Bewegung das als gerecht und nothwendig Erkannte energisch und mit revolutionären Mitteln durchführen wollte, ein rother Republikaner und Communist. Wir finden darin den Beweis dafür, daß in Frankreich eine Wiederholung von 1793 unmöglich, und daß in Deutschland eher alles Andere möglich war, als eine Antastung oder Umgestaltung der Eigenthumsverhältnisse. Der Wahnwitz der Parteiverblendung zeugt gegen sich selbst.

Es fällt beim Durchlesen der Anklageacte Jedermann auf, daß einzelne in der Bewegung hervortretende Persönlichkeiten mit einem wahren Ingrimm, mit allen Mitteln des Hasses, der Verläumdung, des Hohnes verfolgt und als ein Ausbund der Schlechtigkeit und Gewissenlosigkeit geschildert werden, während andere, scheinbar derselben Kategorie Angehörige, dieselbe Stellung in der Revolution Bekleidende mit einer verhältnißmäßigen Schonung und Milde beurtheilt und wenigstens nicht geradezu als Räuber, sondern zuweilen sogar ausdrücklich als „ehrliche" Männer bezeichnet werden. Den Grund dieser verschiedenen Beurtheilung erkennt man bald, wenn man in den Geist des staatsanwaltlichen Machwerks eingedrungen ist. Zunächst ist es die Absicht desselben, diejenigen ganz besonders zu brandmarken und als unmoralische und ehrlose Persönlichkeiten darzustellen, welche der Sache der Revolution mit besonderer Energie und regerem Eifer gedient haben, und das, was in der That und Wahrheit treue ohne Ansehen der Person geübte Pflichterfüllung war, das verdächtigte Herr Schmitt consequenterweise als aus den unlautersten Motiven entsprungene Tyrannei, Bedrückung und Plünderung. Sodann kommt allerdings noch ein zweiter Grund für die verhältnißmäßige Schonung in der Beurtheilung Einzelner hinzu, der aus der dem ganzen Machwerk zu Grunde liegenden Haupttendenz sich ergab, vorzugsweise auf das pfälzische Philisterium zu wirken und unter vorsichtiger Berücksichtigung seiner Schwächen und Eigenthümlichkeiten das seit der Revolution mit so vielem Glück begonnene Reactionswerk in der Pfalz zu fördern. Diesen saubern Plan würde es möglicherweise stören, wenn man Männer, die in der Pfalz durch Familienverbindungen, durch ihre bürgerliche Stellung, durch ihr Vermögen, durch ihre gemüthlich-gesellige Persönlichkeit eine allgemeinere Bekanntschaft, Achtung und Beliebtheit auch bei dem gutmüthigen Philisterium genossen, jetzt plötzlich als Feinde der Gesellschaft, als Räuber und Banditen darstellen würde, wogegen man Männer, die sich in dem glücklichen Fall dieser Philister-Popularität und einer bevorzugten socialen Stellung nicht befanden, ohne Risico als wahre Ungeheuer schildern und zu Schreckbildern jenes selben Philisteriums verarbeiten konnte. So wird namentlich das Mitglied der provisorischen Regierung, N. Schmitt, dessen ganzes Verbrechen darin bestand, daß er der Entschiedenste in der provisorischen Regierung war,

durch Lügen und Verläumdungen aller Art in jeder Beziehung als der verworfenste Mensch geschildert und alle möglichen Schlechtigkeiten ihm aufgebürdet. Der jüngere Schmitt, ein energischer junger Mann, der leider in der Gewalt seiner Feinde sich befindet und der als Redacteur des revolutionären „Boten für Stadt und Land", und weil er am thätigsten auf die Trennung der Pfalz von Baiern hingearbeitet, einem loyalen Staatsanwalt natürlich eine besonders verhaßte Persönlichkeit sein mußte, wird mit Hülfe heulerischer Zeugen (ein deponirender pfälzischer Spießbürger taxirte ihn auf eine für seine Bornirtheit sehr charakteristische Weise „noch unter dem Robespierre") bei jeder Gelegenheit auf die verächtlichste Weise bezeichnet und behandelt. Hillgärtner, der Civilcommissär von Frankenthal, der die Befehle der provisorischen Regierung treu, gewissenhaft und energisch vollzog und namentlich bei Eintreibung des durch die Umstände nothwendig gewordenen Zwangsanleihens eine nicht durch Menschenfurcht und spießbürgerliche Rücksichten beeinträchtigte Thatkraft entwickelte, wird mit Unterstellung der infamsten Beweggründe auf eine alles sittliche Gefühl empörende Weise verläumdet und gelästert. In ähnlicher Weise eine Reihe anderer Agenten der revolutionären Gewalt, die meist in öffentlichen Erklärungen Herrn Schmitt bereits als gemeinen Verläumder bezeichnet haben. Andere dagegen, die in jene oben aufgestellte Kategorie fallen, werden milde und rücksichtsvoll beurtheilt, ihre Betheiligung durch Schwäche u. s. w. entschuldigt, ja ihnen in mancher Beziehung sogar noch Lob gespendet. Wir sind zu der Annahme berechtigt, daß sie Entschuldigung und Lob aus dem Munde des besoldeten Ehrabschneiders mit Verachtung zurückweisen werden.

Daß Nichtpfälzer, welche sich an der pfälzischen Bewegung betheiligten, mit besonderer Wuth verfolgt und vorzugsweise als Mittel zur Aufreizung des pfälzischen Spießbürgerthums gegen die communistische Bewegung benutzt wurden, ist nach dem Bisherigen von selbst klar. Sie werden fast sämmtlich ausdrücklich als Communisten declarirt und bei jeder Gelegenheit zu verstehen gegeben, daß es ihnen um nichts anderes zu thun gewesen, als um Ausplünderung der schönen Pfalz. Hier erreicht das Verläumdungssystem des Herrn Schmitt seine Spitze. Mit einer selbsteigenen Frechheit, die sich nicht einmal durch die Aussagen heulerischer Zeugen decken kann, wird hier über die einzelnen Persönlichkeiten gelogen. Von d'Ester, der vor dem März Stadtrath in Cöln, nachher mehrfach gewählter Deputirter in Berlin war, sagt Herr Schmitt, er „habe sich in Cöln keiner besondern Achtung zu erfreuen gehabt und sei von den besseren Bürgern gemieden worden". Von Engelmann, dem Oberst der Breslauer Bürgerwehr, bemerkt er: „Sein Vermögen hat er durchgebracht, ebenso das seiner ersten Frau größten Theils und das seiner zweiten Frau ganz". Ueber Emmermann, der seine mit allgemeiner Anerkennung bekleidete Stelle eines preußischen Oberförsters in Thronecken aufgab, um in der Pfalz und in Baden als

Schütze zu kämpfen, wagt Herr Schmitt sogar die unbezeichenbare Verdächtigung: „Er soll seine Dienste als königlich preußischer Oberförster verlassen haben und flüchtig gegangen sein, weil er dort in eine strafrechtliche Untersuchung wegen verschiedener Unterschleife im Amt" gerathen war". Was ist das für eine Sache, welche zu solchen schaamlosen und für jeden mit den Verhältnissen genauer Bekannten absurden Lügen greift, und kann sich ein Staatsanwalt auch beim Aussprechen solcher niederträchtigen Verläumdungen auf seine Pflicht berufen?

Eine Menge anderer Insinuationen gegen die provisorische Regierung im Ganzen, daß sie die erhobenen Gelder für sich behalten habe u. s. w., und gegen einzelne ihrer Agenten in ähnlichem Sinne, können hier nicht einzeln ausgeführt werden, sollen aber in ihrer Häufung dazu dienen, die Bewegung, weniger vielleicht in den Augen des Gerichts als in den Augen des pfälzischen Spießbürgerthums, ihres bürgerlichen Charakters zu berauben und als ein organisirtes Raub- und Plünderungssystem erscheinen zu lassen. Nicht um einen großen Gedanken soll es sich gehandelt haben, sondern um Befriedigung der unberechtigtsten, verbrecherischsten Gelüste, um ein mit Lug und Trug angelegtes und durchgeführtes Complot zur Beraubung und Plünderung aller Besitzenden.

Köstlich ist in dieser Beziehung die Naivetät, mit welcher der Bewegungspartei bei jedem Anlaß und ohne die geringste Berechtigung der Vorwurf des Jesuitismus ins Gesicht geschleudert wird, während Herr Schmitt mit vielem Stolze erzählt, daß Hr. v. Gienanth der revolutionären Regierung gegen seine ausdrückliche Verpflichtung unbrauchbare Geschütze geliefert und die Sache in die Länge gezogen habe (p. 83), oder daß ein Bürgermeister einem Agenten der revolutionären Gewalt für die Erlaubniß der Heimkehr der ausgehobenen jungen Leute seiner Gemeinde eine Belohnung versprochen, sich aber später nicht veranlaßt gesehen habe, das Versprechen zu halten (p. 165). Die letzte Thatsache ist ohne allen Zweifel noch überdies erlogen; aber Herr Schmitt rühmt sogar den erlogenen Jesuitismus, wenn er sich bei seiner Partei findet, während er sich vor sittlicher Entrüstung nicht zu fassen weiß, wenn zwei Demokraten sich miteinander über den Plan bereden, den unentschiedenen Volksvereinen durch Einführung demokratischer Elemente in dieselben einen entschiedeneren Charakter zu geben (p. 77).

Aufs engste verbunden mit dem Vorwurf des „Communismus" und „des Umsturzes alles Bestehenden" — beiläufig gesagt eine so unsinnige Formel, daß ein vernünftiger Mensch sich schämen sollte, sie in den Mund zu nehmen — ist der Vorwurf des Landesverraths durch Verbindung mit den Franzosen. Gilt ja doch die französische Demokratie vorzugsweise für socialistisch und auf Aenderung der Eigenthumsverhältnisse hinzielend, und vermag man doch das deutsche Spießbürgerthum nächst dem Schreckbilde des Communismus durch nichts so sehr zu alarmiren, als durch Verhalten einer wirklichen

oder erdichteten Verbindung mit den „Franzosen", dem „deutschen Erbfeinde". Billig sollte das Mittel, durch Unterhaltung einer vornirten Nationalitätseifersüchtelei dem Despotismus eine Stütze im Volke selbst zu geben, nachgerade als verbraucht gelten können, nachdem die Contrerevolution in ganz Europa sich solidarisch erklärt, nachdem die Gewalthaber in Deutschland offenkundig vor dem russischen Zaren als Vasallen kriechen und Oesterreich nur mit seiner Hülfe der Auflösung seiner unnatürlich verbundenen Glieder für den Augenblick entgangen ist. Es sollte namentlich als verbraucht gelten können in der Pfalz, die unter französischer Herrschaft sich niemals nach Baiern und Wittelsbach zurückgesehnt hat, und der man die Wiedervereinigung mit Deutschland nur dadurch annehmlich machen konnte, daß man ihr verbürgte, nach französischen Gesetzen regiert zu werden. Aber es kann immerhin einen gewissen Eindruck aufs Philisterium nicht verfehlen, wenn man auf irgend plausible Weise die Sache so darzustellen weiß, als wäre französische Hülfe in Anspruch genommen worden, um die deutsche Reichsverfassung durchzuführen.

Herr Schmitt läßt zu diesem Behufe, um nach seiner Weise einen cumulativen Beweis zu führen, eine Menge Briefe von Savoye und anderen in Frankreich wohnenden Männern an Mitglieder der pfälzischen Regierung abdrucken. Aber was geht aus ihnen hervor, wenn man sie unbefangen liest. Savoye, der sich, obwohl naturalisirter Franzose, vollkommen als Deutscher fühlt, bezeugt die Theilnahme der französischen Demokratie für die dentsche Bewegung, er spricht im Sinne der Völkersolidarität und der Gemeinsamkeit der Interessen, er hofft, daß die Fahne der wahren Republik siegreich und freiheitstrahlend über den Völkern leuchte, er beruft sich auf Robert Blums Manen, wenn er sagt, daß Frankreich Deutschland die Bruderhand reichen und daß im Herzen von Europa der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit eine feste, unerschütterliche Burg gebaut werden solle. Lautet denn das wie Vaterlandsverrath und Preisgeben der schönen deutschen Fluren an die Söldner des Auslandes? Läßt sich irgend etwas der Art bei dem Manne voraussetzen, der, obwohl naturalisirter Franzose, in seinen Briefen nach Deutschland „der Heimath" seinen „liebevollen Gruß" entbietet, bei dem Manne, der in seiner doppelten Eigenschaft als Deutscher und Franzose wie geschaffen dazu ist, in einer Zeit, in welcher mit der Monarchie und den Dynastieen auch das Princip der Eroberung gefallen ist, die Verbindung zwischen den zwei Völkern zu vermitteln, deren Freiheit allein die Freiheit Europa's sichern kann? Es kann aber hier von einem Preisgeben Deutschlands um so weniger die Rede sein, als die französische Demokratie, wie eben aus den abgedruckten Briefen ganz deutlich hervorgeht, von der deutschen Bewegung fast ebenso viel für Frankreich erwartete, als die deutsche Demokratie von einem Umschwung in Paris für Deutschland. Hat man denn nicht die Märzbewegung ebenfalls der Februarrevolution

zu verdanken, und sollen vielleicht die Constitutionellen in Deutschland ebenfalls als Landesverräther gelten, weil sie die Pariser Februarrevolution und ihre Wirkungen benutzten, um den geängstigten deutschen Fürsten constitutionelle Versprechungen abzupressen? Doch die Hauptsache ist diese: nicht aus einem einzigen Actenstück geht hervor, daß die revolutionäre Gewalt in der Pfalz deutsches Land an die Franzosen habe wegwerfen wollen, nur das Gefühl der Solidarität beider Völker spricht sich darin aus, und das ist kein Landesverrath.

Nicht einmal die Urkunde, welche Herr Schmitt Seite 50 abdrucken läßt und die ihn so sehr in heiligen Eifer versetzt, würde dem Landfriedensbruch der Preußen gegenüber einen Landesverrath beweisen. Sie ist indessen, wie wir aus inneren Gründen und aus bestimmten Angaben zu schließen berechtigt sind, falsch und Herrn Schütz niemals eingehändigt worden.

Die Fortschritte der Contrerevolution sind sehr geeignet, die Völker über ihre Solidarität aufzuklären und von bornirten Nationalitäts-Vorurtheilen zu heilen. Sie lassen das mit dem russischen Zaren verschworene Fürstenthum immer deutlicher als den wahren und einzigen Feind Deutschlands erscheinen, ohne dessen Beseitigung Deutschland unausbleiblich zur russischen Provinz werden muß, während das wahre Interesse des republikanischen Frankreichs nicht deutsche Grenzländer, sondern ein geeinigtes freies und mächtiges Deutschland um so mehr verlangt, als sich offenbar bei ihm das Bedürfniß ankündigt, seine auf die äußerste Spitze getriebene Centralisation allmählig zu lockern.

Wenn übrigens die Pfalz, im Stiche gelassen vom übrigen Deutschland, im Innern gehemmt und zerrissen, ohne Mittel, ohne Waffen, wehrlos dem Feind preisgegeben, den Wunsch gehegt hätte, unter französischen Schutz sich zu flüchten, wir meinen der Wunsch wäre verzeihlich und Niemand berechtigt gewesen, einen Stein auf sie zu werfen. Gerade wenn man mit einer mehr oder weniger unklaren Begeisterung, wie es in der Pfalz geschah, in die Reichsverfassungsbewegung sich stürzte, mußte die Theilnahmlosigkeit des übrigen Deutschland und der Abfall der Gemäßigten bei dem Mangel an berechtigtem Vertrauen auf eigne Kraft eine Verzweiflung, eine Muthlosigkeit, eine Zerfahrenheit erzeugen, die am Ende blos noch fromme Wünsche producirten und die leider die pfälzische Bewegung nur zu sehr kennzeichnen. Sie ist deshalb vielfach zur Zielscheibe des Hohnes gemacht worden. Der Communist *) suchte sie lächerlich zu machen, indem er die Ordnungslosigkeit, die Unklarheit, die Unbehülflichkeit, die in der Regierung und im Vertheidigungswesen wahrgenommen werden konnten, aus dem kleinbürgerlichen Charakter der Bewegung erklären wollte. Herr Schmitt dagegen sucht das, was die natürliche Folge jenes Mangels an Selbstvertrauen, an Organi-

---

*) Engels, die deutsche Reichsverfassungs-Campagne, in der „Neuen rheinischen Zeitung, politisch-ökonomische Revue von Karl Marx" Heft 1 — 3.

sation und Klarheit war, das Treiben der Freischaaren und Volkswehren, die ohne einheitliche Leitung auf eigene Faust sich zu erhalten suchten, die Energie untergeordneter Agenten gegenüber dem Schwanken und der Unentschiedenheit der provisorischen Regierung selbst als systematische Anarchie, Raub und Plünderung darzustellen. Es ist gewiß, daß man jenes Treiben eher lächerlich machen, denn als gegen die Grundlagen der menschlichen Gesellschaft gerichtet darstellen kann. Aber auch hier ist es die Haupttendenz des Herrn Schmitt, die Philister mit Grauen und Entsetzen zu erfüllen.

Mit malerischer Umständlichkeit schildert er die Zerlumptheit und den Mangel an Uniformität bei gewissen Freischaarencorps, von denen Einzelne nur — einen Sack, natürlich zum Wegschleppen des Gestohlenen, mit sich getragen haben sollen. Allein Herr Schmitt selbst weiß von Diebstählen nichts zu berichten; nur daß gegen das Ende außer den gerechtfertigten Requisitionen durch Freischaaren-Offiziere auch wohl einzelne unberechtigte vorgekommen sein mögen, was indessen wohl auch bei organisirten Heeren im Kriege geschieht. Zerlumpt aber waren schon oft militärische Corps, die deshalb doch vortrefflich fochten, und die Zerlumpten des Herrn Schmitt haben in der That bei Gernsbach und anderwärts mit bewunderungswürdiger Tapferkeit gekämpft, ihre Brust kühn den feindlichen Kartätschen entgegengestellt und ihr Leben mit einer Begeisterung hingegeben, die eine schlechte Sache nicht zu erzeugen vermag. Gerade die eigentlichen Reichsverfassungskämpfer verdienen am allerwenigsten Spott und Hohn; sie haben entbehrt, gehungert und geblutet für eine Sache, die gerade ihnen am heiligsten war, während manche der Führer allerdings eitle und selbstsüchtige Naturen waren, die, ohne tieferes Interesse an der Sache, auch wenig wagten.

Aber auch was die begründeten Vorwürfe gegen einzelne Führer, ihren Uebermuth, ihr eigenmächtiges Benehmen, und die theilweise wirklich ungerechtfertigten Requisitionen betrifft, die übrigens fast nur in den letzten Athemzügen der Bewegung vorkommen, so finden sie ihre Erklärung und Entschuldigung in dem Mangel an einheitlichem, von oben herab geordnetem Handeln, in dem Groll und Unmuth über den Abfall der Constitutionellen, sowie über die Schwäche und Nachgiebigkeit der provisorischen Regierung. Unter allen Umständen läßt sich aus ihnen nicht auf Communismus und eigenthumsfeindliche Bestrebungen schließen, und wenn man eine Parallele zwischen dem Benehmen der Freischaarenführer gegen widerspenstige und contrerevolutionäre Bürger und dem Benehmen der siegreichen Kriegsheere gegen die geschlagenen Demokraten ziehen wollte, so möchte man eher zu der Ueberzeugung gelangen, daß von den Demokraten mit allzu großer Gutmüthigkeit verfahren wurde, wie denn auch Herr Schmitt selbst viele Fälle anzuführen veranlaßt ist, aus denen eine in der That unverantwortliche Nachgiebigkeit und Schwäche hervorgeht.

Will man das Benehmen der pfälzischen Freischaaren politisch und moralisch beurtheilen — und ein anderer Standpunkt der Wür-

digung kann nicht gedacht werden — so darf man die Situation nicht übersehen, in die sie beim Fortschreiten der Bewegung einer Bevölkerung gegenüber versetzt waren, die mehr und mehr durch die fortgesetzten Wühlereien der Pfaffen und Constitutionellen schwierig und renitent geworden war. Diese Renitenz stieg mit der Hoffnungslosigkeit der Bewegung, zugleich damit stieg aber auch der Unmuth der Bewegungsmänner, die für eine gute und gerechte Sache, für die Ehre ihrer Nation und ihres Stammes im Vertrauen auf die Unterstützung des gesammten Volkes die Waffen ergriffen und ihr Leben eingesetzt hatten. Es wäre in der That nicht zu verwundern gewesen, wenn diese namenlos getäuschten Kämpfer, als ihnen zuletzt nur noch die Aussicht auf den Tod oder das Exil geblieben war, in ganz anderer Weise an den Feigen und Verräthern Rache genommen haben würden, welche zuerst schreiend und lärmend für die Reichsverfassung sich erklärt und die Bewegung heraufzuführen geholfen hatten — hat doch, wie wir aus glaubwürdiger Quelle wissen, selbst der Staatsanwalt Schmitt in Zweibrücken anfangs gegen die Regierungen, welche der Reichsverfassung die Anerkennung versagten, die Faust geballt — im entscheidenden Augenblick aber sich zurückzogen und die Bewegung verriethen. Ganz richtig und in ungemein gutmüthiger Fassung spricht nach der Darstellung des Herrn Schmitt S. 209 der Angeklagte Zinn (der im Uebrigen nicht von dem Vorwurf freigesprochen werden kann, durch seine Donquixotiaden die Bewegung lächerlich gemacht zu haben) das allgemeine Gefühl der Freischaaren aus, wenn er die Waffen der Bürger mit den Worten verlangt: „Gewinnen wir, so bekommen Sie Ihre Gewehre wieder, verlieren wir, so kostet es vielleicht unsere Köpfe, und dann könnt Ihr auch Euere Gewehre daran wagen.“ Freilich macht hierzu der Herr Staatsanwalt die Bemerkung: „gleich als ob man die Bursche geheißen hätte, das schwere Unglück über's Land heraufzurufen.“ Aber der Herr Staatsanwalt täuscht sich, „die Bursche“ haben die Bewegung keineswegs über das Land heraufgerufen; das ganze Volk, und insbesondere in der Pfalz alle Schichten der Gesellschaft waren einig in der Sache; die „Bursche“, von denen Herr Schmitt so verächtlich sprechen zu können glaubt, blieben blos stehen und harrten aus, als die Andern vor der Gefahr zurückwichen, und sie waren gewiß zu der Erwartung berechtigt, daß, wenn sie für eine Sache, die Allen zu Gute kommen sollte, ihr Leben einsetzten, die Anderen willig ein augenblickliches materielles Opfer bringen, wenigstens aber der Bewegung nicht hindernd entgegentreten würden.

Diese Erwartung erfüllte sich nicht, und deshalb hat uns der Herr Staatsanwalt so viel von Executionszügen gegen renitente Ortschaften, von Verhaftungen und „Vergewaltigungen“ zu erzählen, wobei er natürlich ganz außer Ansatz läßt, daß die Bewegungspartei im Interesse ihrer Sache, die ihr jedenfalls ebenso sehr am Herzen lag, als den auf den Standpunkt der jeweiligen Gewalt stehenden Staatsanwalt die seinige, so handeln mußte. Mit scrupulöser

Genauigkeit wird jede Gefangennehmung eines Spions, jede Verhaftung eines contrerevolutionären Wühlers, jedes Anhalten eines verdächtigen Couriers, jeder Executionszug in eine widerspenstige Ortschaft nicht blos aufgeführt, sondern seltsamerweise als Verbrechen angerechnet, gleich als hätten die rings von äußeren Feinden Bedrängten den Feind im Innern frei gewähren lassen und ihm noch Vorschub leisten sollen! So wird unter Anderm von der Gefangennehmung des königlichen Hauptmanns Grafen Joner großes Aufheben gemacht. Aber dieser Herr war von dem der Bewegung feindlichen Festungscommando in Landau gesandt, in Civilkleidern mit wichtigen Depeschen nach Frankfurt nicht blos mitten durch die Linien des Volksheeres geschlichen, sondern man hat auch in seinem Tagebuch Notizen über das unterwegs Gesehene gefunden, so daß nach altem Kriegsbrauch seine Eigenschaft als Spion keinem Zweifel unterlag und nicht der geringste Grund zur Beschwerde vorhanden wäre, wenn man ihn als Spion erschossen hätte *). Ein anderer, von Herrn Schmitt mit großer Vorliebe behandelter Fall, die Gefangennehmung und Behandlung des Gemeindeschreibers Mehrlein von Rülzheim, erregt auch unser Interesse, weil der unglückliche Held desselben, der Angeklagte Loreck, bei Rinnthal in die Hände seiner Feinde gerieth und schon durch den tödtlichen Haß, mit dem ihn die Anklageacte verfolgt, unsere ganze Theilnahme in Anspruch nimmt. Mehrlein, der reactionäre Gemeindeschreiber einer reactionären Ortschaft, die mit andern Ortschaften eine Art Schutz- und Trutzbündniß gegen die Bewegung abgeschlossen hatte und mit dem Festungscommando in Landau in genauer Verbindung stand, hatte auf einem nächtlichen Streifzug gegen die Freischaaren einen übergetretenen Soldaten getroffen und ihn zur Rückkehr nach Landau zu bestimmen gesucht. Der Soldat blieb indessen dem Volke treu, und als Mehrleins reactionäre Begleiter, die von seinem Befehl abhängigen Gemeindediener und Waldhüter, denselben Soldaten wieder allein und in der Nähe der Festung trafen, bemächtigten sie sich seiner und lieferten ihn an das Festungscommando, in die Hände seiner Feinde und Henker aus. Der Eindruck, den diese alsbald bekannt gewor-

*) Herr Schmitt, der in Beziehung auf kleine Ereignisse im Freischaarenlager ein äußerst genauer Historiograph, aber noch weit vielsagender in Andeutungen ist, der hin und wieder von dem sittenlosen Leben der Freischaaren spricht und nicht zu melden versäumt, wenn bei irgend einem Corps ein Mädchen sich einreihen ließ, ist nicht ebenso genau bei Erzählung der Begegnisse seiner Freunde. Es hätte gewiß seine Leser auch interessirt, zu erfahren, daß im Gefolge des Herrn Grafen Joner eine Dame von mehr oder minder zweideutigem Charakter sich befand, daß bei näherer Untersuchung die Depeschen des Generals Jeetze in dem Busen dieser abenteuernden Schönen entdeckt wurden, daß Adele in der Haft als gewandte Schauspielerin in der Rolle der Ophelia einen Sturm auf die Tugend eines Freischaarenhauptmanns machte, der indessen abgeschlagen wurde, und überhaupt sich in einer Weise benahm, die freilich in dem Tagebuch des Herrn Grafen und in gewissen melancholischen Exclamationen desselben genügende Erklärung fand.

dene Handlung der frechsten Contrerevolution auf die Freischaaren machte, läßt sich denken. Willich erließ sofort die nöthigen Verhaftsbefehle, und Loreck, ein junger Freischaarenführer, vollzog nicht allein den Verhaftsbefehl gegen Mehrlein, sondern durchsuchte auch mehrere verdächtige Häuser in den notorisch renitenten und reactionären Gemeinden. Die Versicherung des Mehrlein, daß er an der Auslieferung des Soldaten unschuldig sei und seinen Leuten keinen Auftrag dazu gegeben habe, wurde begreiflicherweise nicht beachtet, derselbe verhaftet und zu Willich abgeführt. Unterwegs sollen die Freischärler viel von seinem alsbald erfolgenden Tode gesprochen und ihn dadurch in beständiger Seelenangst gehalten haben. Man mag dies immerhin roh nennen; aber die Erbitterung gegen den Mann, den sie als den intellectuellen Urheber der Auslieferung eines Cameraden zu betrachten berechtigt waren, würde noch eine ganz andere Behandlung erklärlich machen. Wie benahm sich denn das herrliche, wohldisciplinirte Kriegsheer, wenn ein Feind in seine Hände gerieth, auch wenn ihm nichts anderes zur Last fiel, als daß er ehrlich und pflichtgemäß der revolutianären Gewalt gedient? Der badische Civilcommissär Schanzlin fiel zwei Stunden von Philippsburg zwei preußischen Reitern in die Hände. Sie redeten ihm freilich nicht von seinem alsbald erfolgenden Tode vor, denn sie redeten gar nichts. Sie banden ihn stehend zwischen ihre zwei Pferde, sprengten im Galopp mit ihm nach Philippsburg und als sie ankamen, war er eine leblose unkenntliche Fleischmasse. Das ist der Unterschied zwischen Freischaaren und königlichem Militär. Willich scheint allerdings die Absicht gehabt zu haben, an diesem Mehrlein ein Exempel zu statuiren; er setzte ein Kriegsgericht nieder, die Sache zog sich indessen in die Länge, und als die Preußen heranrückten, ließ der gutmüthige Willich den Inquisiten laufen. Wenn man die Lage desselben erwägt, so wird man zu der Ansicht gelangen müssen, daß er alle Ursache hatte, Willich für die geübte Milde Dank zu wissen. Niemand wäre berechtigt gewesen, Willich oder das Kriegsgericht zu tadeln, wenn Mehrlein wirklich erschossen worden wäre. Aber so fühlt man im Lager der Sieger nicht. Die ausgestandene Todesangst soll gerächt werden durch zwanzigfache raffinirte Todesqualen, und da der, welcher den Verhaftsbefehl erlassen, nicht in ihrer Hand ist, so muß der für ihn büßen, welcher den Befehl vollzog. An Loreck soll die Rache gestillt werden. Was er sonst in der Revolution gethan, würde eine so vorzugsweise Hervorhebung seiner Person nicht rechtfertigen; man sieht, er soll geschlachtet werden als Opfer für den zwar nicht erschossenen, aber doch etwas geängstigten Mehrlein. Hat doch auch Haynau den Schatten des von der Volkswuth ermordeten Latour durch Hekatomben von Gehängten und Erschossenen sühnen zu müssen geglaubt. Warum sollte nicht Herr Schmitt und seine würdigen Genossen die Todesangst eines „gutgesinnten" Philisters und Familienvaters an einem gefangenen Freischärler rächen? Man folterte ihn in der Haft mit Verhören und Confrontationen, man setzte ihm

zu mit abgeschmackten, heuchlerischen Bußpredigten über seine entsetzlichen Sünden, die man zu einem grauenvollen Ganzen zusammenstellte, man suchte vergebens seine Ruhe und Selbstgewißheit durch Drohungen und Mahnreden zu erschüttern, und die ganze Situation, die ganze Feigheit seiner Quäler, die ganze unerschütterliche Ruhe seiner erhabenen Verachtung zeichnet sich ab in der Antwort, welche Herr Schmitt selbst von ihm anführt und die daher wohl als authentisch betrachtet werden kann — der einzigen, welche er auf alle Bestürmungen, Verwünschungen und Drohungen hatte:

„die Kugel für mich ist schon lange gegossen".

So steht der junge Krieger der Prärie, von einer wilden Indianerrotte, die ihn gefangen genommen, an den Pfahl gebunden: man schwingt die Tomahaks um sein Haupt, man drückt die Bogen nach ihm ab, man zündet die Feuer um ihn an, und Stunden und Tage verlängert man die grausame Todesmarter, bis ein mitleidiger Pfeil seiner Qual ein Ende macht. Er aber steht unerschütterlich, gleichgültig ob diese oder eine nächste Minute den Todesstreich bringt, der ihm gewiß ist, keine Muskel zuckt an seinem Antlitz, und mit der Ruhe einer freien Seele schleudert er seinen feigen Peinigern seine ganze Verachtung ins Gesicht.

* * *

Die Masse von Einzelheiten aus dem Treiben der Freischaaren und der Agenten der revolutionären Gewalt berühren uns nicht, denn sie sind für die Beurtheilung des Ganzen vollkommen gleichgültig. Es kommt sehr wenig darauf an, ob in irgend einem reactionären Dorfe eine Flinte mehr oder weniger weggenommen, ob in Folge des Zwangsanlehens ein paar hundert Gulden mehr oder weniger erhoben wurden, was Alles Herr Schmitt mit ausführlicher Pünktlichkeit in seiner Anklageacte verzeichnet. Inwieweit er bei seinen Angaben die Wahrheit verletzt hat, können und wollen wir nicht untersuchen. Es ist Sache der einzelnen Betroffenen, den Staatsanwalt Lügen zu strafen — wenn sie es für der Mühe werth halten. Für uns, die wir den Fall im Ganzen beleuchten und beurtheilen und den Geist der Anklageacte im Allgemeinen charakterisiren wollten, genügt es, daß die Berechtigung der Bewegung, die hier zum Gegenstand eines Criminalprocesses gemacht ist, über allen Zweifel erhaben, daß diese Berechtigung theils von Herrn Schmitt selbst nicht geläugnet wird, theils aus seinen eigenen Prämissen mit Nothwendigkeit folgt, daß diese Berechtigung der Bewegung weder durch das feindliche Entgegentreten der Regierung, noch durch den Rückzug und Abfall der Gemäßigten und Constitutionellen aufgehoben werden konnte, daß die Bewegung ihrem ursprünglichen national-politischen Charakter durchaus treu blieb und daß alle die unglücklichen

Versuche des Herrn Schmitt, diesen Charakter zu fälschen, die Reichsverfassung als bloßen Vorwand für „Communismus" darzustellen, sich in Nichts auflösen, und daß die Anklageacte, gerade indem sie auf die gezwungenste und künstlichste Weise das Unmögliche möglich zu machen und eine durchaus bürgerliche Bewegung gewaltsam zu einer „communistischen" zu stempeln sucht, theils um den Angeklagten jene unläugbare Berechtigung einer Reichsverfassungsbewegung, die ihnen zu ihren Gunsten zur Seite steht, zu entziehen, theils um auch jetzt noch zu Gunsten des Königthums und der Reaction auf das Spießbürgerthum zu wirken, zu einem Gewebe von Lügen, Verläumdungen und Entstellungen und zu einem Pasquill wird, durch welches sich die Justiz in der gebildeten öffentlichen Meinung auf das tiefste erniedrigt hat.

Der Sieger — freilich war die bairische Regierung der Sieger nicht — konnte unmittelbar nach der Katastrophe die Geschlagenen nach dem Kriegsrechte behandeln, sie standrechtlich morden, das ist das Recht des Siegers, denn er k a n n es, und die menschliche Natur hat des Bestialischen genug, daß das in der Wuth des Augenblicks Geschehene bei den Menschen Entschuldigung findet. Aber anderthalb Jahre später, nach Wiederherstellung geordneter Rechtsverhältnisse, nach Abkühlung der Leidenschaften die Besiegten durch die Verweisung vor ein Specialgericht morden, das k a n n er zwar freilich auch, wenn er nur die Henker findet, aber man verzeiht es ihm nicht mehr. Diese späte, diese überlegte und raffinirte Rachethat empört das sittliche Gefühl mehr als alles Blut der Standgerichte, und der widerliche Eindruck steigert sich noch, wenn der Staatsanwalt, um die mangelnde Berechtigung der Anklage zu ersetzen, den Charakter der Bewegung fälscht und statt einer Anklageacte ein Pasquill liefert. Und diese Raffinerie der Rache, diese Verworfenheit richterlichen Henkerthums wird zur A b s u r d i t ä t, wenn sogenannte Richter, mit ernsthaften Gesichtern und der Heuchelei gewissenhafter Pflichterfüllung, über eine historische Bewegung ihr vom Commando dictirtes Urtheil in einer Zeit abgeben, in welcher die Geschichte bereits das Richteramt angetreten hat.

D i e G e s c h i c h t e h a t d a s R i c h t e r a m t ü b e r d i e d e u t s c h e R e i c h s v e r f a s s u n g s b e w e g u n g a n g e t r e t e n. Das Urtheil über ihre Berechtigung liegt vor in dem trostlosen Chaos, in der unheilbaren Zerfahrenheit der ganzen germanischen Welt seit der Niederlage der deutschen Bewegung, in der entsetzlichen Thatsache, daß Rußland und russischer Einfluß allein es ist, in welchem die deutschen Gegensätze ihre höhere Einheit finden, in der Vernichtung a l l e r, auch der letzten Hoffnungen, zu denen die Bewegung von 1848 berechtigte; es liegt vor in der furchtbaren Strafe, die jetzt an denen vollzogen wird, vom gemeinsamen Feinde vollzogen wird, welche durch ihren Abfall und Verrath den Sieg des Königthums verschuldet haben. Die Selbstvernichtung der constitutionellen Partei durch ihre Verbindung mit dem Königthum gegen

die Demokratie: das ist die Kritik der Geschichte über das Recht der deutschen Reichsverfassungsbewegung.

Die Geschichte hat das Richteramt über die deutsche Reichsverfassungsbewegung angetreten. Sie hat die kleinen Provinzialrevolutionen und zugleich damit die Kleinstaaterei in Deutschland politisch verurtheilt, indem sie sie für die Zukunft unmöglich gemacht hat. Der Auflösung Badens folgt die Auflösung der deutschen Mittelstaaten mit Nothwendigkeit auf dem Fuße. Sie werden nicht mehr der Schauplatz einer Revolution sein, weil sie aufgehört haben, überhaupt Etwas zu sein. Sie sind nur noch Ferment — nach größeren Centren hin. Das war nothwendig und ist, sowie die Dinge einmal stehen, für Deutschland ein Gewinn. Insofern ist Baden und die Pfalz der Messias, der sich für die Einheit und Centralisation, sowie für die wahre Revolution Deutschlands ans Kreuz schlagen ließ. Diese wahre Revolution wird Wien oder Berlin zum Schauplatz haben und Herrn Schmitt in Zweibrücken ein Pasquill ersparen. Es mag noch lange gehen bis zu dieser Revolution und noch viel mag Deutschland bis dahin leiden, aber sie kommt gewiß. Mögen die Geschicke sich erfüllen!

V. Schluß.

Es wird hoffentlich Niemand glauben, daß es der Zweck der vorliegenden Blätter sei, auf die Herren Specialrichter einzuwirken und sie zu einer Incompetenzerklärung oder gar zu einer Freisprechung zu veranlassen. Wir haben weder diese Absicht, noch diese Hoffnung. Der Richter ist nur das zufällige Werkzeug, welches einestheils durch die Ordre von oben, anderntheils von unten durch die Erschlaffung des Volkes und durch die Aussicht, eine gute Zeit lang wieder ächt bureaukratisch und unverantwortlich regieren und richten zu können, bestimmt wird. Diese Richter verdienen daher gar nicht die Ehre, sie als der Ueberzeugung und Einsicht zugängliche Männer zu betrachten. Das einzige Mittel, sie zu einem für die Angeklagten günstigen Erkenntniß zu veranlassen, wäre, ihnen den Galgen ganz dicht an der Stätte zu zeigen, an welcher sie das Urtheil fällen. Sie würden dann mit demselben Scharfsinn, den sie aufwenden, um die Schuld der Angeklagten herauszustellen, die völlige Unschuld derselben sonnenklar erweisen, vorausgesetzt nämlich, daß man ihnen zuvor die Realität jener Galgen bewiesen haben würde. Aber so wie die Dinge jetzt in Deutschland stehen, fürchten sie die Galgen der Demokratie nicht, und folglich würden sie auf Befehl ihrer Herren selbst den lieben Gott zum Tode und zum Zuchthaus verurtheilen. Sie sehen

die öffentliche Meinung, zumal in einer eben aus dem Kriegszustand hervorgegangenen Provinz, darniedergebeugt, die Geister gebrochen und erschlafft, das Bedürfniß nach Ruhe vorherrschend, die reactionäre Strömung unaufhaltsam vorwärts fluthend. Sie sehen, daß selbst Geschworene in leichten Preßfällen ein Schuldig aussprechen, wo vielleicht kaum gelehrte Richter etwas Strafbares gefunden hätten; sie schließen daraus, daß die öffentliche Meinung in reactionärer Richtung ihnen vorausgeeilt sei, und sie beeifern sich ihr nachzukommen. Lassen sich noch hin und wieder einzelne Laute vernehmen, die an die bewegte Zeit unangenehm erinnern und eine drohende Mahnung an die Zukunft enthalten, ei, so sind es die „Krischer" und Schreier, die man verachten, denen man den Mund stopfen muß. Und die Richter hüllen sich stolz in ihre Toga und lügen sich und andere an, sie seien „unabhängige Männer", weil sie sich durch das Gerede der Zeitungsschreiber in der Erfüllung ihrer „Pflicht" nicht beirren lassen! Diese jämmerlichen Diener der Gewalt, wer kann sie kennen, ohne sie aus tiefster Seele zu verachten!

An die öffentliche Meinung, an die Macht, vor der auch sie und ihre Herren sich beugen, nicht an die Büttel und Henker muß man sich wenden, an das Volk in seiner Totalität. Es wird nicht auf immer in Apathie und Erschlaffung verharren; es wird sich zu einer neuen That erheben, wenn die Zeit erfüllt sein wird. Diesen Augenblick müssen wir zu beschleunigen suchen.

Der Moment ist jetzt kritisch. Die constitutionellen Illusionen beginnen einer sehr absolutistischen Wirklichkeit Platz zu machen. Die Hand ist erhoben, um nicht nur den spärlichen Rest der „Märzerrungenschaften" hinwegzunehmen und die deutschen Wirren im Sinne des Despotismus zu lösen, sondern auch noch durch Niederdrückung des constitutionellen Liberalismus und Züchtigung der liberalen Wortführer den alten Haß der Reaction zu stillen uud ihre letzte Consequenz zu ziehen; und diese Hand wird nicht zögern, sich herabzusenken. Gewaltsam werden die nicht ganz dem Absolutismus verfallenen constitutionellen Elemente in die Opposition gedrängt, und es bleibt ihnen nichts übrig, als sich mit der Demokratie wenigstens für den Augenblick zu verbinden, um vorerst auf die Beseitigung des gemeinsamen Feindes gemeinsam hinzuarbeiten und die Schlichtung ihrer Differenzen auf eine spätere Zeit zu vertagen. Diesen in der Natur der Dinge begründeten Proceß sollte man von Seiten der Demokratie befördern durch bestimmte Präcisirung ihres Charakters und ihrer Tendenzen und durch Geltendmachung der Solidarität der gemeinsamen Hauptinteressen. Die Reichsverfassungsbewegung und der Proceß, dessen Gegenstand sie ist, gibt dazu Anlaß und Stoff.

Es war im Wesentlichen ganz dasselbe Ziel, auf welches in den Jahren 1848 und 1849 die Constitutionellen und die Demokraten hinarbeiteten. Nur in Beziehung auf die Mittel waren die Ansichten verschieden. Die Constitutionellen schlugen den Weg der gesetzlichen Mittel ein und ließen die Demokraten, als sie für das gute

Recht der Nation die Schranken der Gesetzlichkeit durchbrachen, im Stiche. Haben sie mit der Gesetzlichkeit etwas erreicht? Ist es besser in Deutschland geworden? Haben sie durch ihr gesetzliches Verhalten den Absolutismus — ich will nicht sagen gebrochen, sondern nur seine Rache versöhnt? Jedes Zeitungsblatt gibt jetzt auf diese Fragen die Antwort, welche für die constitutionelle Partei die demüthigendste ist. Ihrer Gesetzlichkeit stellt der Absolutismus die Verhöhnung aller Gesetze entgegen und er siegt. Durch alle diplomatischen Winkelzüge bricht es durch, daß man den deutschen Verhältnissen eine Gestaltung zugedacht hat, die in Beziehung auf Einheit und Freiheit trostloser und jämmerlicher ist, als selbst der alte vormärzliche Bundestag. Sie selbst — was hat es sie geholfen, daß sie „gesetzlich" opponirten und seiner Zeit die Throne retteten? Sie gelten doch als Rebellen und der Anfang ist bereits gemacht, an ihnen persönlich die Rache zu stillen. Muß es ihnen nicht endlich klar werden, daß, wenn die Nation nicht in Schande und Elend untergehen soll, nur eine Revolution helfen kann?

Der Professor Momsen in Leipzig war ein sehr constitutioneller und gesetzlicher Mann. Er war der Verfasser jener berühmten Addresse gegen die aus freien Wahlen hervorgegangene sächsische Landesvertretung, die man noch jetzt in den reactionärsten Blättern nach dem pikanten Schlagwort jener Addresse den „Unverstandslandtag" zu nennen liebt, weil sie energisch und entschieden vorwärts gehen wollte. Was hat dem Herrn Professor sein gesetzlicher Sinn und seine Lästerung der Volkssouveränetät geholfen? Er wurde so eben wegen Betheiligung an den Maiereignissen zu neunmonatlichem Landesgefängniß verurtheilt, weil er zur Zeit des Dresdener Aufstandes in Leipzig sich für die Reichsverfassung ausgesprochen hatte! Und doch bestand damals das Dreikönigsbündniß noch nicht, zu dem er natürlich augenblicklich überlief, sobald es da war. — In Kurhessen und allenthalben, wo der österreichische Einfluß vorwiegt, hat die constitutionelle Gesetzlichkeit keine andere Aussicht mehr als das Gefängniß und die Verbannung.

Sie mochten hoffen, sie mögen noch jetzt hoffen, durch die kühne Politik*) des constitutionellen Preußens wenigstens gegen persönliche Verfolgungen geschützt zu werden; aber die Enttäuschung wird nicht mehr lange auf sich warten lassen. Bereits weiß man, wie die loyale Opposition des Herrn von Beckerath und der „constitutionellen Zeitung" höhern Orts aufgenommen und beantwortet wurde.

Kurz die constitutionelle Partei, soweit sie diesen Namen verdient, muß zur Erkenntniß kommen, wohin ihre „Gesetzlichkeit" führt;

---

*) „Es muß für jedes Preußenherz erhebend sein, in und außer Landes anerkannt zu sehen, daß Preußens Auftreten in den europäischen Verwickelungen sich vor dem tieferen politischen Blicke ebenso sehr den Ruhm der Besonnenheit, wie der Kühnheit gesichert hat."
(Deutsche Reform vom 15. Oct. 1850. Abendausgabe.)

sie muß einsehen, daß, was auch im Hintergrunde der Zeiten schlummern mag, mit diesen Fürsten wenigstens ein constitutionelles Regiment sich ebenso wenig herstellen läßt, als ein einiges Deutschland; sie muß einsehen, daß der so pomphaft von ihr im März 1848 betretene Weg der Reform zu keinem Ziele führt: sie muß revolutionär werden.

Andererseits wird die Demokratie der Wahrheit gemäß zugestehen müssen, daß die jetzige constitutionelle Partei in ihren verschiedenen Schattirungen durch Besitz und Intelligenz eine Macht ist, die sie, wenn sie siegen will, nicht als geschlossenes Ganze gegen sich haben darf. Sie kann nicht auf ihre Principien verzichten, aber sie kann zu bestimmten Zwecken mit jener, soweit sie wirklich oppositionell ist, Hand in Hand gehen und, frühere Unbilden vergessend, ihrer neueren Haltung die Gerechtigkeit widerfahren lassen, die sie verdient. Die constitutionelle Partei aber wird von dem Unverstand zurückkommen müssen, jede Barbarei, jede Rechtsverletzung, jede Ehrlosigkeit, wenn sie nur gegen die Demokratie geübt wird, gerechtfertigt zu finden, dagegen zu schreien und zu jammern, wenn etwas Aehnliches über sie selbst ergeht. Sie wird des alten Satzes besser gedenken müssen:

Tunc tua res agitur paries cum proximus ardet.

Diese Verbindung der zwei Fractionen in Deutschland scheint jetzt nothwendig und in der Natur der Dinge begründet, denn die Täuschungen, durch welche der Absolutismus nach dem Satze: **divide et impera** die Opposition künstlich zu sprengen wußte, sind jetzt erschöpft. Die Zustände in Württemberg und Hessen-Darmstadt stellen die letzte Phase einer erlöschenden Spaltung dar, die Ereignisse in Kurhessen und das Fusionssystem bei den Breslauer Gemeinderathswahlen scheinen den Anfang einer neuen Partei-Taktik zu bilden. Die Züchtigung, welche den Constitutionellen noch von dem Absolutismus vorbehalten ist, eine wohlverdiente Strafe für ihre Verfehlungen gegen Ehre und Verstand, kann nur dazu dienen, sie in der Opposition zu befestigen.

Die constitutionelle Partei hat viel gesündiget und viel wieder gut zu machen. Das zeigt die Geschichte der deutschen Reichsverfassungsbewegung. Sie hat die Opfer zu verantworten, die ihr gefallen sind und vielleicht noch fallen werden. Sie wird das immer besser einsehen, wenn man ihre Glieder theils als „Wölfe im Schafspelz" hetzt und jagt, theils ihnen als „Schlangen" den Kopf zertritt. Sie mögen jetzt Buße thun! Das Vaterland aber ist noch nicht verloren, wenn beide Fractionen zur Erkenntniß der Gemeinsamkeit ihrer Haupt-Interessen gelangen.

Werner.

Diezel, Gustav,

Die Deutsche Reichsverfassung und die pfälzische Anklageacte Beleuchtung der Schrift: 'Anklageacte, errichtet durch der k. Generalprocurator der Pfalz ... Zweibrücken 1850'

Zürich (pr. 1851)